



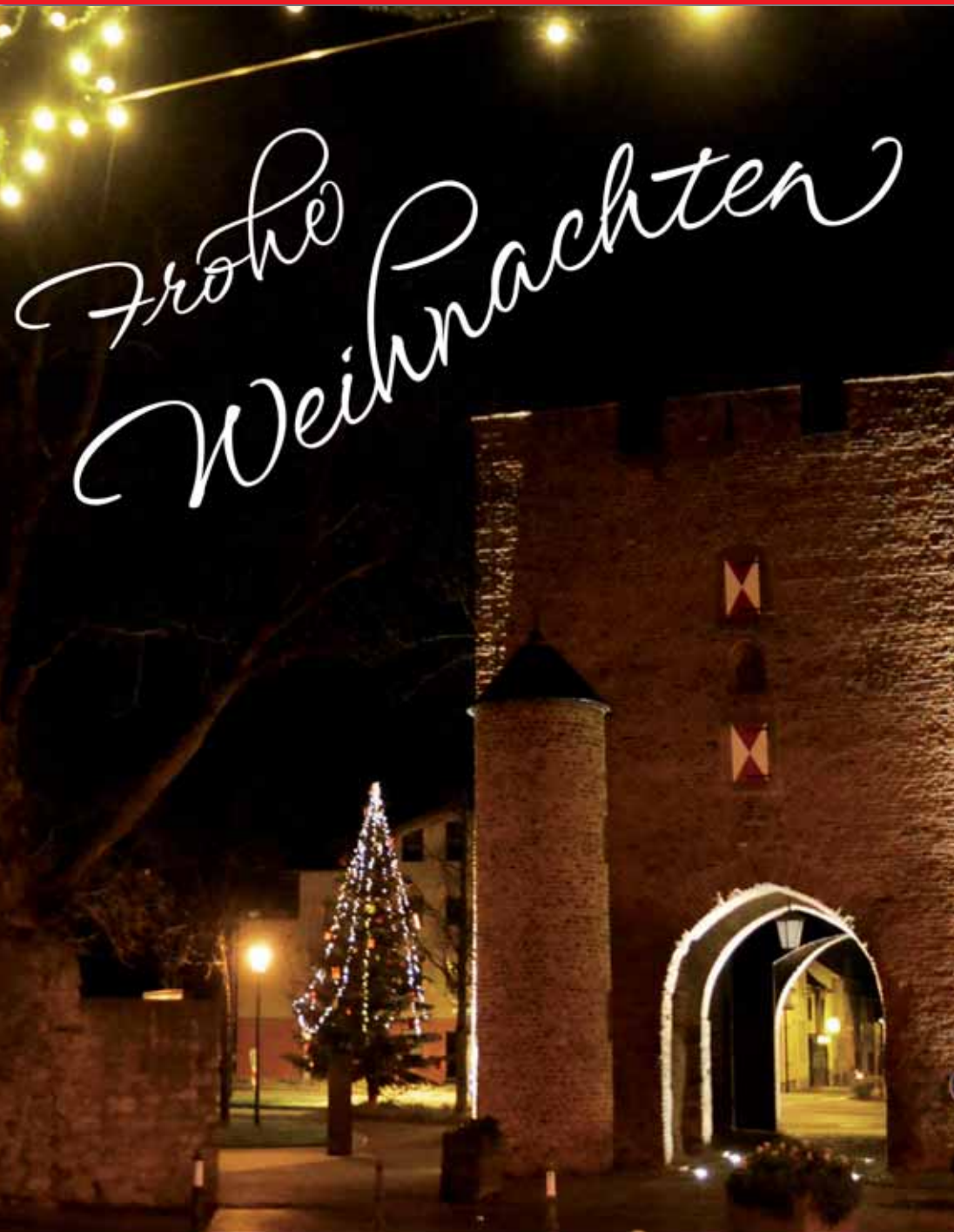
ZÜLPICH

DIE RÖMERSTADT

14. DEZEMBER 2018

NR. **12**

17. JAHRGANG



*Frohe
Weihnachten*

und ein glückliches Neues Jahr!

- Abfuhrkalender 2019 liegt dieser Ausgabe bei
- Amtsblatt-Termine 2019
- Prinzenvorstellung im Rat
- Neue Bezirksdienstbeamte in Zülpich



NOTRUFNUMMERN!

Ambulanter ärztlicher Notdienst:
116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen –
Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr:
112 oder **02251/5036**.

Notdienste der Zahnärzte:
01805-986700.

Apothekennotdienst:
Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)
vom Handy: **22833** (69 ct./min.)

Weitere Infos zum Notdienst unter:
www.aponet.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nur noch wenige Tage, dann ist auch das Jahr 2018 Geschichte!

Zunächst aber feiern wir das Weihnachtsfest. Weihnachten ist für die meisten Menschen das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Es ist die Zeit der Besinnung, aber auch die Zeit, um rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

Die Weihnachtsfeiertage geben uns Gelegenheit, auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind.

Gesundheit lässt sich z.B. nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Christbaum legen. Ebenso wenig Glück. Trotzdem sind Gesundheit, Glück und Zufriedenheit die Dinge, die man den Menschen besonders in dieser besinnlichen Zeit für das neue Jahr wünscht. Drei Wünsche, die unbezahlbar sind und für die wir nicht dankbar genug sein können.

Mein besonderer Dank geht während dieser Feiertage an die Mitbürgerinnen und Mitbürger, die nicht im Kreise von Familie und Freunden Weihnachten oder Silvester feiern, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen, sei es bei der Feuerwehr, der Polizei, im Rettungsdienst, den Krankenhäusern oder in sozialen Einrichtungen. Zur Würdigung dieses Engagements und des unermüdlichen Einsatzes dieses Personenkreises sind Veranstaltungen wie z. B. der Blaulichttag, der in diesem Jahr erstmalig in Zülpich durchgeführt wurde, von besonderer Bedeutung. Hierbei kommt diesen Institutionen auch die Aufmerksamkeit zu, die sie verdienen.

Ebenfalls danken möchte ich auch den Menschen, die daran mitgearbeitet haben, dass die Römerstadt mit ihren Ortschaften noch lebens- und liebenswerter geworden ist. Menschen, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden und Institutionen beruflich oder ehrenamtlich engagiert haben. Ihr wertvoller Einsatz, im Großen wie im Kleinen, in der Öffentlichkeit wie im Hintergrund, ist gelebte Solidarität und unverzichtbar für unser Gemeinwesen. Wir brauchen Sie und Ihren Einsatz auch zukünftig mehr denn je! Die Stadt Zülpich vergibt daher seit August Ehrenamtskarten mit besonderen Vergünstigungen, um auch diesen Personen danke zu sagen.

Viele Maßnahmen und Projekte haben wir in diesem Jahr zielgerichtet umsetzen können. Die Erschließung neuer Baugebiete in der Kernstadt und den Ortschaften, die Stärkung unseres Schulzentrums, der Bau neuer Kindertagesstätten, die Aufwertung zahlreicher Kinderspielflächen und öffentlicher Gebäude, die Modernisierung unserer Freiwilligen Feuerwehr, der Ausbau der Infrastruktur und die Ansiedlung neuer Firmen im Industrie- und Gewerbegebiet unserer Stadt sind hier nur beispielhaft genannt.

Beim diesjährigen Neubürgerempfang wurde wieder einmal deutlich, wie viele Menschen in Zülpich eine neue Heimat gefunden haben, weil sie mit den Gegebenheiten und der Infrastruktur der Stadt sehr zufrieden sind.

Dass all diese Maßnahmen realisiert werden konnten, ist auch den sachorientierten Beschlussfassungen in den politischen Gremien unserer Stadt zu verdanken. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle bei den Politikerinnen und Politikern recht herzlich bedanken.

Vor uns liegt nun ein neues Jahr mit vielen Hoffnungen, Wünschen, guten Vorsätzen und großen Vorhaben, die ich mit Hilfe der Politik, der Verwaltung und Ihrer Hilfe, verehrte Bürgerinnen und Bürger, angehen und erfüllen möchte.

Ich wünsche Ihnen von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Mit herzlichen Grüßen aus dem Zülpicher Rathaus

Ihr



Ulf Hürtgen
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/7 Zülpich „Schul- und Sportzentrum“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/7 Zülpich „Schul- und Sportzentrum“ gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Entwurf des o. g. Bauleitplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Es wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung, Nachverdichtung), da die bebaubare Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt. Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens entfallen die Durchführung der Umweltprüfung, die Festsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und die Durchführung eines förmlichen Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans.

Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanänderung wird in der Zeit von

**Donnerstag, den 27.12.2018
bis einschl. Montag, den 28.01.2019**

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

ausgelegt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.



Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ziel der Bauleitplanung:

Zielsetzung der Bebauungsplanänderung ist in erster Linie die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die beiden anstehenden, mit Städtebaufördermitteln bezuschussten Baumaßnahmen „Schulcampus“ und „Multifunktions-sporthalle“, im Schul- und Sportzentrum der Stadt Zülpich.

Außerdem wird die Option auf den Bau eines zusätzlichen Schulgebäudes am Keltenweg ermöglicht.

Im Zuge der geplanten Realisierung des Schulcampus wird die bisherige Blayer Straße in den Campus integriert und durch die neue Blayer Straße, die außen um das Schulzentrum herumgeführt werden soll, ersetzt. Durch diese neue Erschließung kann in einem Teilbereich der bisherigen Reservefläche hinter der Realschule eine neue Wohnbebauung in Form von Mehrfamilienhäusern entstehen.

Hinweise:

Sämtliche Unterlagen können während der Offenlage im Rathaus eingesehen werden.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter Stadt Zülpich/Startseite/Bekanntmachungen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Um die Arbeitsabläufe bei der Erfassung und Auswertung der Stellungnahmen zu erleichtern, wird darum gebeten, diese entweder als Brief oder als E-Mail zu schicken.

Nach dem abschließenden Beschluss über die Bauleitplanung durch den Stadtrat (Satzungsbeschluss) erhalten die Einwender eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahmen.

Zur Beteiligung an der Bauleitplanung lade ich Sie herzlich ein.

Stadt Zülpich, den 29.11.2018

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

INKRAFTTRETEN

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34/3 Bürvenich „Kopmann II“
Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 34/3 Bürvenich „Kopmann II“, 1. Änderung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung entspricht der Darstellung der Bebauungsplanänderung.

§ 3

Die Satzung (Bebauungsplan Nr. 34/3 Bürvenich „Kopmann II“, 1. Änderung) tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Bürgermeister der Stadt Zülpich hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser öffent-

lichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Plangebietes
Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung (Bebauungsplan Nr. 34/3 Bürvenich „Kopmann II“, 1. Änderung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der genannten Bebauungsplanänderung geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Geltungsbereich Bebauungsplan

Nr. 34/3 Bürvenich „Am Kopmann II“

Stand: 07.12.2011



Maßstab 1 : 2000

Gefertigt im Auftrag des Kreises Euskirchen durch: Zülpich, Markt 21, 53009 Zülpich

© Kreis Euskirchen



Die genannte Bebauungsplanänderung (Bebauungsplan Nr. 34/3 Bürvenich „Kopmann II“, 1. Änderung) liegt mit Begründung im Rathaus der Stadt Zülpich Markt 21, II.OG, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar von

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich
Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, die textlichen Festsetzungen und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 20.09.2018 über die Bebauungsplanänderung (Nr. 34/3 Bürvenich „Kopmann II“, 1. Änderung) deren In-Kraft-Treten, Ort und Zeit der Auslegung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Zülpich, den 29.11.2018

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

Präambel

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666),
- §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712),

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 1. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

- 1.) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecke dienen.

Artikel II

§ 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge. Auf den Zählwerkausdrucken ist dieser unter dem Punkt „KONTROLLMODUL (SPIELV)“ gesondert auszuweisen.

- (2) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 6 mit und ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei Apparaten

- mit Gewinnmöglichkeit ab dem Jahr 2019
4,0 v. H. der Summe des Spieleinsatzes
ab dem Jahr 2020
4,5 v. H. der Summe des Spieleinsatzes

ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro / Apparat

- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei Apparaten

- mit Gewinnmöglichkeit ab dem Jahr 2019
4,0 v. H. der Summe des Spieleinsatzes
ab dem Jahr 2020
4,5 v. H. der Summe des Spieleinsatzes

ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro / Apparat

- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro

Artikel III

§ 15

Inkrafttreten

Die 1. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Stadt Zülpich

Der Bürgermeister
Zülpich, 12.12.2018

Ulf Hürtgen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

Präambel

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666)
- § § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712),
- § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926)
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.)

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende 2. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 IWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

Artikel II

§ 3 Abs. 1 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Frischwassermenge und die aus eigenen oder sonstigen privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen), abzüglich der auf dem Grundstück nachgewiesenen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Schmutzwassermenge
Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt.
 - a) Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage:
Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Zülpich oder von ihr beauftragten Dritten (§ 46 Abs. 1 IWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 IWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner

Kanzlei für Erbrecht und Arbeitsrecht

Rechtsanwälte
Gärtner
Fachanwälte & Kollegen
Schulze

Köln Brühl Zülpich



Rechtsanwalt
Heino Schulze

Fachanwalt für
Arbeitsrecht
Testaments-
vollstrecker
(AGT und DVEV)

Tel. 02252 / 835486

Fax 02252 / 835487

Moselstrasse 52

53909 Zülpich-Ülpenich

www.kanzlei-gsk.com

den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(b) Wassermenge aus eigenen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen:

Wer der Abwasseranlage Schmutzwasser zuführt, das aus eigenen oder sonstigen privaten Wasserversorgungsanlagen stammt, ist verpflichtet, der Stadt dies unverzüglich mitzuteilen.

Die Wassermengen aus eigenen oder sonstigen privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Brauchwasseranlagen) hat der Gebührenpflichtige durch einen oder mehrere geeichte, messrichtig funktionierende von der Stadt anerkannte Wasserzähler nachzuweisen, die er auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Vorgaben der Stadt einzubauen und zu unterhalten hat. Der Nachweis über den/die messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt ohne besondere Aufforderung den/die Zählerstand(stände) bis spätestens 31.12. des zu veranlagenden Jahres mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar oder hat der Gebührenpflichtige den/die Zählerstand(stände) nicht rechtzeitig mitgeteilt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.

Die über den geeichten Wasserzähler ermittelte Menge einer privaten Wasserversorgungsanlage wird am Jahresende dem Wasserverbrauch zugeschlagen, welcher bei der öffentlichen Wasserversorgung festgestellt wird.

- (4) Ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nicht anhand von Wasserzählern zu ermitteln oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge nicht oder nicht richtig durch einen Wasserzähler ermittelt worden, ist die Stadt berechtigt die Wassermenge zu schätzen. In der Regel erfolgt die Schätzung unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten Jahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühren werden die auf dem Grundstück nachgewiesenen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dabei kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen verlangen, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute messrichtige und geeignete Messeinrichtung (Zwischenzähler) in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen: Der Nachweis

über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Im Einzelfall kann – wenn die Möglichkeit des Einbaus eines Wasserzählers nicht besteht – bei Großviehtränkung eine Menge von 9 cbm/Jahr je Großvieheinheit in Abzug gebracht werden. Maßgeblich ist die Anzahl der Tiere zum 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr.

Des Weiteren kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung dahingehend fordern, dass dieser ausdrücklich erklärt, dass die abzuziehenden Wasser nicht in den Kanal gelangt sind.

Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, können Abzugsmengen nicht geltend gemacht werden.

Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, können Abzugsmengen nicht geltend gemacht werden.

Artikel III

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Niederschlagswassergebühren

- (5) Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Gebührenpflichtigen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet der Stadt die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche schriftlich mitzuteilen. Der zur Abgabe der Erklärung Verpflichtete muss bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken (§ 90 Abgabenordnung – AO) und hat auf Anforderung der Stadt einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen als Beweismittel fordern. Im Rahmen der Ermittlung kann auch auf digitale Daten eines Bildmessflugs zurückgegriffen werden. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die bebauten und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Zülpich oder von ihr beauftragten Dritten, zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Die gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) ist von den Grundstückseigentümern als Gebührenschuldner zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen

Artikel IV

§ 12

Inkrafttreten

Die 2. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Stadt Zülpich

Der Bürgermeister

Zülpich, 12.12.2018

Ulf Hürtgen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Zülpich vom 15.12.2000

Präambel

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666),
- §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712),

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 4. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Zülpich vom 15.12.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Neufassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind solche Hunde, die bewiesen haben, dass sie wiederholt unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Artikel II

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Neufassung und ersetzt im § 3 die bisherigen Absätze 2 bis 5:

§ 3

Steuerbefreiung

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

a) **Begleithunde:**

Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", „BL“, „aG“ oder "H" besitzen. Sofern mehrere Hunde gehalten werden, gilt die Befreiung nur für einen Hund.

b) **Hunde aus Tierheim und Tierschutz:**

Hunde, die der Halter vom Tierheim Mechernich-Burgfey oder vom Tierschutz Bad Müntereifel e.V. übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für zwei Jahre, vom Tag der Übernahme des Hundes an gerechnet. Wird aus dem Tierheim Mechernich-Burgfey oder vom Tierschutz Bad Müntereifel e.V. ein Hund übernommen, der zum Zeitpunkt der Übernahme zehn Jahre oder älter ist, gilt die Steuerbefreiung unbefristet.

c) **Rettungshunde:**

Hunde, die nachgewiesen als Rettungshunde einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation zur Verfügung stehen. Als Nachweis ist die Prüfungsbescheinigung über die bestandene Rettungshundeprüfung vorzulegen. Für angehende Rettungshunde ist bereits nach bestandener Erst-Eignungsprüfung zum Rettungshund die Steuerbefreiung möglich. Als Nachweis dient das Prüfungszeugnis über die bestandene Erst-Eignungsprüfung. Anschließend ist innerhalb von zwei Jahren der Nachweis über die bestandene Rettungshundeprüfung vorzulegen. Der Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation im zweijährigen Rhythmus oder auf Anforderung der Stadt Zülpich schriftlich nachzuweisen. Eine Übertra-

gung der Steuerbefreiung bei einem Wechsel des Hundehalters ist nicht möglich, sondern muss neu beantragt werden.

d) Diensthunde:

Hunde, die von Polizei- und Zollbeamten, sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden und der Bundeswehr gehalten werden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

e) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

Artikel III

Die 4. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Zülpich vom 15.12.2000 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 12.12.2018
Ulf Hürtgen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

6. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002

Präambel

- Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),
 - § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313),
 - §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),
 - § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zülpich vom 26.04.2013,

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 6. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 beschlossen:

Artikel I

Die lfd. Nummer 5.2 des Gebührentarifs zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 erhält in ihrem Tarif folgende Neufassung:

Lfd. Nr.	Art der Leistung	Gebührentarif
5.2	Einebnung Gräber	
5.2.4	Urnenwahlgrabstätten mit Grabplatte oder freier Gestaltung (1- und 2-stellig)	115,00 EUR

Artikel II

Die 6. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 12.12.2018

Ulf Hürtgen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

6. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

Präambel

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),
- §§ 5 ff. Landesabfallgesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74),
- § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012,

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 6. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(2) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr

für den	80 l Behälter je Leerung	von	2,40 EURO,
für den	120 l Behälter je Leerung	von	3,35 EURO,
für den	240 l Behälter je Leerung	von	6,20 EURO

erhoben.

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe b) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit 240 l Volumen 10,00 EURO

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten gelben Behälters für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe c) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit 240 l Volumen 10,00 EURO

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten Bioabfallgefäßes gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe d) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

- 1) für den Behälter mit 80 l Volumen 6,00 EURO
- 2) für den Behälter mit 120 l Volumen 7,00 EURO
- 3) für den Behälter mit 240 l Volumen 10,00 EURO

Artikel II

Diese 6. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 12.12.2018

Ulf Hürtgen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 12.12.2018

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Zulässige Abfälle
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 a Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transport für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter und Wertstofffassungssysteme
- § 14 Straßenpapierkörbe
- § 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle
- § 18 Sperrige Grünabfälle
- § 19 Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Altbatterien
- § 20 Anmeldepflicht
- § 21 Auskunftspflicht, Betreuungsrecht, Duldungspflicht
- § 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 24 Abfallentsorgungsgebühren
- § 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 26 Begriff des Grundstückes
- § 27 Ordnungswidrigkeit
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),

- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602),

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung vom 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Zülpich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Der Kreis ist nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen zuständig für das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern, Umschlagen, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.

- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen die auf Grundstücken oder öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z. B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
5. Einsammeln und Befördern von Grünabfällen
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen
7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 19 dieser Satzung
8. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
9. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet
10. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
11. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräten, Altpapier, Strauch- und Grünschnittsammlungen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 10 – 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

§ 3

Zugelassene Abfälle

Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind solche Abfälle zugelassen, die in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichnet sind und sich in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) unterbringen lassen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
 2. Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
 3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragende Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 4. Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 5

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Sammelstellen abgestellt werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben und im Abfuhrplan aufgeführt.
- (3) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und der Altölverordnung an den vom Handel und dem Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2

KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrlicht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Den industriell und gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kindergärten, kirchliche oder soziale Einrichtungen, Krankenhäuser, Kliniken, Heilpraktiker, Arzt-, Rechtsanwalts- und Büropraxen, Sportanlagen, Vereins- und Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze u.dgl..

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht, soweit
- Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 a

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

- (3) Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern, Umschlagen oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l. Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, die mit der Kennzeichnung „Stadt Zülpich“ versehen sind, gekauft werden. Im Kaufpreis der Abfallsäcke ist die Abfuhrgebühr enthalten.
 - Braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit einem braunen Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l. Die Behälter dienen ausschließlich dem Abtransport von Bioabfällen. Um sicher zu stellen, dass die Abfallbehälter keine Störstoffe beinhalten, können diese durch den beauftragten Entsorger mit einem Störstoffdetektor bei der Abholung gescannt werden. Werden Störstoffe festgestellt, wird das Abfallgefäß nicht geleert. Für den Fall einer Reparatur darf der Abfallbehälter nicht mit metallhaltigen Materialien ausgebessert bzw. repariert werden. Denn eine Entleerung dieser Abfallbehälter wird nicht durchgeführt, wenn nicht sichergestellt werden kann, ob sich Störstoffe im Abfall befinden. Der Grundstückseigentümer hat entweder einen neuen Abfallbehälter kostenpflichtig zu beschaffen oder diesen so zu reparieren, dass der Leerungsprozess nicht gestört wird. Für vorübergehend mehr anfallende Bioabfälle können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke, die mit dem Firmenaufdruck des beauftragten Entsorgers versehen sind, gekauft oder zusätzliche Bioabfallgefäße genutzt werden.
 - Abfallsäcke für Windeln (Windelsäcke) mit einem Fassungsvermögen von 50 l werden von der Stadt auf Antrag für Kinder bis zu 3 Jahren oder sonstige Personen bei Nachweis der Notwendigkeit zur Verfügung gestellt. Sammlung und Transport erfolgt von der Stadt, soweit diese Säcke zugebunden bereitgestellt werden.
 - Restabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l.
 - Gelbe Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit gelben Deckel für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) in der Gefäßgröße 240 l.
 - Gelbe Wertstoffsäcke für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) mit einem Fassungsvermögen von 70 l.
 - Abfallcontainer in der Größe von 1.100 l für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe).
 - Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l für Restabfälle vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bereitzustellen.
- Mit Zustimmung der Stadt können in begründeten Fällen auch Abfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l benutzt werden.
- Für jedes dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter für die jeweiligen Abfallarten gemäß § 10 Abs. 2 a) und b) zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- Wird festgestellt, dass für die jeweilige Abfallart nicht mindestens ein Abfallbehälter entsprechend Abs. 3 bereitgestellt wird oder die vorhandenen

Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind entsprechende bzw. zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt auf ihre Kosten zu dulden.

- Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken Altenpflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett/Pflegeplatz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigte	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigte	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigte	0,5

- Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 6 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

§ 12

Standplatz und Transport für Abfallbehälter

- Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter, -Säcke, Sperrgutstücke, Elektrogeräte, Grünabfälle, Altpapier sind am festgesetzten Abfuhrtermin bis 05.00 Uhr so aufzustellen, dass weder Vorübergehende, noch der Straßenverkehr gefährdet werden. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Soweit die Abfallbehälter aus Platzgründen im öffentlichen Straßenraum (z.B. Bürgersteig) aufgestellt werden müssen, ist eine Behinderung oder Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen.
- Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann oder ein Anfahren des Grundstückes nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nicht möglich ist, kann die Stadt den Aufstellungsort der Behälter bestimmen.
- Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder von der Straße oder den Nebenanlagen zu entfernen. Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, der unsachgemäßen Verfüllung, der Ablage von Sperrgut und Grünabfällen u. ä. entstehen, sind unverzüglich vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.

Benutzung der Abfallbehälter und Wertstofffassungssysteme

- (1) Die Abfallbeseitigung ist durch die Grundstückseigentümer (Anschlusspflichtige) über die Stadt zu beantragen. Die Rest- und Biomüllabfallgefäße müssen käuflich erworben werden und bleiben im Eigentum des Anschlusspflichtigen. Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallgefäße entleert. Die für den Restabfall und Bioabfall vorgegebenen Abfallbehälter müssen mit einem Transponder-Chip versehen sein.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, Grünabfällen, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Restabfällen zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,
 - b) Altpapier ist über die regelmäßig stattfindenden Sammlungen der Verwertung zuzuführen.
Die Leerung eines verunreinigten 240 l blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn der blaue Behälter mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt käuflich erworben werden kann.
 - c) Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter bzw. den gelben Wertstoffsack einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen gelben Abfallbehältern und -säcken zur Abholung bereitzustellen.
Die Leerung eines verunreinigten 240 l gelben Behälters für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn der gelbe Behälter mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt käuflich erworben werden kann.
 - d) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können z.B. kompostierbare Beutel („Biofolien-Abfallbeutel“ aus Stärke). Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern.
Die Leerung eines verunreinigten 80 l, 120 l oder 240 l Bioabfallgefäßes ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn das Bioabfallgefäß mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt käuflich erworben werden kann.
 - e) Grünabfälle sind, soweit sie nicht in die Bioabfallgefäße eingefüllt werden können, gebündelt zur Abholung am Straßenrand oder in Straßennähe zur Abholung bereitzulegen,
 - f) Elektro- und Elektronikgeräte wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Herde und Öfen, Spülmaschinen, Altkühlgeräte, TV Geräte und Computermonitore usw. sind zu dem vom Entsorgungsunternehmens festgesetzten Abholtermin zur Abholung bereitzustellen.
 - g) Elektro- und Elektronikkleingeräte sind über die Schadstoffsammlungen einer Verwertung zuzuführen,
 - h) der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Befüllung der Behälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen. Die gefüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:
 - bei 80 l Behältern: 40 kg
 - bei 120 l Behältern: 48 kg
 - bei 240 l Behältern: 96 kg
- (9) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 – 8 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältern kann die Stadt die Abfuhr solange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt bzw. veröffentlicht diese im Abfuhrplan der jeweiligen Ortschaft.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für die Aufnahme von Weiß-, Braun- und Grünglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Straßenpapierkörbe

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft sowohl für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke als auch Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer oder Wohnungsinhaber haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
 1. Die Entleerung der grauen Abfallbehälter für Restmüll erfolgt im 2-Wochen-Rhythmus.
 2. Der braune Abfallbehälter bzw. der graue Abfallbehälter mit dem braunen Deckel für Bioabfälle wird im 3-Wochen-Rhythmus entleert. Von Mitte April bis Ende November eines jeden Jahres erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.
 3. Der gelbe Abfallbehälter bzw. der graue Abfallbehälter mit einem gelben Deckel und die gelben Wertstoffsäcke für Verpackungsabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 4. Die Sammlung von Altpapier erfolgt in regelmäßigen Abständen. Die Sammeltermine werden im jeweiligen Abfuhrplan des Ortsteiles bekannt gegeben.
 5. Elektrokleingeräte sind, soweit sie nicht zusammen mit den Elektrogroßgeräten abgefahren werden, zu den Terminen der Schadstoffsammlungen an den mobilen Sammelfahrzeugen abzugeben.
Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr, an Verlegungstagen in der Zeit ab 05.00 Uhr. Aus betriebsnotwendigen Gründen können auch andere Entleerungszeiten zugelassen werden.
- (2) Die Abfuhrtage und Abfuhrbezirke sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und sind im Abfuhrkalender enthalten. Darüber hinaus gehende Verlegungen werden im Amtsblatt der Stadt Zülpich öffentlich bekannt gegeben.

§ 17

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung auf Anforderung bei dem Entsorgungsunternehmen getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine werden dem Anschlusspflichtigen seitens des Entsorgers schriftlich mitgeteilt. Bei der Beantragung sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nach individueller Terminvorgabe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anforderung beim Entsorgungsunternehmen. Die Höchstzahl der Abfuhrten wird auf 4 Abfuhrten jährlich festgesetzt.

- (2) Als Sperrmüll gelten Gegenstände, die von ihrem Volumen und ihrem Gewicht her ohne Hilfsmittel von zwei Personen in das Sperrmüllfahrzeug verladen und mit diesem abtransportiert werden können. Der Sperrmüll ist, soweit technisch möglich und für den Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzer objektiv zumutbar, in einer zur Abfuhr geeigneten Weise zu zerlegen. Es dürfen an den zur Abfuhr bereitgestellten Teilen keine Schrauben und Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen.
- (3) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Einrichtungsgegenstände und Möbelstücke, sperrige Haushaltsgegenstände wie z. B. Teppiche, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Haushaltsarbeitsgeräte.

Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle aus baulichen Veränderungen (z.B. Decken- und Wandverkleidungen, Türen, Türcargen, Fenster, Fensterrahmen, Heizkörper, Sanitäreinrichtungen)
- Renovierungsabfälle (z. B. Tapeten, Farben)
- Bauschutt
- Mopeds, Motorräder, Autoteile und Altreifen
- Schadstoffhaltige Abfälle nach § 5
- Elektrogroßgeräte (separate Abfuhr) Elektronikkleingeräte (Schadstoffsammlungen)
- mit Abfällen gefüllte Säcke, Kisten, Kartons

Die vorstehende Ausschlussregelung gilt nicht, soweit im Rahmen kleinerer Renovierungs- oder Baumaßnahmen einmalig eine geringe Abfallmenge anfällt. Als geringe Menge gilt jeweils

- ein Fenster mit Rahmen, allerdings ohne Fensterglas
- ein Rollladen
- ein Türrahmen sowie ein Türblatt
- eine Toilettenschüssel
- ein Waschbecken
- ein Heizkörper
- eine Kleinmenge (ca. 0,25 cbm insgesamt) Holzlatten, Bretter und sonstige Holzteile, Gipskartonplatten, Teppichboden, Laminat
- Zaunmaterial

Die Kleinmenge an Holzlatten, Bretter und sonstige Holzteile, Teppichboden, Laminat und Zaunmaterial ist zu bündeln und darf eine Länge von ca. 1,50 m nicht überschreiten.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören.

- (4) Die Höchstmenge an Sperrmüll, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt maximal 5 cbm.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr – an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr - zu ebener Erde in Fahrbahnnähe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten.

§ 18

Sperrige Grünabfälle

- (1) Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle) mit Ausnahme von Gras-/Rasenschnitt werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Sträucher- und Baumschnitt ist zu bündeln und darf eine Länge von ca. 1,50 m nicht überschreiten. Der Durchmesser des Gehölzes ist auf 10 cm bis 15 cm begrenzt.
- (3) Die sperrigen Grünabfälle sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr – an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr – zu ebener Erde in Fahrbahnnähe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten. Die Höchstmenge an Grünabfall, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt maximal 5 cbm.

§ 19

Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Altbatterien

- (1) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung bereitzustellen bzw. zu übergeben. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

- (3) Die getrennte Abfuhr von Elektro-Großgeräten, wie z.B. Computermonitoren, Drucker, Elektroherden, Elektorasenmäher, Fernsehgeräten, Fotokopierern, Laptops, Mikrowellengeräten, Ölradiatoren, PCs, Staubsaugern, Waschmaschinen und Wäschetrocknern erfolgt auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers direkt beim Entsorgungsunternehmen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Die Elektrogeräte sind getrennt von sperrigen Abfällen bereitzustellen.

- (4) Elektro-Kleingeräte, z.B. Bohrmaschinen, Bügeleisen, Eierkocher, Fax-Geräte, Haartrockner, Kaffeemaschinen, Mobiltelefone, Toaster und Videokameras werden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen angenommen.

- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr – an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr – zu ebener Erde auf dem Grundstück in Fahrbahnnähe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten. Die Höchstzahl der Abfuhr wird auf 4 Abfuhr jährlich festgesetzt.

- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

Die Stadt stellt für die Rücknahme von Altbatterien Sammelbehälter im Rathaus zur Verfügung und nimmt Altbatterien im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen an.

§ 20

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 22

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 23

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grund-

stückseigentümer/Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fund Sachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich erhoben.

§ 25

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 4);
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 7);
 3. andere, als die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfall benutzt (§ 10);
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfälle befüllt (§ 13 Abs. 4)
 5. Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 13 Abs. 6 und 8 befüllt;
 6. Depotcontainer außerhalb der in § 13 Abs. 11 genannten Zeiten in Anspruch nimmt;
 7. sperrige Abfälle nicht entsprechend § 17 Abs. 2 zur Entsorgung bereitstellt;
 8. den erstmaligen Anfall von Abfällen nicht unverzüglich meldet (§ 20);
 9. angefallene Abfälle mit Ausnahme der in § 17 genannten sperrigen Abfälle unbefug durchsucht oder wegnimmt (§ 23 Abs. 4)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 12.12.2018 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19. Dezember 2012 außer Kraft.

Anlage 1

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle werden von der Stadt Zülpich eingesammelt und befördert, soweit sie nicht verwertbar sind.

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis Verordnung (AVV)

02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Fortwirtschaft
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a.n.g. (sonstige Abfälle aus der Pelz- und Lederverarbeitung)
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 99	Abfälle a.n.g. (Abfälle aus der Wachsackelherstellung)
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	<i>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</i>
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantab-

fälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05	Abfällen aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Anlage 2

Herkunftsbereich:	Abfallart:	Entsorgungsgruppe:
Wäsche- und Kleiderpflege	Waschmittel	Säuren/Laugen
	Weichspüler	Lösemittel
Wohnungspflege	Mottenschutzmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
	Fleckenentferner	Lösemittel
	Imprägnierungsmittel	Lösemittel
	Putz- und Reinigungsmittel für Böden und Möbel usw.	Lösemittel
	WC-Reiniger	Säuren/Laugen
	Abflussreiniger	Säuren/Laugen
Geschirrpflege	Fleckenentferner	Lösemittel
	Kalkentferner	Säuren/Laugen
	Desinfektionsmittel	Lösemittel
	Geschirrspülmittel	Lösemittel
Gesundheitspflege	Metall- und Silberputzmittel	Säuren/Laugen
	Medikamente	Altmedikamente
	Kosmetika	Altmedikamente

Auto	Mundpflegemittel Rostschutzmittel Farbe Autopflegemittel Autobatterien	Altmedikamente Säuren/Laugen Farben/Lacke Lösemittel Autobatterien
Freizeitbereich/Garten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Holzschutzmittel Düngemittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Do- it- yourself- Bereich	Farben Lacke Lösemittel Klebstoff Holzschutzmittel Restentleerte PU-Schaumdosen	Farben/Lacke Farben/Lacke Lösemittel Farben/Lacke Lösemittel PU- Schaumdosen
Hobbybereich	Fotochemikalien und sonstige Hobbychemikalien Batterien	Säuren/ Laugen Laborchemikalien Batterien
Sonstige Problemabfälle aus Haushaltungen	Leuchtstoffröhren Elektrokleingeräte Kondensatoren verunreinigte Heizöle Quecksilberabfälle Frittierfette und Pflanzenöle	Leuchtstoffröhren Elektronikschrott Kondensatoren verunreinigte Heizöle Quecksilber Speiseöle, Fette

Ausgenommen sind Feuerwerkskörper, Munition und Sprengstoffe.
Die Sonderabfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen und -gefäßen angeliefert werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 12.12.2018

Ulf Hürtgen

**Ein frohes Weihnachtsfest und ein
gesegnetes neues Jahr wünscht:**

Maler- & Glaserwerkstatt
WILLI KLUMPEN

- alle Maler- und Glasarbeiten
- Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten
- Fassadenanstriche
- Wärmedämmverbundsysteme
- Putzarbeiten
- Dekorative Mal- und Gestaltungstechniken

Am Meilenstein 1 • 53909 Zülpich
Tel.: 02252-2230 • Mobil 0172-2939065
w.klumpen-malerwerkstatt@gmx.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Modifizierung vom 12.12.2018 des als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Zülpich vom 14.12.2007

Straßenverzeichnis

Str. Schl.	Orts- teil	Straße	Reinigungs- klasse
4942	GEI	Aachener Straße	S 2 / W 1
4634	BES	Adelsweg	S 1
4526	ZÜL	Adenauerplatz	S 1
4539	HOV	Adolf-Kolping-Straße	S 1
4577	LÜS	Ägidiusweg	S 1
4761	ÜLP	Ahrstraße	S 1
4842	ENZ	Albert-Schweitzer-Straße	S 2 / W 1
4936	GEI	Alderikusstraße	S 1
4451	ZÜL	Alemanenstraße	S 1
4530	ZÜL	Allensteiner Straße	S 1
4890	SCH	Alte Bachstraße	S 2 / W 1
4757	DÜR	Alte Heide	S 1
4563	ZÜL	Alte Kornkammer	S 1
4732	MER	Alter Weg	S 2 / W 1
4745	DÜR	Am Bahnhof	S 1
4541	HOV	Am Baumgarten	S 1
4452	ZÜL	Am Bildchen	S 1
4565	NEM	Am Braunacker	S 1
4578	LÜS	Am Burgweiher	S 1
4641	WIC	Am Fuchsberg	S 1
4917	BÜR	Am Heidenfeld	S 2 / W 1
4762	ÜLP	Am Holzweg	
		a) von Eulenweg bis Finkenweg	S 2 / W 1
		b) von Finkenweg bis Ortsende	S 1
		c) Verbindungsweg Am Holzweg zur Moselstraße	S 2 / W 1
4926	BÜR	Am Kopmann	S 1
4653	WIC	Am Kreisbahnhof	
		a) Gefällestrecke	S 2 / W 1
		b) von Gefällestrecke bis Wendehammer	S 1
4564	ZÜL	Am Meilenstein	S 3 / W 1
4980	FÜS	Am Pantzenberg	S 1
4801	LIN	Am Sandberg	
		a) von Ülpenicher Weg bis von-Colyn-Straße	S 2 / W 1
		b) von Kreuzung von-Colyn-Straße bis Wendehammer	S 1
4904	SCH	Am Schützenhaus	S 1
4453	ZÜL	Am Silberberg	S 1
4954	GEI	Am Steenere Hus	S 1
4931	EPP	Am Stein	S 1
4937	GEI	Am Valder	S 1
4816	LÖV	Am Vlattener Bach	S 1
4638	WIC	Am Wachbaum	
		a) von Mülheimer Straße bis Straße In der Höhle	S 2 / W 1
		b) von In der Höhle bis In der Otterkaul	S 1
4552	HOV	Am Wassersportsee, Luxemburger Str. bis Einfahrt Marienborn	S 2 / W 1
4817	LÖV	Am Wehr	S 2 / W 1
4538	ZÜL	Am Ziegelbruch	S 3 / W 1
4763	ÜLP	Amselweg	S 1
4807	LIN	An der Burg	S 1
4836	ENZ	An der Drüghweide	S 1
4872	SCH	An der Erk	S 1
4874	SCH	An der Gülüchsburg	
		a) von Alte Bachstraße bis B 477	S 2 / W 1
		b) von Schwerfener Hauptstraße bis Alte Bachstraße	S 1
4533	ZÜL	An der Industriebahn	S 2 / W 1
4621	WEIL	An der Kirche	S 1
4606	OEL	An der Ölmühle	S 1
4622	WEIL	An der Tränke	S 1
4837	ENZ	An der Trift	S 1
4632	ZUL	Andreas-Broicher-Platz	S 2 / W 1
4838	ENZ	Angerbitz	S 1

Str. Schl.	Orts- teil	Straße	Reinigungs- klasse
4851	ENZ	Antonigartzem	S 1
4737	LAN	Antoniusstraße	S 1
4600	ZUE	Apfelweg	S 1
4982	JUN	Astreastraße	S 2 / W 1
4764	ÜLP	Auf dem Acker	S 1
4908	SCH	Auf dem Äckerchen	S 1
4949	GEI	Auf dem Fluß	S 1
4704	SIN	Auf dem Sand	S 1
4765	ÜLP	Auf den Steinen	
		a) von Rheinstraße bis Grundstück Nordeifelwerkstätten	S 2 / W 1
		b) von Nordeifelwerkstätten bis Grundstück Benner	S 1
4818	LÖV	Auf der Auel	S 1
4611	RÖV	Auf m Hagedorn	S 2 / W 1
4548	HOV	Augustinusstraße	S 1
4454	ZÜL	Bachsteinweg	
		a) Bachsteinweg	S 3 / W 1
		b) Zuwegung ehemaliges Tennisplatzgelände	S 1
		c) Weg vom Bachtor zum Weiertor	S 1
4455	ZÜL	Bachstraße	S 3 / W 1
4850	ENZ	Backesgarten	S 1
4939	GEI	Bahnhaus	S 1
4746	DÜR	Bahnhofstraße	S 1
4785	ÜLP	Baumschulweg	S 1
4747	DÜR	Bendenstraße	S 2 / W 1
4456	ZÜL	Bergheimer Straße	
		a) Bergheimer Straße	S 3 / W 1
		b) Stichwege der Bergheimer Straße	S 1
4766	ÜLP	Bergstraße	S 2 / W 1
4592	BES	Bessenicher Mühle	S 1
4457	ZÜL	Bessenicher Weg	S 1
4875	SCH	Beuelsstraße	S 2 / W 1
4603	ZUE	Birnenweg	S 1
4586	BES	Bitzgasse	S 1
4516	ZÜL	Blatzheimer Straße	S 3 / W 1
4519	ZÜL	Blayer Straße	S 2 / W 1
4748	DÜR	Bleibachstraße	S 1
4758	DÜR	Bleistraße	S 1
4767	ÜLP	Blockhaus	S 1
4916	BÜR	Blumenweg	S 1
4607	OEL	Bollheimer Straße	
4459	ZÜL	Bonner Straße	S 3 / W 1
4970	FÜS	Bootsstraße	S 1
4623	WEIL	Borrer Straße	S 2 / W 1
4624	WEIL	Boulinger Straße	S 1
4656	MÜL	Bouligsmühle	S 1
4460	ZÜL	Brabenderstraße	S 2 / W 1
4461	ZÜL	Brauergasse	S 2 / W 1
4566	NEM	Bruchstraße	
		a) Bruchstraße	S 2 / W 1
		b) Stichweg zwischen Bruchstraße und Philipp-Orth-Straße	S 1
4768	ÜLP	Brückenstraße	S 1
4960	FÜS	Brunnenstraße	S 1
4965	FÜS	Brüsseler Straße	S 2 / W 1
4462	ZÜL	Buchenweg	S 1
4877	SCH	Burg Irnich	S 1
4661	MÜL	Burg Mülheim	S 1
4906	SCH	Burg Virnich	S 1
4839	ENZ	Burgstraße	S 2 / W 1
4540	HOV	Bürvenicher Straße	
		a) ab Nideggener Straße bis Hermann-Josef-Straße	S 2 / W 1
		b) ab Hermann-Josef-Straße bis Ortsende Rchig. Merzenich	S 1
4669	MÜL	Buschpfad	S 1
4463	ZÜL	Chlodwigstraße	
		a) von Bonner Straße bis Ende Haus Nr. 27	S 2 / W 1

Str. Schl.	Orts- teil	Straße	Reinigungs- klasse
		b) ab Haus Nr. 31 bis Ende	S 1
4840	ENZ	Dahlienweg	S 1
4527	ZÜL	Danziger Straße mit Stichstraße	S 1
4567	NEM	Dechant-Zangs-Straße	S 2 / W 1
4625	WEIL	Disternicher Straße	S 1
4464	ZÜL	Dreikönigenstraße	
		a) von Römerallee bis Hochstadenstraße	S 2 / W 1
		b) ab Hochstadenstraße bis Wendehammer	S 1
4610	RÖV	Drimbornweg	S 1
4769	ÜLP	Drosselweg	S 1
4517	ZÜL	Duisburger Straße	S 1
4587	BES	Dürener Straße	S 2 / W 1
4465	ZÜL	Düsseldorfer Straße	
		a) von Frankengraben bis Nemmenicher Straße	S 2 / W 1
		b) von Nemmenicher Straße bis Krefelder Straße	S 1
4983	JUN	Düttling (das bewohnte Teilstück)	S 1
4738	LAN	Eifelstraße	S 3 / W 1
4920	BÜR	Eldernstraße	
		a) ab Lohgasse um das Schulgrundstück	S 2 / W 1
		b) von Langendorfer Straße bis Schulgrundstück	S 1
		c) von Eppenicher Straße bis Langendorfer Straße	S 2 / W 1
		d) Stichwege zur Eldernstraße	S 1
4961	FÜS	Ellemaarsgraben	S 1
4559	ZÜL	Elster Straße	S 1
4985	JUN	Embkener Straße	S 1
4724	SIN	Engelhartzeller Straße	S 1
4802	LIN	Enzener Straße	S 2 / W 1
4911	BÜR	Eppenicher Straße	S 2 / W 1
4962	FÜS	Eulenberg	S 1
4770	ÜLP	Eulenberg	
		a) von Holzweg bis Falkenweg	S 2 / W 1
		b) Stichweg neben Schulgrundstück zu Haus Nr. 6	S 1
4466	ZÜL	Euskirchener Straße	S 1
4694	NEL	Falkenhof	S 1
4771	ÜLP	Falkenweg	
		a) zwischen Eulenberg und Finkenweg	S 2 / W 1
		b) von Finkenweg bis Bebauungsende	S 1
4786	ÜLP	Fasanenweg	S 1
4772	ÜLP	Finkenweg	S 2 / W 1
4841	ENZ	Firmenicher Straße	S 2 / W 1
4876	SCH	Floisdorfer Straße	S 2 / W 1
4950	GEI	Forellenstraße	S 1
4467	ZÜL	Frankengraben	S 3 / W 1
4642	WIC	Frankfurter Straße	S 2 / W 1
4773	ÜLP	Frauenberger Weg	S 1
4643	WIC	Friedhofstraße	S 2 / W 1
4553	ZÜL	Friedrich-Ebert-Straße	S 1
4644	WIC	Frohgasse	S 1
4975	FÜS	Froitzheimer Weg	S 1
4787	ÜLP	Froschweg	S 1
4988	JUN	Füssenicher Weg	S 2 / W 1
4657	ZÜL	Gärtnerweg	S 1
4554	ZÜL	Gardeplatz	S 3 / W 1
4705	SIN	Gartenstraße	S 2 / W 1
4654	MÜL	Gassenpfad	S 1
4468	ZÜL	Gasthausberg	S 2 / W 1
4898	SCH	Gehner Straße	S 1
4469	ZÜL	Geicher Gasse	S 2 / W 1
4984	JUN	Gertrudisstraße	S 2 / W 1
4878	SCH	Giersberg	S 2 / W 1
4522	ZÜL	Giesebrechtstraße	S 2 / W 1
4626	WEIL	Gladbacher Straße	
		a) von Trierer Straße bis Sievernicher Straße	S 2 / W 1
		b) von Sievernicher Straße bis Disternicher Straße	S 1
4921	BÜR	Goldsteinhof	S 1
4518	ZÜL	Golzheimer Straße	S 3 / W 1
Str.	Orts- teil	Straße	Reinigungs- klasse

Str. Schl.	Orts- teil	Straße	Reinigungs- klasse
4470	ZÜL	Gottsberg	
		a) von Bachstraße bis Normannengasse	S 2 / W 1
		b) von Normannengasse bis Martinstraße	S 1
4941	GEI	Grabenstraße	S 1
4900	SCH	Grenicher Hof	S 1
4471	ZÜL	Grüne Gasse	S 1
4472	ZÜL	Guinbertstraße	S 2 / W 1
4473	ZÜL	Guter-Mann-Straße	S 1
4803	LIN	Hallstattweg	
		a) von Ülpenicher Weg bis von-Colyn-Straße	S 2 / W 1
		b) ab Straße von-Colyn-Straße bis Spielplatz	S 1
4608	OEL	Haus Bollheim	S 1
4662	MÜL	Haus Boulig	S 1
4678	NEL	Haus Busch	S 1
4774	ÜLP	Haus Dürffenthal	S 1
4568	NEM	Haus Lauenburg	S 1
4663	MÜL	Haus Pesch	S 1
4579	NEM	Heerfahrt	S 1
4749	DÜR	Heerstraße	S 3 / W 1
4930	EPP	Heimbacher Straße	
		a) ab Ortseingang aus Richtung Wollersheim bis Ortsausgang nach Bürvenich	S 2 / W 1
		b) ab L 11 bis Ortsende Richtung Vlaten	S 1
4977	FÜS	Heinrich-Ohrem-Straße	S 1
4543	HOV	Hermann-Josef-Straße	
		a) von Nideggerer Straße bis Bürvenicher Straße	S 2 / W 1
		b) von Bürvenicher Straße bis Luxemburger Straße	S 1
4474	ZÜL	Hertenicher Weg	S 1
4901	SCH	Hinter den Hecken	S 1
4475	ZÜL	Hochstadenstraße einschl. der Stichstraßen	S 1
4943	GEI	Hompeschstraße	S 1
4888	SCH	Hornstraße	S 2 / W 1
4987	JUN	Hovener Straße	S 2 / W 1
4583	NEM	Hubert-Trimborn-Straße	S 1
4580	LÜS	Hubertushof	S 1
4804	LIN	Hüllenweg	S 1
4788	ÜLP	Hummelweg	S 1
4604	OEL	Im Bungert	S 1
4945	GEI	Im Feldchen	S 1
4944	GEI	Im Felde	S 1
4964	FÜS	Im Geretchen	S 1
4880	SCH	Im Haag	S 1
4825	LÖV	Im Kamp	S 1
4596	BES	Im Kirchefeldchen einschl. Stichweg zum Kindergarten und zum Friedhof einschl. des Parkplatzes	S 2 / W 1
4956	GEI	Im Knekel	S 1
4881	SCH	Im Meisenbusch	
		a) ab Weststraße bis Floisdorfer Straße	S 2 / W 1
		b) ab Floisdorfer Straße bis Fußweg Giersberg	S 1
4597	BES	Im Mühlenfeldchen	S 1
4588	BES	Im Odenthal	S 1
4882	SCH	Im Tal	S 1
4581	NEM	Im Weidchen	S 1
4966	FÜS	Im Wiesengrund	S 1
4476	ZÜL	Im Wingert	S 2 / W 1
4819	LIN	Im Tiergarten	
		a) Im Tiergarten	S 2 / W 1
		b) Stichstraße zu Haus Nrn. 6 - 16	S 1
		c) Stichstraße Im Tiergarten bis Einfahrt Kindergarten	S 2 / W 1
4873	SCH	In den Auen	S 1
4883	SCH	In den Betzen	S 1
4899	SCH	In den Erlen	S 1
4826	LÖV	In der Furth	S 1
4639	WIC	In der Höhle	S 1

Str. Schl.	Orts- teil	Straße	Reinigungs- klasse
4706	SIN	In der Hostert	S 1
4679	NEL	In der Hütte	S 1
4640	WIC	In der Otterkaul	S 1
4521	ZÜL	Industriestraße	S 3 / W 1
4885	IRN	Irnich	S 1
4884	SCH	Irnicher Straße	S 1
4645	WIC	Jahnstraße	
		a) von Mülheimer Straße bis Rotbach	S 2 / W 1
		b) Weg parallel zum Rotbach	S 1
4680	NEL	Johann-Brandenberg-Straße	S 1
4664	MÜL	Johannesstraße	S 1
4755	DÜR	Johann-Greuel-Straße	S 1
4852	ENZ	Johann-Schäfer-Straße	S 1
4665	MÜL	Josef-Beden-Straße	S 1
4733	MER	Josef-Cremer-Straße	S 1
4532	ZÜL	Josef-Peiffer-Platz	S 1
4537	ZÜL	Juhlgasse	S 2 / W 1
4968	FÜS	Jülicher Straße	
		a) von St.-Nikolaus-Straße bis Kindergarten	S 2 / W 1
		b) ab Kindergarten bis Ende	S 1
4544	HOV	Juntersdorfer Straße	S 2 / W 1
4750	DÜR	Kanalstraße	S 1
4560	ZÜL	Kangasalastraße	S 1
4775	ÜLP	Kannengarten	S 1
4843	ENZ	Kapellenstraße	S 1
4458	ZÜL	Karl-Esser-Straße	S 1
4478	ZÜL	Karolingerstraße	S 1
4951	GEI	Karpfenstraße	S 1
4477	ZÜL	Käsmarkt	S 2 / W 1
4965	NEL	Katharinenhof	S 1
4914	BÜR	Kellergasse	S 2 / W 1
4609	OEL	Kellerhofstraße	
		a) von L 162 bis Bollheimer Straße	S 2 / W 1
		b) von Bollheimer Straße bis An der Ölmühle	S 1
4479	ZÜL	Keltenweg	
		a) ab Frankengraben bis Blayer Straße	S 2 / W 1
		b) ab Blayer Straße bis Nemmenicher Straße	S 1
		c) Stichwege Keltenweg	S 1
4681	NEL	Kesselstraße	
		a) von Wichtericher Straße bis Pützstraße	S 2 / W 1
		b) von Pützstraße bis Ende Bebauung	S 1
4480	ZÜL	Ketteler Siedlung	S 1
4481	ZÜL	Kettenweg	S 2 / W 1
4707	SIN	Kirchstraße	
		a) Kirchstraße	S 2 / W 1
		b) Stichweg zwischen Haus Nr. 4 und 8	S 1
4602	ZÜL	Kirschweg	S 1
4482	ZÜL	Kleine Grüne Gasse	S 1
4534	ZÜL	Klever Straße	S 1
4720	SIN	Klostergarten	
		a) von Gartenstraße bis Kindergarten	S 2 / W 1
		b) von Haus Nr. 3 bis 11	S 1
4708	SIN	Klosterstraße	S 1
4483	ZÜL	Kölnstraße	S 4 / W 1
4709	SINZ	Kommerner Straße	
		a) Kommerner Straße	S 3 / W 1
		b) Anliegerstraße - Parallelweg zur Kommerner Straße	S 1
4528	ZÜL	Königsberger Straße	S 1
4605	OEL	Kornmühlenweg	S 1
4484	ZÜL	Krefelder Straße	S 1
4589	BES	Kreuzstraße	S 2 / W 1
4620	RÖV	Kuhweider Weg	S 1
4776	ÜLP	Kunibertstraße	S 1
4922	BÜR	Langendorfer Straße	
		a) entlang der Schule	S 2 / W 1
		b) Schule bis Eldernstraße	S 1

Str. Schl.	Orts- teil	Straße	Reinigungs- klasse	Str. Schl.	Orts- teil	Straße	Reinigungs- klasse
4485	ZÜL	Langer Rehn	S 2 / W 1	4666	MÜL	Niederberger Straße	S 2 / W 1
4562	ZÜL	Leiwener Straße	S 1	4635	ZÜL	Nörvenicher Weg	S 1
4777	ÜLP	Lerchenweg	S 1	4684	NEL	Nordstraße	S 1
4789	ÜLP	Libellenweg	S 1	4497	ZÜL	Normannengasse	
4547	HOV	Lichweg	S 1			a) von Gottsberg bis Martinstraße	S 2 / W 1
4486	ZÜL	Lindenweg	S 1			b) von Martinstraße bis Kölnstraße	S 1
4710	SIN	Linzenicher Straße	S 2 / W 1	4967	FÜS	Oberdorfallee einschl. Stichweg	S 1
4947	GEI	Lochstraße	S 1	4612	RÖV	Oberevenicher Straße	S 2 / W 1
4915	BÜR	Lohgasse	S 2 / W 1	4963	FÜS	Oststraße	S 1
4925	BÜR	Lohhof	S 1	4613	RÖV	Pankratiusstraße	S 1
4886	SCH	Lohmühlenstraße	S 1	4845	ENZ	Pastoratsstraße	S 1
4711	SIN	Löhrstraße	S 1	4536	ZÜL	Pastor-Bauer-Straße	S 1
4646	WIC	Lommersumer Straße		4551	HOV	Pastor-Kremers-Straße	S 1
		a) von Mülheimer Straße bis Spielplatz		4692	NEL	Pater-Dietmar-Straße	S 1
		einschl. Stichweg	S 2 / W 1	4555	ZÜL	Paul-Hubert-Pesch-Straße	S 1
		b) von Spielplatz bis Ende	S 1	4667	MÜL	Pescher Straße	S 1
4712	SIN	Lövenicher Straße	S 2 / W 1	4584	NEM	Peter-Geuer-Straße	S 1
4971	FÜS	Luisges Mühle	S 1	4723	SIN	Peter-Hett-Straße	S 1
4790	ÜLP	Lurchenweg	S 1	4571	NEM	Peter-Simons-Straße	S 1
4569	LÜS	Lüssem	S 2 / W 1	4572	DÜR	Petzestraße	S 1
4570	NEM	Lüssener Straße	S 2 / W 1	4846	ENZ	Pfarrer-Funke-Straße	S 1
4545	HOV	Luxemburger Straße	S 3 / W 1	4780	ÜLP	Pfarrer-Jägers-Straße	S 1
	FLO	Luxemburger Straße		4952	GEI	Pfarrer-Klein-Straße	S 1
		a) Luxemburger Straße	S 3 / W 1	4976	FÜS	Pfarrer-Königs-Straße	S 1
		b) Anliegerstraße - Parallelstraße		4887	SCH	Pfarrer-Krumscheidt-Straße	S 2 / W 1
		Luxemburger Straße	S 1	4685	NEL	Pfarrer-Linden-Straße	S 1
4627	WEIL	Maarweg	S 1	4741	LAN	Pfarrer-Ostwald-Straße	S 1
4529	ZÜL	Marienburger Straße	S 1	4986	JUN	Pfarrer-Wachten-Straße	S 2 / W 1
4682	NEL	Marienhof	S 1	4572	NEM	Philipp-Orth-Straße	
4683	NEL	Marienstraße	S 2 / W 1			a) Philipp-Orth-Straße	S 2 / W 1
4487	ZÜL	Markt	S 3 / W 1			b) Stichstraße an der alten Schule	S 1
4488	ZÜL	Martinstraße	S 3 / W 1	4573	NEM	Poststraße	S 1
4913	BÜR	Mechernicher Straße	S 2 / W 1	4821	LÖV	Prälat-Franken-Straße	
4778	ÜLP	Meisenweg	S 1			a) Prälat-Franken-Straße	
4489	ZÜL	Merowinger Straße	S 1			von Ortseingang bis Urbanusstraße	S 2 / W 1
4490	ZÜL	Mersburdenstraße	S 1			a) Prälat-Franken-Straße	
4713	SIN	Merzenicher Straße	S 2 / W 1			linksseitig des Rotbaches von	S 1
4714	SIN	Mittelstraße	S 1			Urbanusstraße bis Vlattener Bach	
4590	BES	Mönchhof	S 1			b) Prälat-Franken-Straße	
4591	BES	Mönchhofweg	S 1			rechtsseitig des Rotbaches	S 1
4779	ÜLP	Moselstraße		4619	RÖV	Prälat-Lessenich-Straße	S 2 / W 1
		a) Moselstraße	S 2 / W 1	4822	LÖV	Probstmühle	S 1
		b) Stichweg zum Friedhof	S 2 / W 1	4891	SCH	Provinzialstraße	S 3 / W 1
4491	ZÜL	Mühlenberg	S 2 / W 1	4582	LÜS	Pützacker	S 1
4754	DÜR	Mühlenhof	S 1	4686	NEL	Pützstraße	
4719	SIN	Mühlenhostert				a) ab Talstraße bis Kesselstraße	S 2 / W 1
		a) Mühlenhostert	S 2 / W 1			b) ab Kesselstraße bis Ende der Bebauung	S 1
		b) Stichwege zwischen den		4979	FÜS	Quellenweg	S 1
		Häusern Nr. 8 - 14 und 22 - 32	S 1	4601	ZÜL	Quittenweg	S 1
4715	SIN	Mühlenstraße	S 1	4648	WIC	Raiffeisenstraße	S 1
4647	WIC	Mülheimer Straße	S 2 / W 1	4498	ZÜL	Rathausgasse	S 1
4492	ZÜL	Münsterstraße	S 4 / W 1	4781	ÜLP	Rheinstraße	S 3 / W 1
4820	LÖV	Nachtigallenweg	S 1	4955	GEI	Richard-Lawson-Straße	S 1
4493	ZÜL	Neffeltalstraße	S 1	4782	ÜLP	Ringstraße	S 2 / W 1
4844	ENZ	Nelkenweg	S 1	4716	SIN	Ritterstraße	S 1
4494	ZÜL	Nemmenicher Straße		4535	ZÜL	Rochushof	S 1
		a) von Römerallee bis Düsseldorfer Straße	S 2 / W 1	4499	ZÜL	Römerallee	S 3 / W 1
		b) von Düsseldorfer Straße bis Ende	S 1	4652	WIC	Röschhofgasse	S 1
4751	DÜR	Neuenthaler Weg	S 1	4973	FÜS	Rosengarten	S 1
4546	HOV	Neuer Weg	S 2 / W 1	4783	ÜLP	Rosenweg	S 1
4495	ZÜL	Neusser Straße	S 1	4655	MÜL	Rotbachau	S 1
4889	SCH	Neustraße	S 2 / W 1	4574	NEM	Rotbachstraße	S 1
4496	ZÜL	Nidegger Straße		4500	ZÜL	Rövenicher Straße	S 1
		a) Nidegger Straße Ortsteil Zülpich	S 3 / W 1	4784	ÜLP	Ruckau	S 2 / W 1
	HOV	b) Nidegger Straße bis		4791	ÜLP	Salamanderweg	S 1
		Kreuzung Kloster Marienborn	S 3 / W 1	4501	ZÜL	Salentinweg	S 1
		c) ab Kreuzung Kloster Marienborn bis Ende	S 2 / W 1	4981	JUN	Sankt Agatha Weg	S 1

Str. Schl.	Orts- teil	Straße	Reinigungs- klasse
4549	HOV	Schafsacker	S 1
4501	ZÜL	Schießbahn	S 2 / W 1
4520	ZÜL	Schleidener Straße	S 1
4722	SIN	Schmausegasse	S 1
4792	ÜLP	Schmetterlingsweg	S 1
4668	MÜL	Schmiedestraße	S 1
4503	ZÜL	Schmittgasse	S 1
4575	NEM	Schnorrenberg	S 1
4576	NEM	Schnorrenberger Allee mit Zuwegung Sportplatz	S 1
4739	LAN	Schulstraße	S 2 / W 1
4504	ZÜL	Schumacherstraße	S 4 / W 1
4556	ZÜL	Schützenplatz	S 1
4593	BES	Schützenstraße	S 2 / W 1
4879	SCH	Schwerfener Hauptstraße	
		a) von Virnicher Straße bis Zum Kiesel	S 2 / W 1
		b) von Zum Kiesel bis Hornstraße	S 1
		c) von Hornstraße bis Floisdorfer Straße	S 2 / W 1
4649	WIC	Sebastianusstraße	S 1
4599	ZÜL	Seegartenstraße	S 1
4948	GEI	Seestraße	S 1
4730	MER	Severinusstraße	
		a) von K 30 bis Sinzenicher Straße	S 2 / W 1
		b) von Sinzenicher Straße bis Ortsende (Gärtnerei)	S 1
4505	ZÜL	Siebengebirgsstraße einschl. Stichstraßen	S 1
4614	RÖV	Siechhaus	S 1
4628	WEIL	Sievernicher Straße	
		a) von Trierer Straße bis Gladbacher Straße	S 2 / W 1
		b) von Gladbacher Straße bis Ortsausgang	S 1
4731	MER	Sinzenicher Straße	S 2 / W 1
4953	GEI	Sommerbenden	S 1
4650	WIC	Sonnenweg	S 1
4594	BES	Sportplatzweg	S 1
4827	LÖV	St.-Agnesgasse	S 1
4717	SIN	St.-Florian-Straße	
		a) von Kommerner Straße bis Umbach	S 2 / W 1
		b) von Umbach bis Bebauungsende	S 1
4756	DÜR	St.-Gereon-Straße	S 1
4618	RÖV	St.-Hubertus-Weg	S 2 / W 1
4974	FÜS	St.-Nikolaus-Stift	S 1
4969	FÜS	St.-Nikolaus-Straße einschl. Straße entlang der Kloster-Mauer bis zur K 82	S 2 / W 1
4946	GEI	St.-Rochus-Straße	S 1
4506	ZÜL	Steinfelder Straße	S 1
4912	BÜR	Stephanusstraße	
		a) ab Haus Lebenshilfe bis Am Heidenfeld	S 2 / W 1
		b) ab Straße Am Heidenfeld bis Ortsende	S 1
4959	FÜS	Stiftsweg	S 1
4687	NEL	Südstraße	S 1
4523	ZÜL	Tacitusstraße	S 2 / W 1
4688	NEL	Talstraße	
		a) ab Wichtericher Straße bis Pützstraße	S 2 / W 1
		b) ab Pützstraße bis Ende der Bebauung	S 1
4507	ZÜL	Tannenweg	S 1
4561	ZÜL	Tarregastraße	S 1
4508	ZÜL	Tempelgasse	S 1
4693	NEL	Thalhof	S 1
4557	ZÜL	Theodor-Heuss-Straße	S 1
4847	ENZ	Theudebertstraße	
		a) Theudebertstraße	S 2 / W 1
		b) Stichstraße Bungartshof	S 1
4524	ZÜL	Theuderichstraße	S 2 / W 1
4903	SCH	Thomas-Esser-Platz	S 1
4978	FÜS	Thomashof	S 1
4615	RÖV	Tiefenthaler Straße	S 1
4531	ZÜL	Tilsiter Straße	S 1
4848	ENZ	Tissenicher Mühle	S 1
4849	ENZ	Tissenicher Straße	S 1

Str. Schl.	Orts- teil	Straße	Reinigungs- klasse
4629	WEIL	Trierer Straße	S 3 / W 1
4918	BÜR	Triftstraße	S 1
4509	ZÜL	Ubwierweg	S 1
4894	SCH	Udelsgasse	S 2 / W 1
4972	FÜS	Uferstraße	S 1
4510	ZÜL	Ulmenweg	S 1
4805	LIN	Ülpenicher Weg	
		a) von Enzener Straße bis Am Sandberg	S 2 / W 1
		b) von Am Sandberg bis Ortsende	S 1
4630	WEIL	Ulrichstraße	S 1
4823	LÖV	Urbanusstraße	S 2 / W 1
4940	GEI	Veilchenstraße	S 2 / W 1
4658	ZÜL	Villa Rustica	S 3 / W 1
4740	LAN	Violenhof	S 1
4895	VIR	Virnich (Ortslage)	S 2 / W 1
4896	SCH	Virnicher Straße	S 2 / W 1
4616	RÖV	Vogelsangstraße	
		a) von Oberelvenicher Straße bis Prälat-Lessenich-Straße	S 2 / W 1
		b) von Prälat-Lessenich-Straße bis Ende Bebauung	S 1
4511	ZÜL	von-Bodelschwingh-Straße	S 1
4806	LIN	von-Colym-Straße	S 2 / W 1
4558	FLO	von-Hengebach-Straße	S 1
4808	LIN	von-Keverberg-Straße	S 2 / W 1
4512	ZÜL	von-Lutzenberger-Straße	S 2 / W 1
4923	BÜR	von-Orsbach-Weg	S 1
4525	ZÜL	von-Westerburg-Straße	S 1
4919	BÜR	Waldstraße	S 2 / W 1
4513	ZÜL	Walramstraße	S 1
4938	GEI	Walter-Voegels-Straße	S 1
4514	ZÜL	Weierstraße	S 2 / W 1
4689	NEL	Weilerer Straße	S 1
4902	SCH	Weingärten	S 1
4718	SIN	Weingartzgarten	S 1
4721	SIN	Weingartzhof	S 1
4893	SCH	Weststraße	S 2 / W 1
4690	NEL	Wichtericher Straße	S 2 / W 1
4595	BES	Wiesenstraße	S 1
4691	NEL	Wilhelm-Falkenberg-Straße	
		a) ab Wichtericher Straße bis Marienstraße	S 2 / W 1
		b) von Marienstraße bis Nordstraße	S 1
4515	ZÜL	Xantener Straße	S 1
4651	WIC	Ziegelgasse	S 1
4617	RÖV	Zülpicher Gasse	S 1
4905	SCH	Zum Eichbaum	S 1
4907	SCH	Zum Grenicher Hof	S 1
4924	BÜR	Zum Herrenberg	
		a) von Eppenicher Straße bis Parkplatz Friedhof	S 2 / W 1
		b) von Parkplatz Friedhof in Richtung Herrenberg	S 1
4753	DÜR	Zum Kelderberg	S 1
4892	SCH	Zum Kiesel	S 2 / W 1
4598	BES	Zum Mühlengraben	S 1
4824	LÖV	Zum Schievelsberg	S 1

Diese Modifizierung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Zülpich vom 14.12.2007) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Zülpich www.zuelpich.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 12.12.2018

Ulf Hürtgen

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister

Zülpich, 04.12.2018

BEKANNTMACHUNG

Die 17. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses findet auf Einladung des Ausschussvorsitzenden Leo Wolter
am **Dienstag, 15.01.2019 um 18:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Zülpich statt.

TAGESORDNUNG:

A.) Öffentlicher Sitzungsteil

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung im öffentlichen Sitzungsteil
3. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Zülpich für das Haushaltsjahr 2016 und Entlastung des Bürgermeisters
4. Mitteilungen der Verwaltung zum öffentlichen Sitzungsteil
5. Anfragen nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zülpich und seiner Ausschüsse zum öffentlichen Sitzungsteil

B.) Nichtöffentlicher Sitzungsteil

6. Anerkennung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Sitzungsteil
7. Prüfungsbericht des Kreises Euskirchen zu dem Prüfungsfeld "Vom Kreis Euskirchen zur Durchführung übertragene Aufgaben im Bereich Sozialhilfe (einschließlich Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung)" - Haushaltsjahr 2012-
8. Behandlung von Themen aus vorangegangenen Sitzungen
9. Durchführung von Prüfungen
10. Anfragen nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zülpich und seiner Ausschüsse zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
11. Mitteilungen der Verwaltung zum nichtöffentlichen Sitzungsteil (Änderungen und Erweiterungen der Beratungspunkte bleiben vorbehalten)

Die Einladung zur Sitzung und die endgültige Tagesordnung können Sie zehn Tage vor dem Sitzungstermin im Aushangkasten der Stadt Zülpich, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, 53909 Zülpich, einsehen oder finden Sie im Internet unter www.zuelpich.de, ebenso diese Bekanntmachung.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Amtliche Bekanntmachungen>. Details finden Sie dann im Ratsinformationssystem unter der Rubrik <Rathaus und Politik – Sitzungsdienst>.

Sofern Sie als Zuhörer am öffentlichen Sitzungsteil teilnehmen möchten, sind Sie hierzu recht herzlich eingeladen.

Ulf Hürtgen
Bürgermeister

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Tolle Auszeichnung für Bürvenich beim Wettbewerb

„Unser Dorf hat Zukunft“

Am 24. November 2018 fand in Heinsberg-Oberbruch die Preisverleihung zum 26. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ für Nordrhein-Westfalen statt. NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser und Prof. Dr. Hark-Heinz Erdmann, Vorstandsmitglied der NRW-Stiftung, überreichten die Preise.

Auch Bürvenich hatte an diesem Wettbewerb teilgenommen und war mit einer großen Delegation, begleitet von Bürgermeister Ulf Hürtgen, nach Heinsberg gereist, wo man auf die Verkündung der diesjährigen Preisträger wartete.

Die Freude war groß, als Bürvenich – neben drei weiteren Dörfern im Kreis Euskirchen - mit Silber belohnt wurde.

Neben dieser Auszeichnung erhielt die Dorfgemeinschaft Bürvenich auch noch einen Sonderpreis für Inklusion.



Der Bürgermeister dankte den Mitgliedern der Dorfgemeinschaft für ihr tolles ehrenamtliches Engagement. „Diese Auszeichnung mit dem zusätzlichen Sonderpreis haben die Bürvenicher verdient. Dieser Preis ist Belohnung und Ansporn für die kommenden Jahre zugleich“.

Fotos: Norbert Schmitz

Renovierung der Marienkapelle „Am Bildchen“

in Zülpich ist abgeschlossen



Nachdem am 09. Dezember 2016 die Marienkapelle „Zum Bildchen“ nach aufwendigen Renovierungsarbeiten offiziell wieder von Herrn Kreisdechant Zimmermann eingeweiht wurde, haben die Restaurierungs- und Renovierungsmaßnahme mit dem Einbau der neuen Tür im Portal nun ihren Abschluss gefunden.

Die Kapelle, die im 19. Jahrhundert erbaut wurde, stellt unter den Gotteshäusern in der Römerstadt einen Sonderfall dar, denn sie befindet sich in städtischem Eigentum.

Im Laufe der Jahrzehnte nagte der Zahn der Zeit am Gotteshaus. Vom Fundament bis zum Dach waren starke Schäden zu verzeichnen und auch der Innenraum sowie seine Ausstattung waren zuletzt deutlich in die Jahre gekommen.

Unfallschaden?

Kfz-Sachverständigenbüro

Hollstein

Zülpich, Bonner Straße 3, Tel.: 0 22 52 / 44 14

Ein Glücksfall für eine bekanntermaßen finanziell nicht auf Rosen gebettete Stadt war da, dass sich eine Projektgruppe aus Ehrenamtlern gefunden hat, die sich die Sanierung der Kapelle zur Aufgabe gemacht hat.

Die Herren Manfred Graf und Architekt Karl-Josef Ernst haben sich als Initiatoren dieser Sanierungsmaßnahme besonders angenommen.

Sie haben mit enormem Einsatz Spendengelder eingeworben und mit großem Fachverstand die Bauarbeiten koordiniert.

Mit mehr als 40 großen und kleinen Einzelspenden und Zuwendungen konnte ein Budget von mehr als 40.000 € aufgebracht werden.

Stellvertretend werden hier die Manfred-Vetter-Stiftung für Kunst und Kultur, die NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie die Deutsche Stiftung Denkmalschutz genannt.

Auch zahlreiche Handwerker arbeiteten kostenlos oder zu Freundschaftspreisen. Ihnen gebühren Dank und Anerkennung.

Als letztes i-Tüpfelchen wurde nun vor einigen Tagen die neu angefertigte Tür im Portal eingebaut. Dabei erhielt die Tür auch wieder denselben blauen Anstrich, wie er bisher vorhanden war.

An dieser Stelle sei auch der Marga und Walter Boll Stiftung herzlich gedankt, die für diese Maßnahme Geld zur Verfügung gestellt hat.

Beim „Bildchen“ handelt es sich um ein wirklich tolles, ehrenamtlich getragenes Projekt und im Ergebnis um ein wirkliches „Schmuckstück“!

Allen Beteiligten sei für ihr unermüdliches Engagement gedankt. Die Marienkapelle „Zum Bildchen“ erstrahlt in altem Glanz und lädt zum Verweilen und Beten ein.

Foto: Manfred Graf

Volkstrauertag 2018 im Gedenken an das Ende des 1. Weltkrieges vor 100 Jahren

-Bürgermeister Hürtgen mahnte zur aktiven Mitarbeit am Friedensprozess



Der Volkstrauertag ist der Erinnerung an die Opfer der Kriege und von Terror und Gewaltherrschaft gewidmet. An diesem Gedenktag versammeln sich Menschen überall in Deutschland, um der Toten zu gedenken und – notwendiger denn je – damit ein Zeichen für den Frieden zu setzen. So fand auch in Zülpich nach den Gottesdiensten in der Pfarrkirche St. Peter und der Evangelischen Christuskirche am Volkstrauertag die Gedenkfeier am Ehrenmal „Im Wingert“ statt.



Im Gedenken an den 80. Jahrestag der Reichspogromnacht und an alle jüdischen Mitbürger, die unter der Naziherrschaft gelitten haben und zu Tode kamen, zog die Trauergesellschaft zunächst durch die Normannengasse, wo die Stadt Zülpich an der Gedenktafel der ehemaligen Synagoge einen Kranz niedergelegt hatte.

Am Ehrenmal angekommen, erinnerte Bürgermeister Ulf Hürtgen in seiner Ansprache an die 17 Millionen Toten, die in dem bis dahin verheerendsten Krieg der Menschheitsgeschichte in den Jahren 1914-1918 ihr Leben ließen. Er schloss aber

auch alle anderen Kriegsoffer und die Menschen, welche durch Hass, Terror und Gewalt ihr Leben verloren haben, in das Gedenken ein. Er rief dazu auf, aktiv am Frieden mitzuarbeiten und die Stimme gegen die Verletzungen der Menschenrechte und des Völkerrechts in allen Teilen der Welt zu erheben. „Am Volkstrauertag schauen wir zurück auf die Schrecken der Kriege, aber auch voraus auf die Bewahrung von Frieden, Demokratie und Menschenrechten. Das bringt uns zwar keinen einzigen Gefallenen zurück, aber es kann verhindern, dass die nächste Generation wiederum Gefallene beklagen muss“, erläuterte er weiter.

Auch Schüler des Franken-Gymnasiums beteiligten sich aktiv an der Gedenkfeier. Ihre Vorträge beschrieben die Sinnlosigkeit des Krieges und riefen ebenfalls zur aktiven Mitarbeit am Friedensprozess auf.

Nach dem Totengedenken wurden vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.- Ortsverband Zülpich, vertreten durch den DRK-Ortsverband, von der Reservistenkameradschaft Zülpich und der Stadt Zülpich unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr Kränze niedergelegt.

Die Gedenkfeier wurde musikalisch begleitet von Musikern diverser Musikvereine aus der Stadt Zülpich unter der Leitung von Christoph Ogenorth und dem Chor der evangelischen Christuskirche Zülpich unter der Leitung von Josef Vieth. Allen Teilnehmern an dieser Gedenkfeier sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Fotos: Stadt Zülpich

Ein herzliches Vergelt's Gott...

...all denen, die mit Ihrer Spende in Höhe von 646,97 € an Allerheiligen die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. unterstützt haben!

Ein besonderes Dankeschön gebührt, wie in jedem Jahr, wieder den Vertretern der Reservistenkameradschaft, die mehrere Stunden im Dienste der guten Sache auf dem Friedhof in Zülpich für Zwecke des Volksbundes gesammelt haben.



Von links nach rechts: StFw d.R. F. Bung, Ortsvorsteher R. Wallraff, OTL d. R. René Zander, HG RUA d.R. M. Hein, G d.R. Th. Henke.

Erstmals in diesem Jahr sammelten die Reservisten auch auf dem Friedhof in Zülpich-Hoven am Sonntag, 4. November. Die Sammlung ergab 59,80 €.



Von links nach rechts: OTL d.R. R. Zander, Vorsitzender des Ortsverbandes Zülpich P. Karle, OG d.R. A. Stumm, SG d.R. P. Müller, HFw d.R. Th. Hübner, G d.R. Th. Henke, SG d.R. U. Steinhausen, OSG d.R. R. Zander.

Für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Paul Karle

Vorsitzender des Ortsverbandes Zülpich

Provinzial unterstützt Freiwillige Feuerwehr Zülpich mit 2.600,00 Euro

Auch in diesem Jahr setzt die Provinzial Rheinland eine schon lieb gewonnene Tradition fort und unterstützt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zülpich mit 2.600,00 Euro.

Die Provinzial Rheinland fördert in ihrem Geschäftsgebiet Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahren, insbesondere den Feuerschutz und die Brandsicherheit. Da es angesichts leerer Kassen immer schwieriger wird, den hohen Ausrüstungsstandard der Feuerwehr zum Wohle der Bevölkerung zu gewährleisten, ist auch die Stadt Zülpich dankbar für jede finanzielle Unterstützung.

Geschäftsstellenleiter Daniel Bert und Vertriebsleiter Mike Valder übergaben den

Scheck an Bürgermeister Ulf Hürtgen sowie Wehrleiter Jörg Körtgen. Die Vertreter der Provinzial wiesen darauf hin, dass eine vernünftige Ausrüstung der Feuerwehren im Interesse der Versicherung liegt, auch um größere Schäden zu vermeiden. Wehrleiter Körtgen führte aus, dass insbesondere in den letzten Jahren die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich mit hohem finanziellem Aufwand verbessert wurde. Er lobte die gute Zusammenarbeit zwischen der Stadt sowie der Feuerwehr. Die Zuwendung der Provinzial Versicherung wurde in diesem Jahr verwendet, um Einsatzbekleidung für die Angehörigen der Feuerwehr zu beschaffen. Daneben ist es auch noch vorgesehen, eine weitere Wärmebildkamera zu beschaffen, die für die Mitglieder der Feuerwehr in ihren oftmals gefährlichen Einsätzen eine große Hilfe darstellt.

Bürgermeister Hürtgen bedankte sich im Namen der Stadt Zülpich und der Freiwilligen Feuerwehr für die großzügige Spende. Dies zeige die Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zum Wohle der Allgemeinheit.



Das Foto zeigt v. l. n. r.: Teamleiter Werner Lorse, Vertriebsleiter Mike Valder, Geschäftsstellenleiter Daniel Bert, Wehrleiter Jörg Körtgen, Bürgermeister Ulf Hürtgen.
Foto: Uwe Kleinert, Stadt Zülpich

Takasago Europe GmbH unterstützt die Kinderfeuerwehr Zülpich

Arbeitsanzüge für die Kinderfeuerwehr zur Verfügung gestellt

Auf Einladung der Geschäftsführung der Firma Takasago Europe GmbH besuchten die 31 Kinder der Kinderfeuerwehr Zülpich mit Ihren Betreuern am 14.11.2018 die Firmenzentrale in Zülpich.

Durch die finanzielle Unterstützung der Firma Takasago konnten für alle Mitglieder der Kinderfeuerwehr Zülpich Arbeitsanzüge angeschafft werden. Diese Arbeitsanzüge werden von den Kids der Kinderfeuerwehr bei „Außeneinsätzen“ getragen, sodass sie dann bei Übungen im Freien nicht mehr in privater Kleidung erscheinen müssen.

Die Abordnung der Kinderfeuerwehr wurde vom Präsident der Takasago Europe GmbH, Herrn Akihiko Kawano, dem Vizepräsidenten Dr. Dirk A. Müller und der Personalleiterin Frau Nora Rahmaoui begrüßt.

Nach kurzen Ansprachen von Herrn Kawano und dem Leiter der Feuerwehr Zülpich, Herrn Stadtbrandinspektor Jörg Körtgen, wurden die neuen Arbeitsanzüge den gespannt wartenden Mitgliedern der Kinderfeuerwehr Zülpich übergeben.

Als kleines „Dankeschön“ für die großzügige Spende überreichten die stellv. Stadtkinderfeuerwehrwartin Christina Schönborn und der Stadtkinderfeuerwehrwart Thorsten Ley im Namen der Kinderfeuerwehr Zülpich dem Präsidenten der Firma Takasago Europe GmbH, Herrn Kawano, eine – von den Kindern selbstgestaltete – Leinwand.



Die Kinderfeuerwehr bedankte sich mit einem kleinen Geschenk.
V. l. n. r.: Akihiko Kawano, StBI Jörg Körtgen, stellv. StKFWin Christina Schönborn u. StKFW Thorsten Ley.

Nach einer kleinen „süßen Stärkung“ mit Produkten, für die die Firma Takasago Europe GmbH die Aromen am Standort Zülpich produziert, wurden dann die neuen Arbeitsanzüge an die Kinderfeuerwehr übergeben. Sichtlich erfreut nahmen die Kinder ihre neue Ausrüstung in Empfang.



Gruppenfoto mit den neuen Arbeitsanzügen.

An dieser Stelle möchten wir uns nochmals recht herzlich bei der Firma Takasago Europe GmbH für die Spende, sowie die kurzweilige Übergabe der Arbeitsanzüge bedanken. Arigato.

Für die Kinderfeuerwehr Zülpich

Thorsten Ley

Stadtkinderfeuerwehrwart Fotos: Thorsten Ley, Kinderfeuerwehr Zülpich

Dietmar Dusend und Bernd Klein sind Zülpichs neue Bezirksdienstbeamte

Heinz Esser und Harald Kleist waren für die Zülpicher die Ansprechpartner in Sachen Polizei. Ihre Nachfolger stehen fest: Bereits im April beerbte der 57-jährige Dietmar Dusend den Kollegen Esser.



Polizeihauptkommissar Dusend ist seit inzwischen 38 Jahren Polizeibeamter. Seine beruflichen Stationen führten ihn über Einsatzhundertschaften nach Düsseldorf und nach Neuss. Dort stieß er schon bald zum Einsatztrupp mit Schwerpunkt Kriminalitätsbekämpfung hinzu. Im Jahre 1989 wurde er Diensthundeführer und arbeitete als solcher lange Jahre, bis er schließlich über den Wachdienst des Rhein-Erft-Kreises und den dortigen Verkehrsdienst 2004 nach Euskirchen kam.

Polizeihauptkommissar Bernd Klein (55) kann ebenfalls auf eine lange Polizeidienst Erfahrung zurück blicken. Er arbeitet bereits seit 1983 in Euskirchen im Wachdienst und in den folgenden Jahren auch im Einsatztrupp und verfügt somit über hervorragende Orts- und Personenkenntnisse.

Die beiden Kollegen wollen für die Zülpicher Bürgerinnen und Bürger ein verlässlicher Partner sein, mit einem offenen Ohr und einem wachen Auge. Sie freuen sich auf die Arbeit in der „Römerstadt“ und hoffen auf einen regen Austausch.

„Wir wollen die Sorgen der Bürger ernst nehmen und stets ansprechbar sein“, sagen die beiden erfahrenen Schutzmänner.

Der Bezirksdienst in Zülpich befindet sich in der Straße „Markt“ 21 (im Rathaus) und ist telefonisch unter 02252 / 95 01 69 zu erreichen. In dringenden Fällen ist der Polizeinotruf 110 zu wählen.

Information Ihres Servicebüros für Steuern und Gebühren

Abfallkalender 2019

Der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Zülpich ist der Abfallkalender für das Jahr 2019 beigelegt.

Sollten Sie zusätzliche Abfallkalender benötigen bzw. sollte dem Amtsblatt kein Abfallkalender beigelegt sein, erhalten Sie diesen während den allgemeinen Servicezeiten bei der Stadtverwaltung im Bürgerbüro und in der Zentrale (Erdgeschoss) sowie im Servicebüro für Steuern und Gebühren, I. OG, Zimmer 107.

Sie finden den Abfallkalender auch im Internet unter: www.zuelpich.de → „Was erledige ich wo?“ → Abfallkalender.

Für die telefonische Anforderung der Sperrmüll-, Elektrogeräte- und Grünabfuhr

nutzen Sie bitte folgende Servicenummer: 02237 – 97 42 21 21. Diese finden Sie auch unten links auf der Vorderseite des Abfallkalenders.

Rückfragen richten Sie bitte während der Servicezeiten an die zuständige Sachbearbeiterin im Servicebüro für Steuern und Gebühren, Frau Schauer, Markt 21, telefonisch unter der Rufnummer 02252/52-238 oder per Mail fschauer@stadt-zuelpich.de.

Glascontainerstandplatz Bessenich

Die Glascontainer und auch der Altkleidercontainer im **Ortsteil Bessenich** wurden am 23.11.2018 umgesetzt. Sie befinden sich jetzt in der Schützenstraße, Ortsausgang Richtung Geich. Bitte nutzen Sie künftig den neuen Standort.

Wenn der Biomüll friert...

Umgang mit der Biotonne im Winter

Nach dem Kalender ist am 21. Dezember Winteranfang. Doch der Winter hält sich ja bekanntermaßen nicht an die Vorgaben des Kalenders. Bei den bald wieder vorherrschenden Minustemperaturen kann es hier und da Probleme mit der Entleerung der Biotonnen geben. Der Abfall ist häufig in der Tonne festgefroren und will einfach nicht in das Müllfahrzeug fallen. Nachfolgend einige Tipps, wie Sie das vermeiden können:

- Bewahren Sie Ihre Biotonne in der Nacht vor der Leerung möglichst in einem geschützten Raum auf (z.B. Garage) und stellen Sie diese erst am Entleerungstag bis spätestens 06.00 Uhr zur Entleerung an den Straßenrand.
- Wickeln Sie insbesondere Küchenabfälle in etwas Zeitungspapier (Tageszeitung) ein. Das saugt die Feuchtigkeit auf. Alternativ können Sie auch starke Papiertüten (erhältlich in vielen Supermärkten und Drogerien) verwenden.
- Legen Sie den Boden der Biotonne nach der Leerung mit etwas Zeitungspapier oder einem Stück Pappkarton aus, damit nichts am Boden festklebt.
- Eine Lage aus zerrissenen Papp-Eierkartons, Reisig oder kleinen Stücken zerknülltem Zeitungspapier sorgt für eine Luftschicht, die das Verklumpen der Abfälle verhindert.
- Drücken Sie die Abfälle nicht in der Tonne fest, da sie sonst verklumpen. Im ungünstigsten Fall löst sich der Biomüll dann auch ohne Frost nicht mehr aus der Tonne.

Bitte verwenden Sie keine Plastik- oder Stärketüten für die Sammlung Ihrer Bioabfälle, auch wenn diese mit dem Hinweis „kompostierbar“ oder sogar „für die Biotonne“ versehen sind. Die sogenannten „Biofolien-Abfallbeutel“ kompostieren zwar tatsächlich; allerdings brauchen Sie dafür zu lange. Am Kompostwerk Mechernich wird innerhalb von nur zwei Wochen Frischkompost und nach zusätzlichen vier Wochen Fertigkompost erzeugt. In dieser Zeit sind die Biofolien noch nicht verrottet. Deshalb müssen sie am Kompostwerk aussortiert werden. Fallen solche Tüten bei der Abholung auf, bleibt die Biotonne sogar wegen falscher Befüllung stehen.

Sollte der Inhalt Ihrer Biotonne wirklich einmal festgefroren und Ihre Biotonne deshalb nicht oder nicht ganz entleert worden sein, **unterstellen Sie bitte den Müllwerkern keine Absicht, Ihre Biotonne nicht leeren zu wollen.** Stellen die Müllwerker fest, dass der Inhalt beim ersten Kippvorgang nicht geleert werden kann, wird noch ein zweiter Automatik-Kippvorgang ausgelöst. Kann der festgefrorene Inhalt aber auch durch diesen zusätzlichen Kippvorgang (mit zweimaligen Anschlägen) nicht geleert werden, so können keine weiteren Aktionen oder Versuche mehr durchgeführt werden. Es besteht bei einer solchen Maßnahme die Gefahr, dass die Biotonnen bedingt durch das hart gefrorene Material aufplatzen.

Da zur Winterzeit kaum noch kompostierbare Gartenabfälle anfallen, müssten die Kapazitäten der Biotonnen für die Haushaltsabfälle normalerweise auch bei der bald beginnenden dreiwöchentlichen Abfuhr ausreichen. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass aus Kostengründen keine Nachfahrten stattfinden können, wenn wirklich einmal der Inhalt Ihrer Biotonne festgefroren ist. Es handelt sich in solchen Fällen um Naturbegebenheiten, die nicht beeinflusst werden können. Rückfragen richten Sie bitte während der Servicezeiten an die zuständige Sachbearbeiterin im Servicebüro für Steuern und Gebühren, Frau Schauer,

- telefonisch unter 02252/52-238,
- per Mail fschauer@stadt-zuelpich.de oder
- persönlich im Rathaus, Markt 21, Zimmer 107, I. Obergeschoss.

Winterdienst

Neben Schnee und Kälte, bringt der Winter auch einige Pflichten mit sich. Aber was genau muss ich machen, wenn ich zum Winterdienst verpflichtet bin?

Gesetzliche Grundlage

Die Übertragung und der Umfang Ihres Winterdienstes ergeben sich aus § 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Zülpich.

Wer ist zum Winterdienst auf den Straßen verpflichtet?

Der Winterdienst auf den Straßen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Anlieger.

Als Ausnahme gelten die überörtlichen Straßen sowie „gefährliche“ oder „verkehrswichtige“ Straßenzüge. Als „gefährlich“ gelten z. B. Straßen in starken

Hanglagen und als „verkehrswichtig“ sind z.B. Buslinien einschließlich Schulbusstrecken zu nennen.

Bei diesen Straßen erfolgt der Winterdienst durch die öffentliche Hand (Stadt unter Einbindung von Kreis und Landesbetrieb Straßen NRW).

Wer ist zum Winterdienst auf den Gehwegen verpflichtet?

Auf **sämtlichen Gehwegen** ist der Winterdienst auf die Eigentümer (Anlieger) der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke **übertragen**. Können die Winterdienstarbeiten aufgrund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen diese Aufgaben übernehmen. Auch an den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege von Schnee und Glätte freigehalten werden, damit ein gefahrloses Ein- und Aussteigen und ein Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

Wie muss Winterdienst auf den Gehwegen durchgeführt werden?

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten; bei Eis- und Schneeglätte ist das Streuen von abstumpfenden Mitteln gestattet. Ist kein abgesetzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 Meter schnee- und eisfrei zu halten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Streusalz darf nur in klimatischen Ausnahmefällen verwendet werden, wie z. B. bei Eisregen sowie an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden.

Wie muss der Winterdienst auf den Straßen durchgeführt werden?

Ist die Fahrbahnreinigung auf die Anlieger übertragen, sind die Winterdienstarbeiten bis zur **Straßenmitte** durchzuführen. So sind bei Eis- und Schneeglätte auch

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -eimmündungen

jeweils bis zur **Mitte der Fahrbahn zu bestreuen**, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

„Kennzeichnete Fußgängerüberwege“ sind Zebrastreifen und bei den sogenannten „Querungshilfen“ handelt es sich um aufmarkierte oder hochgebaute Mittelinseln, die dem Fußgänger die Möglichkeit geben sollen, die Fahrbahn sicher zu überqueren. Hinzu kommen an Eckgrundstücken die Fortsetzungen der Gehwege bzw. Gehbahnen auf der Fahrbahn.

Mit dieser umfangreichen Pflichtenübertragung soll erreicht werden, dass in der Stadt auch bei winterlichen Verhältnissen ein guter, geordneter und sicherer Fußgängerverkehr möglich ist.

Wann muss der Winterdienst durchgeführt werden?

In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Wohin mit Schnee und Streumittelresten?

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen **nicht auf Geh- und Radwegen** sowie der Fahrbahn, sondern lediglich auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand abgelagert werden. Fußgänger und Fahrverkehr dürfen hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Mit salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln enthaltener Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

Rückfragen richten Sie bitte während der Servicezeiten an die zuständige Sachbearbeiterin im Servicebüro für Steuern und Gebühren, Frau Schauer,

- telefonisch unter 02252/52-238,
- per Mail fschauer@stadt-zuelpich.de oder
- persönlich im Rathaus, Markt 21, Zimmer 107, I. Obergeschoss.

ACHTUNG !!! TERMINE AMTSBLATT 2019

Wichtig für alle Schulen, Vereine und sonstige Institutionen

Gerne nehmen wir Ihre Mitteilungen in das Amtsblatt der Stadt Zülpich auf. Wir möchten Sie jedoch bitten, bis zum jeweiligen Redaktionsschluss Ihre Unterlagen bei der u.a. Adresse einzureichen.

Damit Ihre Berichte optimal verarbeitet werden können bitten wir Sie, Ihre Texte in Datei-Form (Microsoft Word oder PDF-Format) zu senden.

Fotos können nur in digitaler Form berücksichtigt werden, diese müssen im Dateiformat jpg beigefügt sein. Es wird gebeten, Fotos, die in einer Word-Datei eingebettet sind, nochmals gesondert als JPG-Datei beizufügen. Diese Dateien können Sie per E-Mail an die Stadtverwaltung senden.

Die Redaktion behält sich für den Abdruck die Auswahl der Berichte und Termine vor.

Ihre Mitteilungen können zu den unten angegebenen Terminen eingesandt oder abgegeben werden:

Stadtverwaltung Zülpich, Frau Havenith, Zimmer 132, Telefon: 02252 / 52 – 211, E-Mail: amtsblatt@stadt-zuelpich.de

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
08.01.2019	18.01.2019
29.01.2019	08.02.2019
26.02.2019	08.03.2019
02.04.2019	12.04.2019
30.04.2019	10.05.2019
04.06.2019	14.06.2019
02.07.2019	12.07.2019
30.07.2019	09.08.2019
27.08.2019	06.09.2019
24.09.2019	04.10.2019
05.11.2019	15.11.2019
03.12.2019	13.12.2019

Texte, die an den jeweiligen Tagen des Redaktionsschlusses bis 16.00 Uhr nicht vorliegen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen vorbehalten!

Sprechtage des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

als Bürgermeister der Stadt Zülpich sind mir Offenheit und Bereitschaft zum Gespräch ganz wichtig. Auch in 2019 möchte ich die schon zur Tradition gewordenen Bürgermeistersprechstunden einmal im Monat gerne fortsetzen. Nutzen Sie die Gelegenheit, mir Ihre Ideen, Wünsche und Anliegen persönlich vorzutragen.

Mein nächster Sprechtag findet statt am
Donnerstag, den 17. Januar 2019,
von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Zülpich, Zimmer 132, 1. Etage im Altbau.

Gerne können Sie sich bereits vorher telefonisch im Vorzimmer des Bürgermeisters, Markt 21, (Altbau, I. Etage), bei Frau Havenith, Telefon 52-211, anmelden.

Ihr

Ulf Hürtgen
Bürgermeister



Ihre Feier in der Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche

ob Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum oder die beliebte Weihnachtsfeier
Mitten im Stadtkern von Zülpich befindet sich die Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche.

Mit der Fertigstellung des Gebäudes in dem restaurierten Baudenkmal hat die Stadt Zülpich ein kulturelles Zentrum von besonderer Bedeutung geschaffen. Das einmalige Ambiente lässt Ihre Feier zu etwas besonderem werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Rufen Sie uns an:

Informationen und Prospekte erhalten Sie bei den
Stadt Zülpich, Gebäudemanagement, Frau Erkes, Tel: 02252/52-282
(Mo bis Fr von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) oder
Herr W. Zimmermann, Tel: 02252/52-265

Hinweis zur Klarstellung

Vorlaufbetrieb Bördebahn

In den letzten Wochen war der örtlichen Presse zu entnehmen, dass mit der Aufnahme des Vorlaufbetriebs der Bördebahn im Stadtgebiet Zülpich auch Haltepunkte in Dürscheven und Ülpenich realisiert werden.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Einrichtung dieser Haltepunkte zwar theoretisch denkbar ist, dass hierzu bislang aber noch keinerlei Entscheidungen getroffen wurden.

Entscheidungsträger in der Angelegenheit sind der Betreiber der Bahnstrecke und der Zuwendungsgeber, der Nahverkehr Rheinland (NVR), wobei sicherlich zu gegebener Zeit auch eine vorherige Abstimmung mit der Stadt Zülpich erfolgen wird.

Zülpich darf sich über Fördergelder freuen



Regierungspräsidentin Gisela Walsken überreichte im Dezember an 52 Städte und Gemeinden insgesamt 71 Zuwendungsbescheide. „Ich freue mich sehr, dass die Fördergelder des Städtebaus den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und die Lebensqualität in unseren Städten, Orten und Gemeinden deutlich verbessern werden“, betonte die Regierungspräsidentin. Ziel der geförderten Projekte sind unter anderem die Sanierung von Schulbauten, Spielplätzen, Kulturzentren, Sportstätten und die Neugestaltung von innerstädtischen Straßen, Plätzen und Grünflächen. Hiermit wird die Entwicklung von Städten und Gemeinden ein weiteres Stück vorangebracht.

Für die Projekte stellen der Bund und das Land rund 524 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Davon können aufgrund der intensiven Beratung und Empfehlung durch die Bezirksregierung Köln nun rund 98 Millionen Euro an Fördermitteln an die Kommunen im Regierungsbezirk ausbezahlt werden.

Auch die Stadt Zülpich darf sich über Fördergelder freuen.

Aus der Hand der Regierungspräsidenten erhielt Bürgermeister Ulf Hürtgen gleich zwei Förderbescheide.

Ein Förderbescheid unterstützt das Projekt „Schaffung eines Schulcampus als öffentliche innerstädtische Grünfläche“ mit einer Fördersumme von 1.936.200,00 €, was einer Förderung von 70 % der Gesamtkosten entspricht.

Ein weiterer Förderbescheid unterstützt das Projekt „Neubau einer multifunktionalen Sporthalle“ mit einer Fördersumme von 2.547.000,00 € und mithin einer Förderung von 90 % der Gesamtkosten entspricht.

Foto: Pressestelle der Bezirksregierung Köln

JENS VAN JÜCHEMS

RECHTSANWALT

Tätigkeitsschwerpunkte:

Familienrecht

Zivilrecht

Arbeitsrecht

Schumacher Straße 10-12
53909 Zülpich

RavanJuechems@t-online.de

(in der Fußgängerzone Nähe Markt)

Telefon: (0 22 52) 50 04
Telefax: (0 22 52) 83 45 55

www.ravanjuechems.de

Individuelle Weihnachtsgeschenke Vorfreude mit



Kreativ und persönlich soll es sein? Dann ist ein Fotogeschenk genau das Richtige. Bei dm in Zülpich lassen sich individuelle und kreative Geschenke gestalten. Ob Fotobücher oder Kalender – das dm-Team unterstützt Kunden gerne bei der kreativen Gestaltung an der Fotostation. „Für alle die kurzfristig ein Weihnachtsgeschenk suchen, empfehle ich unsere Fotosticker zum Sofortausdrucken“, informiert dm-Fillalleiterin Dascha Kuß. „Damit können viele unserer Produkte, selbstgemachte Köstlichkeiten oder Geschenkverpackungen verziert werden. Ein Hingucker an Heiligabend.“

**Zum Verzieren:
Individuelle
Fotosticker**

Alles für die Weihnachtsbäckerei

Plätzchen, Kipferl und Co. versüßen Feinschmeckern die Weihnachtszeit und sind leckere Mitbringsel für die Adventsbesuche. Bei dm in Zülpich finden Hobbybäcker viele Zutaten und das passende Zubehör, wie Ausstecher, Schneebesen oder Backformen. „Mein liebstes Weihnachtsgebäck sind Lebkuchenmänner“, verrät Dascha Kuß. „Ich mag es, sie mit unterschiedlichen Details zu verschönern und in der Weihnachtszeit mit meinen Liebsten zu naschen.“

Mit den dm-Fotobüchern die schönsten Momente festhalten und verschenken.



Für ca. 12 Stück
Zubereitungszeit:
ca. 1 Stunde



Zutaten:

500 g dmBioMehl Dinkelmehl, Type 1050*
1 TL dmBio Backpulver mit Rein Weinstein*
1/4 TL Salz
1 EL Kakao
6 TL Lebkuchengewürz
120 g weiche Butter
120 g dmBio Rohrohrzucker*
1 Ei
200 ml dmBio Ahornsirup, Grad A*
200 g Puderzucker
4 EL Wasser

*dmBio erhältlich bei dm, DE-ÖKO-007

Lebkuchen für alle!

Leckeres dmBio Rezept

Zubereitung: Mehl, Backpulver, Salz, Kakao und Lebkuchengewürz in einer großen Schüssel mischen.

Butter würfeln, mit Zucker schaumig schlagen. Ei, Sirup und Mehlmischung einrühren und kneten. Teig in zwei Portionen teilen, in Folie wickeln, flach drücken und eine Stunde kühl legen.

Ofen auf 180 °C vorheizen. Teig zwischen zwei Backpapiere auf 5 mm Dicke ausrollen. Figuren ausstechen und ca. 10-12 Minuten backen. Puderzucker mit Wasser mischen. In einen Spritzbeutel füllen und die abgekühlten Lebkuchen verzieren.



Foto: Thomas Leininger

Ausgabe von Ehrenamtskarten an Zülpicher Bürgerinnen und Bürger

Am 06.11.2018 empfing Bürgermeister Ulf Hürtgen zahlreiche Zülpicher Bürgerinnen und Bürger im großen Sitzungssaal des Rathauses. Anlass war die Übergabe der Ehrenamtskarte mit dazugehöriger Urkunde.

Die Vereinbarung zur Teilnahme an dem Projekt der Landesregierung Nordrhein-Westfalen „Ehrenamtskarte NRW“ hatte Bürgermeister Hürtgen im Mai 2018 unterzeichnet. Seit dem 1. August 2018 können sich Zülpicher Bürgerinnen und Bürger, die mindestens 5 Stunden / Woche oder 250 Stunden / Jahr ehrenamtlich in Zülpich oder den Ortschaften tätig sind, für die Ehrenamtskarte bewerben.

Auch wenn die meisten ehrenamtlich Tätigen nicht der Redewendung von Walter Fisch „Tue Gutes und rede darüber“ nachkommen möchten und ihr freiwilliges Engagement nicht ins Rampenlicht stellen, war es Bürgermeister Ulf Hürtgen ein besonderes Anliegen, Danke zu sagen für all die Zeit und Energie, mit der sie das soziale Umfeld vieler Menschen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, erheblich verbessern. Verbunden mit seiner Anerkennung und seinem Dank für den großen Eifer, mit dem die Ehrenamtlichen ihre Tätigkeit ausüben, überreichte er allen anwesenden Ehrenamtskarteninhaberinnen und Ehrenamtskarteninhabern als Zeichen der Teilnahme an dem Projekt der Landesregierung zusätzlich zur Ehrenamtskarte die Urkunde.

Bürgermeister Hürtgen machte noch einmal deutlich, dass das ehrenamtliche Engagement ein überaus wichtiges Standbein im täglichen Miteinander ist. Es sind besondere Herausforderungen unserer Zeit, die zudem die sozialen Kontakte zwischen den Generationen und Kulturen fördern.

Insgesamt haben bislang bereits 89 Zülpicher Bürgerinnen und Bürger im Alter von 15 - 82 Jahren die Ehrenamtskarte erhalten. In ihrer Freizeit engagieren sie sich ehrenamtlich in vielen sozialen und kulturellen Bereichen, einige sogar bis zu 16 Stunden pro Woche. Sie erhielten zusätzlich auch die Ehrenamtsnadel.

Bürgermeister Hürtgen bedankte sich bei dieser Gelegenheit auch bei den aktuell 17 Zülpicher Gewerbetreibenden und Institutionen aus Wirtschaft, Kultur und Sport, die das Projekt der Staatskanzlei großzügig mit einer Vergünstigung aus ihren Bereichen unterstützen und somit das Ehrenamt ebenfalls als eine wichtige und lobenswerte Säule unserer Gesellschaft ansehen.



Empfang anlässlich der Übergabe der Ehrenamtskarte am 6. November 2018
Foto: Jürgen Kremer, Stadt Zülpich

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes:
Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54, 53905 Zülpich,
Telefon (0 22 52) 52-211 oder 52-0, email: phavenith@stadt-zuelpich.de,
Internet: www.stadt-zuelpich.de

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich:
Porschen & Bergsch Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich,
Am Roßpfad 8, Telefon (0 24 21) 7 39 12, Telefax (0 24 21) 7 30 11,
www.porschen-bergsch.de. E-Mail: info@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Auflage: 9.400 Exemplare
In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

Taxi Biertz

... mit uns überall hin!

Euskirchen (0 22 51)
Mechernich (0 24 43)
Zülpich (0 22 52)

21 50

KRANKEN- UND DIALYSE-FAHRTEN

Kommandoübergabe beim Taktischen Luftwaffengeschwader 31 „Boelcke“

Am 30. November 2018 fand mit einem feierlichen Appell die Übergabe des Kommandos über das Taktische Luftwaffengeschwader 31 „Boelcke“ in Nörvenich statt.

Oberst Stefan Kleinheyer wurde von Oberstleutnant i.G. Danilo Schlag abgelöst. Der Kommandeur der fliegenden Verbände, Brigadegeneral Dr. Jan Kuebart, nahm höchstpersönlich am feierlichen Appell statt.

Auch Bürgermeister Dr. Timo Czech aus Nörvenich und Zülpichs Bürgermeister Ulf Hürtgen nahmen als Vertreter der Patenschaftskommunen teil.

Ein Höhepunkt war sicherlich der Formationsüberflug von vier Eurofighter zu Ehren von Oberst Kleinheyer und Oberstleutnant Schlag.



Das Foto zeigt v. l. n. r.: Dr. Timo Czech, Oberstleutnant Danilo Schlag, Brigadegeneral Dr. Jan Kuebart, Oberst Stefan Kleinheyer sowie Bürgermeister Ulf Hürtgen.
Foto: Stadt Zülpich

Frische aus der Region!



Traditionell an Donnerstagen findet in der Römerstadt Zülpich, auf dem Parkplatz neben der evangelischen Kirche, der Wochenmarkt statt.

Angeboten werden hier

- Obst und Gemüse
- legefrische Eier
- Geflügel und Nudeln
- fangfrischer Fisch
- frisch zubereitete Suppen

Die Marktbesucher würden sich sehr freuen, wenn viele Bürgerinnen und Bürger dem Wochenmarkt einen Besuch abstatten und in gemütlicher Atmosphäre einkaufen würden.



Bergheimer Straße 3a · 53909 Zülpich
Tel. 0 22 52/8 17 61 · Fax 0 22 52/8 17 62
E-Mail goehr.rehabhilfen@t-online.de
Internet: www.goehr-rehabhilfen.de

Besuchen Sie auch
unseren Online-Shop
www.goehr-rehabhilfen.de



Fahrplanänderungen im Stadtgebiet Zülpich

Am 09. Dezember 2018 ist im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) Fahrplanwechsel. Auch auf den Linien im Stadtgebiet Zülpich haben sich Veränderungen ergeben.

Die größte Veränderung ist, dass die bisherigen AST-Verkehre der Linie 892 ab dem Fahrplanwechsel in den TaxiBusPlus überführt werden. Der TaxiBusPlus ist wie das AST ein bedarfsorientiertes Angebot, das telefonisch bestellt werden muss. Im Unterschied zum AST befährt der TaxiBusPlus aber einen vorgegebenen Linienweg. Die Fahrten der AST-Verkehre wurden zum einen in die bestehende TaxiBusPlus-Linie 811 integriert sowie zwei neue TaxiBusPlus-Linien 889 und 892 eingerichtet.

Der TaxiBusPlus muss mindestens 30 Minuten vor der gewünschten Abfahrt in der Dispositionszentrale der RVK unter 02441/99 45 45 45 telefonisch bestellt werden. Natürlich kann man auch schon früher anrufen oder auch gleich mehrere Fahrten, wie z.B. die Rückfahrt mitbestellen. Den Vorteil vom AST, dass er auf Wunsch bis zur Haustür im Umkreis der Zielhaltestelle fährt, kann auch weiterhin beim TaxiBusPlus genutzt werden. Zusätzlich zum normalen Fahrticket wird für den TaxiBusPlus ein Zuschlag in Höhe von 1,20 € (Kinder von 6 bis 14 Jahren 0,50 €) gezahlt. Kinder unter 6 Jahren und Schwerbehinderte werden zuschlagsfrei befördert. Für regelmäßige Nutzer gib es das MonatsTicket TaxiBusPlus-Zuschlag für 19,60 Euro pro Monat. Das Zuschlagsticket (auch MonatsTicket Zuschlag) kann beim Fahrpersonal im TaxiBusPlus erworben werden.

Die neuen TaxiBusPlus-Linien bedienen folgende Bereiche:

Der Abendverkehr an Werktagen von Zülpich in die Ortsteile Bessenich, Geich, Füssenich, Nemmenich, Lüssem, Ülpenich, Dürscheven sowie Enzen ist durch die Linie 889 sichergestellt. An Sonn- und Feiertagen besteht ein Zweistundentakt-Angebot von Zülpich von und nach Bessenich.

Für die Linie 892 besteht ein Angebot für die Ortsteile Bürvenich, Eppenich, Langendorf sowie Juntersdorf von und nach Zülpich montags bis freitags und samstagsvormittags im Stundentakt. Für samstagsnachmittags und sonntags werden die Fahrten im Zweistundentakt angeboten. Somit wurde besonders das Angebot für Fahrten von und nach Bürvenich verbessert. Des Weiteren verbindet die Linie 892 die Ortsteile Linzenich, Lövenich und Hoven im Zweistundentakt mit Zülpich.

Auch auf der Linie 298, die Düren, Zülpich und Euskirchen verbindet, gibt es Veränderungen. Zwischen Zülpich und Euskirchen werden die Abendfahrten um ein Fahrtenpaar ergänzt, so dass die letzte Fahrt von Zülpich nach Euskirchen um 20:12 Uhr (ab Frankengraben) und die letzte Fahrt ab Euskirchen um 21:08 Uhr startet. Auch das Angebot an Sonn- und Feiertagen wird auf einen regelmäßigen Zweistundentakt ergänzt. Zu beachten ist, dass die Linie 298 samstags und sonntags zu den Betriebszeiten der Bördebahn nicht die Haltestellen Nemmenich und Lüssem bedient. Hierdurch verringert sich die Fahrzeit zwischen Euskirchen und Zülpich um 5 Minuten.

Die entsprechenden Fahrpläne können online unter www.vrsinfo.de abgerufen werden oder liegen ab dem 09.12.2018 als Minifahrpläne im Rathaus Zülpich aus. Wir wünschen eine angenehme Fahrt!

Kontakt:

Kreisverwaltung Euskirchen
ÖPNV
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Tel.: 02251/15-115
oePNV@kreis-euskirchen.de

Stadt Zülpich
Markt 21
53909 Zülpich
02252/52-233
info@stadt-zuelpich.de

Neuer Flyer zum TaxiBusPlus ab sofort erhältlich!

Der TaxiBusPlus im Kreis Euskirchen erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Soeben ist der neue Flyer mit allen wichtigen und ausführlichen Informationen erschienen. Dieser ist kostenlos an der Information des Rathauses Zülpich in Zimmer 2 erhältlich.

Nachfolgend die Kurzanleitung zur Nutzung des TaxiBusPlus:

KURZANLEITUNG

- **Schauen Sie im Fahrplan Ihrer gewünschten Abfahrthaltestelle, ob und wann ein TaxiBusPlus fährt (Telefonhörersymbol).**
- **Bestellen Sie den TaxiBusPlus mindestens 30 Minuten vor Abfahrt unter der Service-Nummer **0 24 41/99 45 45 45.****
- **Wählen Sie nach Beginn der Bandansage für den Kreis Euskirchen die Ziffer 1 und warten Sie auf die Verbindung mit der Dispositionszentrale.**
- **Man fragt Sie nach allen wichtigen Daten zur gewünschten Fahrt. Sie können auch gleichzeitig die Hin- und Rückfahrt buchen.**
- **Zur vereinbarten Zeit steigen Sie an der Wunschhaltestelle in den TaxiBusPlus ein.**
- **Beim Fahrpersonal erwerben Sie ein Ticket und /oder zahlen den TaxiBusPlus-Zuschlag.**
- **Sie können die Fahrt wahlweise an einer Bushaltestelle oder an einem Zielort nach Wahl in der Nähe einer Haltestelle beenden. Zum Schluss quittieren Sie bitte die Fahrt.**



Yoga
vor den Toren Zülpichs
Einstieg jederzeit möglich

Hatha Yoga - Aerial Yoga
Infos, Kursplan und Termine unter
www.duerffenthal.de
Tel. 02252 8372612 & 0176 64156360

Das Standesamt informiert



Im laufenden Jahr sowie im Jahr 2019 bietet sich wieder die Möglichkeit in Zülpich auch an einem Samstag standesamtlich zu heiraten. Die Eheschließungen finden grundsätzlich in der „Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche“ statt. Für diese Eheschließungen sind folgende Termine reserviert.

15. Dezember 2018 / 19. Januar 2019 / 16. Februar 2019 / 16. März 2019
13. April 2019 / 18. Mai 2019 / 15. Juni 2019 / 13. Juli 2019
10. August 2019 / 14. September 2019 / 19. Oktober 2019
23. November 2019 / 14. Dezember 2019

Die Eheschließungen an diesen Samstagen beschränken sich auf die Vormittagsstunden.

Für die Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (Samstageschließung) wird eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 66,00 € erhoben. Eine Reservierung ist gegen Vorabzahlung der v.g. Gebühr möglich.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen Frau Pick, Tel. 02252/52-223 oder Herr Schmitz, Tel. 02252/52-224 zur Verfügung.

GOLDENE HOCHZEIT DER EHELEUTE PETER UND MARIA ELISABETH WYFFELS IN ZÜLPICH-NEMMENICH

Am Donnerstag, 15. November 2018, feierten die Eheleute Peter und Maria Elisabeth Wyffels, wohnhaft in Nemmenich, Schnorrenberger Allee 3, 53909 Zülpich, das Fest der Goldenen Hochzeit.

Zur Goldenen Hochzeit gratuliert die Stadt Zülpich nachträglich mit den herzlichsten Glück- und Segenswünschen.

**Wir danken unseren Kunden für
das im vergangenen Jahr
entgegengebrachte Vertrauen und
wünschen allen Lesern unserer Medien
frohe Weihnachten sowie
ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2019!**



Am Roßpfad 8 · 52399 Merzenich
Tel.: (0 24 21) 7 39 1 2 · Fax: 7 30 1 1
info@porschen-bergsch.de



Schiedsfrauen für den Schiedsamsbezirk Zülpich

Schiedsfrau:

Frau Ingeborg Mahnke
In den Auen 12 b, 53909 Zülpich-Schwerfen, Tel.-Nr. 02252/3930

Stellvertretende Schiedsfrau (nur im Vertretungsfall):

Frau Jeannine Lehser
Linzenich, Ülpenicher Weg 24, 53909 Zülpich, Tel.-Nr. 02252/8356952

Stadt Zülpich sucht Schiedspersonen

Die Stadt Zülpich sucht für die Besetzung des Schiedsamtes bzw. des stellvertretenden Schiedsamtes interessierte Bürgerinnen und Bürger (sog. Schiedspersonen). Die Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Zülpich für die Dauer von fünf Jahren und muss durch die Direktorin des Amtsgerichtes Euskirchen bestätigt werden.

Das Ehrenamt einer Schiedsperson kann von Bürgerinnen und Bürgern übernommen werden, die zwischen 30 und 70 Jahre alt sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben, nicht unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen und im Schiedsamsbezirk, also der Stadt Zülpich, wohnen.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Schiedspersonen werden in vielfältigen Bereichen tätig, z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Schiedspersonen sollten schreibgewandt sein und über eine ausgeprägte Bereitschaft zum Zuhören sowie Freude und Geschick an und in der Verhandlungsführung verfügen. Schiedspersonen werden für ihr Amt durch Seminare und regionale Fortbildungsveranstaltungen ausgebildet. Gebühren die erhoben werden fließen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Stadt Zülpich zu. Notwendige Auslagen werden in voller Höhe erstattet.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf können bis zum **09. Januar 2019** an die Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich gerichtet werden. Für Fragen steht bei der Stadtverwaltung Zülpich Herr Werner Lorse unter der Tel.-Nr.: 02252/52 324 bzw. wlorse@stadt-zuelpich.de zur Verfügung.

LEADER-Region Zülpicher Börde

präsentiert sich mit OFF BEAT-Projekt im Landtag Nordrhein-Westfalen Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hatte zur Eröffnungsfest der Ausstellung „LEADER und VITAL.NRW - Für starke ländliche Räume in Nordrhein-Westfalen“ in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingeladen. Die zuständige Ministerin Ursula Heinen-Esser eröffnete die Ausstellung, die für drei Tage zu besichtigen war. Neben den Schwächen und Problemstellungen in ländlichen Gebieten wurden an Hand vieler interessanter Beispiele aus zahlreichen nordrhein-westfälischen LEADER- und VITAL.NRW-Regionen gezeigt, was das Förderprogramm LEADER bewirken kann und wie wichtig es im Hinblick auf eine erfolgreiche Entwicklung im außerstädtischen Bereich ist.

Im Rahmen der Ausstellung präsentierte unser Regionalmanager Peter Wackers eines der Projekte der LEADER-Region Zülpicher Börde „OFF BEAT – The local hero“, deren Teilnehmer direkt im Anschluss eine kleine Kostprobe ihres Repertoires boten. Mit zwei selbstkomponierten Stücken begeisterte der Projektträger Achim Sondermann und die jungen Musiker Abgeordnete des Landtags, darunter auch Dr. Patricia Peill (MdL) aus Nörvenich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie Regionalmanager aus ganz Nordrhein-Westfalen. Nicht wenige Zuhörer waren so begeistert, dass sie in den Songs großes Potenzial sahen, im Radio veröffentlicht zu werden und sich zu großen Hits zu entwickeln.

Durch die Präsentation eines solch erfolgreichen LEADER-Projektes und mit Hilfe der gesamten Ausstellung im Landtag wird dem Thema „LEADER“ die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und die Wichtigkeit der Entwicklung in den ländlichen Gebieten Europas hervorgehoben. Auch Wackers war vom Termin begeistert und betonte, wie wichtig es sei, die Themen „Ländliche Entwicklung“ und „LEADER“ in die Köpfe zu bringen: „Wir waren begeistert von der Idee eines unserer Projekte im Landtag präsentieren zu dürfen. Mit „OFF BEAT – The local hero“ haben wir ein sehr interessantes und öffentlichkeitswirksames Projekt, das deutlich macht, wieviel Potenzial vor allem bei der jungen Bevölkerung in der Region steckt.“

Und die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich für ihre Heimat engagieren, waren am Mittwoch die „Lokalen Helden“ im Landtag von Nordrhein-Westfalen und haben gezeigt, wie spannend es sein kann, gemeinsam Großes zu bewirken.

Nähere Informationen unter www.zuelpicherboerde.de



Dr. Patricia Peill (MDL), Peter Wackers (Regionalmanager LEADER-Region Zülpicher Börde), Ursula Heinen-Esser (Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen), Bianca Winkelmann (MDL).

Neuer Regent für die Zülpicher Jecken

Prinz Wolfgang II. (Hassel) übernimmt die Herrschaft



Foto: Petra Grebe

Anlässlich der Prinzenvorstellung im Rat am 08. November 2018 wurde das Geheimnis gelüftet. In der Session 2018/2019 werden die Zülpicher Jecken von Prinz Wolfgang II. mit tatkräftiger Unterstützung seiner Prinzessin Michaela regiert.

Bevor der neue Prinz vorgestellt wurde, galt es allerdings, den scheidenden Prinzen Heinz-Willi I. (Pütz) mit Gattin Gabi gebührend zu verabschieden. Alle waren sich einig, dass Heinz-Willi I. sein Amt mit viel Engagement und Herzlichkeit ausgefüllt hat. Dafür sprachen Bürgermeister Ulf Hürtgen, auch im Namen des Rates und der Verwaltung, sowie die Präsidenten der Karnevalsgesellschaften Dank und Anerkennung aus. Der Zülpicher Karneval wurde durch ein tolles Paar über die Stadtgrenzen bestens repräsentiert.

Nun war es an der Zeit, den künftigen Prinzen Wolfgang II. (Hassel) vorzustellen, der aus den Reihen der Prinzengarde kommt.

Wolfgang II. wurde am 12.01.1967 geboren und wuchs in Köln-Ehrenfeld auf. Er absolvierte eine Lehre zum Elektro-Installateur und legte später auch die Meisterprüfung im Elektro-Handwerk ab.

Seit 1991 ist er als Immobilien-Makler tätig und daher sicherlich vielen Zülpicher Bürgerinnen und Bürgern auch persönlich bekannt.

Für ihn geht als Prinz Wolfgang II. ein Lebenstraum in Erfüllung. Schon als kleiner Junge war er vom Prinzen im Rosenmontagszug in Köln begeistert. Sein Wunsch: „Einmal Prinz zu sein“.

Die Stadt Zülpich wünscht Prinz Wolfgang II. und seiner Prinzessin Michaela eine unvergessliche Session 2018/2019.

Geplante Sanierung der Stadtmauer zwischen Weiertor und Landesburg

Am 22.11.2018 wurde in der Sitzung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses unter anderem auch die geplante Sanierung der Stadtmauer im Abschnitt zwischen Weiertor und Landesburg als Tagesordnungspunkt behandelt.

Bereits im Vorfeld hatte hierzu ein Informationsaustausch zwischen Architekt Karl-Josef Ernst, Bürgermeister Ulf Hürtgen sowie Herrn Wolf Werth, Leitung Ortskuratorium Euskirchen/Eifel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, stattgefunden. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz soll nach Möglichkeit – wenn es nach dem Wunsch der Stadt Zülpich geht – an diesem so wichtigen Projekt sowohl finanziell als auch fachkundig beteiligt werden.

So war es auch selbstverständlich, dass sich die Herren an einem sonnigen Novembertag persönlich vor Ort ein Bild der Stadtmauer machten.



Das Foto zeigt v. l. n. r.: Bürgermeister Ulf Hürtgen, Wolf Werth, Architekt Karl-Josef Ernst.

Foto: Stadt Zülpich

Auch in diesem Jahr
gibt es bei uns
natürlich wieder jede Menge
Last-Minute-Geschenkideen.



Schauen Sie doch mal rein.

Wir wünschen Ihnen ein
frohes Weihnachtsfest
und ein gutes Neues Jahr.



Ihr Foto Gülden Team



Schumacherstraße 18
53909 Zülpich
Tel. 02252 7502
info@fotoguelden.de
www.fotoguelden.de



Veranstaltungskalender vom 14.12.2018 bis 20.01.2019

Verein/Institution	Ort	Bezeichnung	Datum	Beginn	Einlass/ Ende
Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	Zülpich, Andreas-Broicher-Platz 1	Nachts im Museum, Taschenlampenführung	14.12.18	18:00 Uhr	
Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	Zülpich, Andreas-Broicher-Platz 1	Veranstaltungsreihe "Kino" Klassiker der Filmgeschichte	14.12.18	19:00 Uhr	
LAGO BEACH ZÜLPICH	Zülpich, Seebadgebäude	Sockeschöss Benefizkonzert	15.12.18	20:00 Uhr	
Kaffee Siechhaus Zülpich	Rövenich, An der B265	Weihnachtsmärktchen am Siechhaus	16.12.18	ab 10:00 Uhr	
	Wichterich, Pfarrhaus	Seniorenachmittag, Besuch vom Nikolaus	19.12.18	15:00 Uhr	
Briefmarkenfreunde u. Münzsammler Zülpich e.V.	Zülpich, Frankengymnasium, Keltenweg 15	Sammlertreff für Briefmarken, Belege, Münzen, Ansichtskarten	21.12.18	19:00 Uhr	21:00 Uhr
Musikverein Sinzenich 1952 e.V.	Sinzenich, Ortslage	Weihnachtliches Musizieren	22.12.18	16:30 Uhr	
Hovener Jungkarnevalisten	Hoven, Pfarrkirche St. Margareta	Adventskonzert	23.12.18	18:00 Uhr	
LAGO BEACH ZÜLPICH	Zülpich, Am Wassersportsee, Cellitinnenweg 2	Silvester Event	31.12.18	19:30 Uhr	
KG Verdötschte Geecher 1936 e.V.	Füssenich, Sporthalle St. Nikolaustraße	Kostümsitzung	05.01.19	20:11 Uhr	
Prinzengarde u. Hovener Jungkarnevalisten	Zülpich, Forum	Herrenkommers	06.01.19	11:00 Uhr	Einlass: 10:30 Uhr
Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	Zülpich, Mühlenberg 7	Führung durch die Sonderausstellung, "Grenzenlose Schaffenskraft. Vom LKW zur Toilettenschüssel- zum 90. Geburtstag des Designers Luigi Colani, Laufzeit bis 24.02.2019	06.01.19	15:00 Uhr	
KG Heimat Dürscheven 1919 e.V.	Ülpenich, Saal Bohn	Große Prunksitzung	11.01.19	20:00 Uhr	Einlass ab 19:00 Uhr
Dorfgemeinschaft und St. Hubertus Schützenbruderschaft	Rövenich, Schützenhalle	Versammlung zu Karneval	11.01.19	19:00 Uhr	
KG Heimat Dürscheven 1919 e.V.	Ülpenich, Saal Bohn	Kinderkarneval	13.01.19	11:11 Uhr	
KG Verdötschte Geecher 1936 e.V.	Füssenich, Sporthalle St. Nikolaus	Gardetreffen	13.01.19	10:30 Uhr	
VOX Tolbiacum	Zülpich, Pfarrkirche St. Peter	Orgelkonzert m. Holger Weimbs "Weihnachtslieder- zum Hören und Mitsingen"	13.01.19	17:00 Uhr	
Logopädisches Zentrum Zülpich	Zülpich, Kölnstraße 14	Kostenfreier Infoabend- Ausbildung Logopädie	15.01.19	18:30 Uhr	
DRK Zülpich und Karnevalsvereine	Zülpich, Forum Blayer Straße	Prinzenblutspende	15.01.19	15:30 Uhr	bis 20:00 Uhr
Live Proberaum e.V.	Zülpich, Bonner Straße 30	Dennis Jones Blues Band	16.01.19	20:30 Uhr	Einlass: 19:30 Uhr
Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	Zülpich, Mühlenberg 7	Veranstaltungsreihe "Kino" Klassiker der Filmgeschichte	18.01.19	Einlass: 18:30 Uhr	
Theaterverein Lampenfieber	Niederelvenich, Dorfhalle, Wichtericher Straße	Kartenvorverkauf Theaterstück "Eine reizende Überraschung"	19.01.19	15:00 Uhr	bis 17:00 Uhr
Blaue Funken Zülpich v. 1927 e.V.	Zülpich, Forum	Zölleches Miljöh-Fest	20.01.19	14:30 Uhr	



Unterhaltsames und Informatives aus der Stadtbücherei

Der Bundesvorlesestag in Zülpich

Anlässlich des fünfzehnten Bundesvorlesestags in der Bundesrepublik Deutschland war die Leiterin der Zülpicher Stadtbücherei, Fr. Dr. Annegret Walgenbach, in diesem Jahr zu Gast in der Chlodwig-Schule Zülpich.

Im Mehrzweckraum der Grundschule war bereits frühmorgens alles aufgebaut für die anstehende Bilderbuchlesung, so dass es direkt zur ersten Schulstunde losgehen konnte.



Walgenbach hatte für den Vorlesestag am 16.11. einen Klassiker mitgebracht: Eine Geschichte über Betrug und Rache, über eine Rattenplage und verschwundene Kinder. Die Sage vom „Rattenfänger von Hameln“.

Nachdem sie den Schülerinnen und Schülern erklärt hatte, dass die vorzulesende Geschichte eine Sage, also eine Geschichte mit wahren historischem Kern ist, wurde es mucksmäuschenstill im Raum.

Und dann tauchten die Kinder ein in einen warmen Junitag im Jahr 1284, in der ein Rattenfänger namens Bunting in der Stadt Hameln auftauchte, zunächst die Ratten vertrieb und später aus Rache über den nicht gezahlten Lohn 130 Kinder und junge Erwachsene mit sich nahm.



Zwischen den einzelnen Bildern stellte Walgenbach gelegentlich Fragen an ihr Publikum. Ob die Kinder die Rache Buntings nachvollziehen könnten, wie die Geschichte ihrer Meinung nach enden sollte und vor allem, was mit den verschwundenen Kindern passiert sein könnte.

Die Schülerinnen und Schüler zeigten sich dabei äußerst phantasiebegabt. Während einige meinten, die Rattenplage kehre auf jeden Fall zurück, glaubten andere, Bunting würde die Stadt Hameln nun mit einer anderen Plage, zum Beispiel einem Heer hungriger Skorpione oder ähnlichem belegen.

Vor allem aber diskutierten sie darüber, was denn mit den verschwundenen Kindern und jungen Erwachsenen tatsächlich passiert sein könnte.

Aber darüber konnte auch Walgenbach keine verlässliche Auskunft erteilen, denn dieser Teil der Geschichte ist tatsächlich historisch nicht eindeutig überliefert. Ob die Kinder rekrutiert wurden, um die Ostkolonien als Neubürger zu besiedeln, ob sie der damals wütenden Pest zum Opfer fielen oder ob man diese Kinder für einen Kinderkreuzzug anwarb, all das bleibt im Dunkel der vergangenen Jahrhunderte verborgen.

Daher hatten die etwa 150 Zweit- und Drittklässler auch nach der Lesung noch genügend Stoff zum Diskutieren und Disputieren. Und dass sich einzelne Schülerinnen und Schüler nach der Lesung bei Walgenbach für die schöne, spannende Geschichte bedankten, freute diese natürlich besonders. So soll er sein: ein gelungener Vorlesestag für interessierte, phantasiebegabte und disziplinierte Grundschüler.

Fotos: Stadt Zülpich

Gewerbegebiet an der Römerallee

Interesse an attraktiven Gewerbegrundstücken?

ZÜLPICH
DIE RÖMERSTADT

Ihr Ansprechpartner im Rathaus Zülpich
Herr Voigt
02252-52248
ovoigt@stadt-zuelpich.de

www.zuelpich.de

Rufnummern bei Störungen & Notdienste

Störung von:	Ver- und Entsorgungsunternehmen	Störungsmeldung an:
Strom	Westnetz	0800/4112244
Straßenbeleuchtung	Westnetz	0800/4112244
Gas	Westnetz	0800/0793427
	e-Regio Euskirchen	0800/3223222 02251/3222 (in der Dienstzeit)
Wasser	Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden (Füssenich, Geich, Juntersdorf)	02424/940222
	Wasserleitungszweckverband Gödersheim (Bürvenich, Eppenich, Langendorf)	02424/940222
	Verbandwasserwerk Euskirchen (alle übrigen Ortschaften)	02251/79150
Kanal	Ertftverband	02271/880
Telefon	Telekom	0800/3302000
Weitere wichtige Rufnummern:		
	Polizei / Notruf	110
	Polizei Zülpich	02252/950169
	Polizei Euskirchen	02251/7990
	Feuerwehr	112
	Informationszentrale bei Vergiftungen	0228/19240
	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
	Wilde Müllablagerungen	02252/52238 (Stadt Zülpich)

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!

Anfragen bitte per Mail: sp@porschen-bergsch.de

SCHULEN

Bekanntmachung

der Anmeldetermine für das Schuljahr 2019/2020
zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die
allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen

- städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich
- Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich
- Franken-Gymnasium Zülpich

Liebe Eltern der Viertklässler,

nun endet in Kürze die Grundschulzeit und ein neuer Lebensabschnitt für Ihr Kind beginnt.

Bereits Anfang Februar 2019 erhält Ihr Kind das Halbjahreszeugnis und damit insbesondere eine Empfehlung durch die Grundschule für eine weiterführende Schule. Die endgültige Entscheidung, zu welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden, liegt jedoch bei Ihnen. Diese Entscheidung ist nicht leicht und will wohl überlegt sein.

Das Angebot von Schulformen ist vielfältig. Gerne möchte ich Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützen und Sie kurz über die weiterführenden Schulen der Stadt Zülpich informieren:



Die Gemeinschaftshauptschule Zülpich als Ganztagschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung und stellt insbesondere die Berufsorientierung ab Klasse 7 in den Mittelpunkt. Mehrere Lernpartnerschaften mit Firmen vor Ort bieten den Schülerinnen und Schülern einen realistischen Einblick ins Berufsleben. Dieser wird durch die Praktika in den Jahrgangsstufen 8, 9 und der Klasse 10 Typ A untermauert. Auch die musisch-künstlerische Bildung hat einen hohen Stellenwert. Jedem Kind bietet die Hauptschule durch ihre musikalische Ausrichtung die Möglichkeit, kostenlos ein Instrument zu erlernen. Außerdem können die Schülerinnen und Schüler in mehr als 30 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften vielfältige Freizeitangebote wahrnehmen, die durch außerschulische Mitarbeiter angeboten werden. Die Übernahme eines der vielen sozialen Ämter an der Schule hilft den Schülerinnen und Schülern einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen (Busscouts, Schülerpaten, Unterstützung beim Additum, Kioskdienst). Seit zwei Jahren bietet

die Schule nach der Kernlernzeit von 8.15 – 14.55 Uhr an drei Tagen in der Woche eine Zusatzförderung (Additum) in den Hauptfächern an.

In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden. Der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und nach Klasse 10, die Fachoberschulreife (nach dem erfolgreichen Besuch der Klasse 10 Typ B). Auch besteht die Möglichkeit, die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben.



Die Karl-von-Lutzenberger Realschule umfasst die Klassen fünf bis zehn. Hier werden praktische Fähigkeiten ebenso gefördert wie das Interesse an theoretischen Zusammenhängen. Die Schüler erwerben eine erweiterte allgemeine Bildung, berufsorientierende Kompetenzen und können – je nach Fähigkeit und Neigung – nach Abschluss der zehnten Klasse mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder dem mittleren Schulabschluss mit Qualifikation in eine berufliche Ausbildung oder in die Bildungsgänge der Sekundarstufe II wechseln.

Im Rahmen eines intensiven Methodentrainings werden Wege zum selbstständigen Lernen aufgezeigt und eingeübt. Wir legen großen Wert auf eine positive Lernatmosphäre und unterstützen dies durch unser PBS-System (Positive Behaviour Support), das auch durch ein Belohnungssystem den Wohlfühlfaktor, aber auch die Leistungen steigert.

In zahlreichen AGs können die Schülerinnen und Schüler über den Unterricht hinaus in musischen, künstlerischen und sportlichen Bereichen aktiv sein oder z. B. in der AG "Berufsbezogene Mathematik" beruflfördernde Kompetenzen erlangen. In vielfältigen Bereichen von den Buspaten bis zum Schulsanitätsdienst und dem Kioskdienst kann man sich freiwillig engagieren.

Erste und durchgehende Fremdsprache von Klasse 5 - 10 ist Englisch, zweite Fremdsprache ist Französisch, das als Pflichtfach im 6. Schuljahr im Stundenplan steht. Ab Klasse 7 kann es im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts gewählt werden. Der Unterricht geht für alle Klassen bis zur 6. Stunde (13 Uhr 15). Einmal in der Woche hat jede Klasse einen langen Tag bis zur 8. Stunde (14 Uhr 55). An den langen Tagen können die Schülerinnen und Schüler in der Mensa im Forum der Stadt Zülpich ein Mittagessen einnehmen.

Für die Schüler der 5. und 6. Schuljahre besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung montags bis donnerstags jeweils bis 14.55 Uhr.



Das Franken-Gymnasium Zülpich umfasst derzeit – allerdings auslaufend – noch die Schuljahrgänge 5 bis 12 (G8), künftig die Jahrgänge 5 bis 13 (G9), denn mit Beginn des kommenden Schuljahres kehrt das Franken-Gymnasium Zülpich nach einstimmigem Beschluss der Schulkonferenz zu G9 zurück, d. h., alle neu eingeschulten Schülerinnen und Schüler der neuen fünften Klassen (sowie auch die aktuelle Klasse 5) werden dem G9-Bildungsgang zugeordnet.

Die Schulform des Franken-Gymnasiums vermittelt Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht damit den Beginn eines Hochschulstudiums. Ziel ist, das selbstständige Lernen zu fördern und Jugendliche zu wissenschaftlichem Denken und Arbeiten hinzuzuführen.

Im Rahmen des offenen Ganztags haben die Fünft- bis einschließlich Siebtklässler des Franken-Gymnasiums die Möglichkeit, an einer Betreuung bis 16.00 Uhr teilzunehmen.

Seit 2013 ist das Franken-Gymnasium als Europaschule zertifiziert. Mit diesem Gütesiegel sowie mit dem breitgefächerten (außer)unterrichtlichen Angebot möchte das Franken-Gymnasium die Schülerinnen und Schüler so qualifizieren, dass sie auch international bestehen können und die Chancen nutzen, welche die Europäische Gemeinschaft und die globalisierte Welt bieten.

Durch seinen bilingualen Zug im Fach Englisch besitzt das Franken-Gymnasium wie auch durch die Möglichkeit der Teilnahme am Spanischunterricht in der Sekundarstufe II einen fremdsprachlichen Schwerpunkt. Spanisch ist damit nach Französisch die zweite romanische Sprache, die am Franken-Gymnasium unterrichtet wird.

Unser Gymnasium zeichnet sich neben (außer)unterrichtlichen Besonderheiten und einer Akzentuierung des sozialen Lernens besonders durch ein ausgeprägtes familiäres Wir-Gefühl aus, das das Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern trägt und eine Atmosphäre des gemeinsamen Lebens in der Schule als Lernheimat schafft.

An Langtagen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in der Mensa des auf dem Schulcampus gelegenen Forums ein Mittagessen einzunehmen. Auch steht ein Kiosk mit vielfältigem Angebot zur Verfügung.

Ich würde mich sehr freuen, wenn auch Sie Gefallen an einer unserer Schulen finden und sich für eine unserer weiterführenden Schulen entscheiden, damit sich unsere Investitionen in die Schullandschaft auch weiterhin lohnen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen die richtige Schulwahl und Ihrem Kind für die weitere Schullaufbahn alles Gute.

Zülpich, den 22.11.2018

Ihr
Ulf Hürtgen
Bürgermeister

Der Anmeldezeitraum für das am 28.08.2019 neu beginnende Schuljahr 2019/20 zur Aufnahme von Fünftklässlern in die allgemeinbildenden weiterführenden Zülpicher Schulen ist für alle Schulen einheitlich wie folgt festgelegt:

Montag, 25.02. – Freitag, 22.03.2019

Einzelheiten zur Anmeldung im Sekretariat an der jeweiligen Schule:

➤ **Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich**

Keltenweg 10, 53909 Zülpich
Telefon: 02252/529800, Schulsekretärinnen: Frau Junker und Frau Esser
E-Mail: buero@ghs-zuelpich.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, zu dem Sie Ihr Kind mitbringen. Am „Tag der offenen Tür“ am Samstag, dem 02.02.2019 können bereits Termine vereinbart werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter: www.ghs-zuelpich.de

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Familienstammbuch oder Geburtsurkunde, zwei Lichtbilder, Kopien aller

Zeugnisse mit der Schulformempfehlung der Grundschule und den Anmeldechein

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

➤ **Karl-von-Lutzenberger-Realschule Zülpich**

Blayer Str. 5, 53909 Zülpich
Telefon: 02252/83730, Schulsekretärin: Frau Hövel und Frau Becker
E-Mail: kvl@realschule-zuelpich.de

Anmeldungen sind ab

Montag, 25.02.2019 bis Freitag, 22.03.2019, möglich.

Montags bis mittwochs in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich jeweils donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

An den Karnevalstagen vom 28.02. bis 05.03.2019 (Weiberfastnacht bis einschl. Veilchendienstag) ist das Sekretariat geschlossen und keine Anmeldung möglich!

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Kopie der Geburtsurkunde, ein Lichtbild, eine Kopie des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule für die Sekundarstufe I und den Anmeldechein

Für Rückfragen steht Ihnen die zuständige Schulsekretärin zur Verfügung.

➤ **Franken-Gymnasium Zülpich**

Keltenweg 14, 53909 Zülpich
Telefon: 02252/94430, Schulsekretärinnen: Frau Harperscheidt, Frau Stefer
E-Mail: service@fragy.de

Anmeldungen werden ab

Montag, 25.02.2019 bis einschließlich Freitag, 22.03.2019, in der

Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am

Samstag, 09.03.2019, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

Donnerstagnachmittag, 14.03.2019, von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr entgegengenommen.

Besonders herzlich wird Ihnen eine Anmeldung am Donnerstags- oder Samstagstermin nahegelegt, denn die Schulleitung des Franken-Gymnasiums würde sehr gerne nicht nur die Eltern, sondern auch die neuen Schülerinnen und Schüler bei der Anmeldung persönlich kennen lernen.

(Für ausführliche Beratungsgespräche hinsichtlich des Schulformwechsels steht Ihnen die Schulleitung nach vorheriger Terminabsprache über das Sekretariat in den Wochen vom 11.02. bis 22.02.2019 gerne zur Verfügung.)

Um die Anmeldung für Sie und uns möglichst reibungslos zu gestalten, bringen Sie bitte Folgendes mit:

- Kopie der Geburtsurkunde,
- Lichtbild,
- Kopie des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule
- den Anmeldechein

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.



Tag der offenen Tür am
Franken-Gymnasium
Zülpich

Am 24. November 2018 öffnete das Franken-Gymnasium seine Türen für interessierte Grundschülerinnen und Grundschüler der 4. Klassen und ihre Eltern, um den Schulalltag einer weiterführenden Schule und im

Besonderen das Franken-Gymnasium kennenzulernen. Mit einem bunten Programm gaben Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer von 9.00 Uhr bis 13.15 Uhr einen vielseitigen Einblick in das Leben der Schulfamilie.

Eröffnet wurde der Tag mit einem Auftritt der Combo der Schule. Unter Leitung von Herrn Petermann wurde die samstäglige Müdigkeit weggejazzt. Nach der Begrüßung durch den Schulleiter Herrn Beilharz und die Koordinatorin der Erprobungsstufe, Frau Schlömer, leiteten die Moderatorinnen der Klasse 6 und 7 durch das bunte und vielfältige Kulturprogramm. Neben Tanz, besonderen Musikdarbietungen und einer Darbietung im ‚Trockenschwimmen‘ schilderten Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen in einer Podiumsdiskussion ihre Erfahrungen und Erlebnisse ihres bisherigen Weges an dem als Europaschule zertifiziertem Gymnasium. Besonders anschaulich erzählten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 über ihre ersten Wochen und Monate am Franken-Gymnasium und gaben den künftigen Schülerinnen und Schülern Tipps für den Übergang.

Nach einer kurzen Pause mit Kaffee und Kuchen – in einem Café der Q1 - konnten sich Kinder und Eltern hautnah im Schnupperunterricht die praktische Umsetzung einiger der vielfältigen Angebote des FraGy anschauen. In Gruppen erhielten sie so einen Einblick in die weiterführende Schule, der sonst nur schwer zu erlangen ist. Gerade Fächer, die an der Grundschule nicht gelehrt werden, wie Physik, Chemie, Biologie, Geschichte oder Latein ermöglichten einen ersten Eindruck für die jungen Schülerinnen und Schüler.



Während die Grundschülerinnen und Grundschüler nach einer weiteren Pause an vielfältigen Workshops, wie z. B. „Kleine Einsteins“, „afrikanisches Trommeln“ oder „Mathe und Lego“ teilnahmen, stellte Herr Beilharz den Eltern im PZ das Franken-Gymnasium ausführlich vor. Dabei wurde die Schule mit seinem bilingualen Zweig Englisch verdeutlicht und das umfangreiche Angebot der Förderung in allen Bereichen einer modernen Schule, sei es in den Sprach- und Gesellschaftsfächern, den Naturwissenschaften oder auch Kunst, Musik oder Sport, hervorgehoben. Auch wurden die speziellen Besonderheiten der Schule, wie z.B. das Tutoren- und Patensystem, die Streitschlichtung, die Auswärtfahrt und der offene Ganztags vorgestellt. Insgesamt wurde vermittelt, dass neben dem sprachlichen Schwerpunkt und deutlichem Akzent im MINT-Bereich das soziale Lernen am FraGy einen beson-



deren Stellenwert genießt. Auch die Umstellung auf G9 wie der geplante Campus-Umbau in Zülrich standen im Mittelpunkt der Informationen.

Während des gesamten Vormittags stellten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte für die Eltern an Infowänden und unterschiedlichen Stationen Arbeitsgemeinschaften, Austauschmaßnahmen, Unterrichtsergebnisse und zahlreiche andere Projekte vor. Am Stand zu „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ konnten die Gäste auf eigens gestalteten Postkarten ihre persönliche Bedeutung dieses wichtigen sozialen Mottos der Schule verdeutlichen. Und nicht zuletzt zeigten Unterstufenschüler ihr soziales Engagement durch einen Flohmarkt und Bastelstand für unser Ghana-Schulprojekt.

Geschwisterkinder der Besucher wurden am gesamten Vormittag begeistert von Schülerinnen und Schülern eines Pädagogikkurses betreut.

Aberundet wurde der Tag durch Gebäudeführungen, bei denen die Besucher ein anspruchsvolles, vielseitiges und lebendiges Franken-Gymnasium entdecken konnten.

So bleibt der Tag der offenen Tür wohl allen Kindern in Erinnerung und vielleicht führt ihr zukünftiger Weg sie erneut an das Franken-Gymnasium, dessen menschliche Atmosphäre viele Gäste nach eigenem Bekunden nachhaltig beeindruckte.

Fotos: Tim Lentfer, Franken-Gymnasium



Für Ihr strahlendes Lächeln:
Profivorsorge für gesetzlich Versicherte

Bei Abschluß unseres Zahnergänzungstarifs CEZP und Annahme des Antrags durch die Continentale freuen wir uns, Ihnen eine neue elektrische Zahnbürste überreichen zu können.

Generalagentur
Dietmar Wiesen
Bonner Str. 7, 53909 Zülrich
Tel. 02252 833522
dietmar.wiesen@continentale.de



Die
Continentale

www.continentale.de






Tag der offenen Tür

am 2. Februar 2019

Besuchen Sie uns mit Ihren Kindern und machen Sie sich ein Bild, wie unsere Schule von innen aussieht und was wir alles zu bieten haben!

Unser Programm für Sie

08.00 Uhr	Begrüßung durch die Schulleitung und Vorstellung der Schule unter anderem mit folgenden Themen: - Organisation des Ganztages - Förderprogramme
08.30-11.00 Uhr	Besuch des Unterrichts in den Stufen 5-9
11.00-12.00 Uhr	Kleiner Imbiss in der Mensa mit der Möglichkeit zum gemeinsamen Gespräch mit der Schulleitung und allen Lehrern

Als Ganztagschule bieten wir:

Unterricht von 8.00 - 15.00 Uhr und Additum vom 15.00 - 15.45 Uhr:

- Keine Kosten, außer Essensbeitrag
- Keine Hausaufgaben bis Klasse 7
- Instrumentalunterricht in Kooperation mit der Musikschule
- Förderkurse in Mathematik, Deutsch und Englisch
- Intensive Rechtschreibförderung in Klasse 5 und 6
- Viele AG-Angebote, z.B. Tanzen, Fußball usw.

Sie können Ihr Kind bei uns anmelden vom 25.2. bis 22.3.2019 nach telefonischer Vereinbarung

Keltenweg 10 Tel. 02252 - 529 800 Homepage: www.ghs-zuelpich.de
53909 Zulpich E-Mail: buer0@ghs-zuelpich.de Ansprechpartner: Frau Pielen, Rektorin und Herrn Mathias, Konrektor

das Martinslied und lauschte der Martinslegende. Die Kirche war in diesem Jahr besonders gut gefüllt; nur das Pferd musste draußen warten. Für seine Geduld wurde es mit einem Sack Möhren belohnt. Auf dem Rückweg zur Schule erfreuten sich alle an den liebevoll geschmückten Vorgärten der Anwohner und es wurden noch einmal kräftig alle wohlbekannteren Martinslieder geschmettert. Nach der Weckausgabe durch den heiligen Martin versammelte man sich bei Plätzchen, Kakao und Glühwein in den Klassenzimmern, um den Abend gemütlich ausklingen zu lassen.

GRUNDSCHULE SINZENICH



Tag der offenen Tür an der Grundschule Sinzenich

Über 30 künftige Erstklässler besuchten am Samstag, den 6.10.

gemeinsam mit ihren Eltern die katholische Grundschule in Sinzenich, um sich über den Unterricht und das Schulleben an unserer Schule zu informieren. Dabei wurden die Besucher von Drittklässlern gruppenweise in die verschiedenen Klassenräume geführt, wo die Kinder unterschiedliche Fächer kennen lernen und bereits am Unterricht teilnehmen konnten. Im 1. Schuljahr bei Frau Schlesinger gab es ein abwechslungsreiches Angebot aus Stationen aus dem Anfangsunterricht, während Kinder aus dem 4. Schuljahr im Sachunterricht bei Frau Jung Experimente zum Magnetismus durchführten. Andere Viertklässler stellten unsere gut bestückte Schülerbücherei vor. Ein buntes Potpourri aus Tanz, Gesang und Instrumentenbegleitung lernten die Besucher im Musikunterricht bei Frau Pfenningberg kennen und im Sportunterricht bei Frau Petry galt es Geschicklichkeitsstationen aus unserem allwöchentlich stattfindenden Bewegungsparcours zu bewältigen. Zum Thema „At home“ spielte man im Englischunterricht bei Frau Erlinghagen Wortschatzspiele, führte kleine Gespräche und richtete Zimmer nach Anweisung ein. Einige Kinder aus der Klasse 3b arbeiteten im Medienunterricht bei Frau Jansen an den Lernprogrammen „Lernwerkstatt“ und „Zahlzorro“ oder beantworteten Fragen im Leseprogramm „Antolin“, während andere die Kunstausstellung im Foyer aus getöpften, gedruckten und gemalten Exponaten rund um den Herbst vorstellten. Hier gab es auch die Möglichkeit, sich über die Arbeit des Fördervereins an unserer Schule, die flexible Betreuung bis 16 Uhr und die Anmeldemodalitäten zu informieren. In den Betreuungsräumen konnte zugeschaut werden wie einige Betreuungskinder aus Klasse 2 und 3 einen Baum mit Herbstlaub druckten. Ein kleines Buffet aus Kostproben unseres allwöchentlich stattfindenden gesunden Frühstücks erwartete die Besucher im „lila Salon“, wo Frau Gerick Informationen rund um die Schule gab und Fragen beantwortete. Währenddessen wurden die künftigen Schulkinder in den Betreuungsräumen und beim Spielen auf dem Schulhof von einem Teil des Betreuungsteams beaufsichtigt. Nach diesem durchweg gelungenen Schulvormittag freuen wir uns schon jetzt auf die neuen Erstklässler des Schuljahres 2019/2020!

Martinszug an der Grundschule Sinzenich

Bei milden Temperaturen versammelten sich am Donnerstag, den 8.11. Kinder, Eltern und Lehrerinnen zum diesjährigen Martinszug auf dem Schulhof der Grundschule Sinzenich. Als es anfang zu dümmern, machten sich alle auf den Weg zur Kirche, angeführt vom heiligen Martin – in diesem Jahr erstmals zu Pferde! Neu waren auch die Jahrgangsstufen-Laternen, die von ehemaligen Schülern vor den Klassen her getragen wurden, sodass der Laternenumzug besonders geordnet und schön anzusehen war. Wie in jedem Jahr wurde die Schulgemeinschaft von der Sinzenicher Musikkapelle unter der Leitung von Frau Cosman und den Kindern des Sinzenicher Kindergartens mit ihren Eltern und Erzieherinnen begleitet. In der dunklen Kirche durften alle Schul- und Besucher Kinder ihre wunderschön gebastelten Martinslaternen präsentieren, man sang gemeinsam

Mit der Eintrittskarte zur Vorlesestunde

Anlässlich des Bundesweiten Vorlesetages am 16. November fand an der katholischen Grundschule in Sinzenich in diesem Jahr eine besondere Aktion statt: Alle Lehrerinnen sowie einige vorlesefreudige Mütter und der Gemeindefereferent Herr Tenni stellten mit einem Plakat ein Buch vor, das sie den Kindern an diesem Tag vorzulesen planten. Die Kinder suchten in der Woche zuvor aus einer Auswahl klassischer und neuer Werke der Kinderliteratur ihren Favoriten aus und besuchten schließlich am Vorlesetag „bewaffnet“ mit einer echten Eintrittskarte die Vorleser in den verschiedenen Klassenräumen. Alle Schulkinder genossen die Vorlesezeit in vollen Zügen und verfolgten gespannt die lustigen, spannenden und geheimnisvollen Ausschnitte aus ihren ausgewählten Büchern. Bei einigen Kindern war die Lust auf mehr geweckt, und sie verkündeten, sich in diesem Jahr genau dieses Buch zu Weihnachten zu wünschen. Es war eine gelungene Aktion, die Vorlesern und Kindern gleichermaßen Freude bereitet hatte.



Berufskolleg St.-Nikolaus-Stift Füssenich



Digitalisierung trifft Naturwissenschaft

Berufskolleg St.-Nikolaus-Stift Füssenich nimmt neuen, hochmodernen Naturwissenschaftsfachraum in Betrieb

Am Freitag, den 9.11.2018, konnte der neue Naturwissenschaftsraum am Berufskolleg St.-Nikolaus-Stift Füssenich von der Fachschaft Naturwissenschaft das erste Mal betreten werden. Die Biologie-, Gesundheits-, Physik- und Naturwissenschaftslehrer wurden an diesem Tag in den neuen hochmodernen und auf das Neueste digitalisierten Fachraum eingeführt. Der neue Raum wurde von Kreisdechant Zimmermann eingeseget, denn für ihn gehöre Glaube und Natur wie zwei gute Freunde zusammen.

Die Einrichtung des neuen Fachraumes, für einen sechsstelligen Betrag, bietet neben einem fTouch, einem Smartboard der neuesten Generation mit Kameradokumentationsfunktion, einem mobilen Abzug, einem Brutschrank und Versorgungseinheiten, die automatisiert aus der Decke kommen, jedem Schüler und Studierenden einen individuellen Arbeitsplatz mit vollster Ausstattung. Das Lehrerteam um Schulleiter Norbert Paffenholz freut sich nach langer und intensiver Planung, diesen Fachraum nutzen zu können, um so, nicht nur durch eine Kooperation mit dem Schülerlabor JuLab des Forschungszentrums Jülich, auch vor Ort experimentieren und forschen zu können.

Von diesem neuen Fachraum profitieren insbesondere die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums Gesundheit, des Beruflichen Gymnasiums mit Erzieherausbildung und die Höhere Berufsschule für Soziales und Gesundheit. Nun kann die Vorbereitung auf das Abitur noch gezielter und qualifizierter erfolgen. Auch das Forschen und das Experimentieren mit Kindern für die angehenden Erzieher kann zukünftig erprobt werden. Schulleiter Norbert Paffenholz ist froh, nun den Schülern und Studierenden des Berufskollegs eine weitere Chance zum digitalen Lernen und wissenschaftlichen Arbeiten zu eröffnen. Die Gelegenheit dazu bietet nun das fTouch, das Experimente unmittelbar auf einen Bildschirm überträgt. Diese Neuerung und die Aufwertung der MINT-Fächer sind für den Schuldirektor ein besonderes Anliegen.

Der neue Fachraum und die jüngst eingeweihte Sporthalle bereichern den Schulcampus und bereiten die Schüler und Studierenden optimal auf die Anforderungen der Arbeitswelt und das Studium vor. Das Auswahlverfahren für die begehrten Schulplätze des Berufskollegs hat im September begonnen. Einzelne Schulplätze sind noch frei und Bewerbungen werden gerne entgegengenommen. Weitere Informationen unter www.st-nikolaus-stift.de oder über das Sekretariat (Frau Kaptain-Kessel), Tel.: 02252-94360.



Mit großer Neugier entdecken die Schülerinnen des St.-Nikolaus-Stift mit Schulleiter Norbert Paffenholz (li.) und den Bildungsgangleiterinnen Cornelia Kitz (2. v. li.) und Birgit Karsten (re.) die neuen experimentellen Möglichkeiten des neuen Fachraumes. (Bild honorarfrei)

KINDERGÄRTEN

Stadt Zülpich erhält für die städtischen Kindergärten Verkehrsbücher ab 5 Jahren

Durch die VfV Institution für Verkehrssicherheit EWIV wurden der Stadt Zülpich im Rahmen der Sponsoringaktion „Spaß auf der Straße: mit Sicherheit!“ nunmehr 34 Verkehrsbücher überreicht. Die Verkehrsbücher „Straßengeschichten mit Moritz und Luise“ kommen den Kindern der städtischen Kindertageseinrichtungen zu Gute. Neben dem VfV (<http://www.vfv-deutschland.de>) gilt ein besonderer Dank den Sponsoren Claudia Krüger - Heilpraktische Physiotherapie, Schwerpunkt Kinder - , Heuken und Ahrweiler - vereidigter Buchprüfer und Steuerberater - sowie der Zahnarztpraxis Dr. med. stom. Marianna Liedtke.

Im Kindergarten Ülpenich ist immer was los.....

Vor den Sommerferien feierten unsere Vorschulkinder einen zauberhaften Abschied. Eine Zauberin zeigte den Kindern in einem Workshop viele Kunststücke, die sie dann ihren Eltern vorführten. Als Abschiedsgeschenk dekorierten die Kinder unseren Zaun mit selbstgemalten Vogelhäuschen.

Jetzt sind wir endlich die „Ranzkids“ und wir konnten vor Halloween viele tolle Kürbisse schnitzen, die uns Herr Claus Helfen vom EDEKA Markt in Zülpich spendiert hat.



Der Papa von Maja hat in diesem Jahr für uns den St. Martin gespielt; ohne seine Unterstützung wäre es kein richtiger Martinsabend geworden. Jetzt beginnt endlich die schöne Adventszeit und wir freuen uns schon riesig auf das Christkind.



Der Elternrat hat uns aber schon jetzt ein „Weihnachtsgeschenk“ gemacht. Durch einen, im vorletzten Jahr, durchgeführten Sponsorenlauf konnten wir ein neues Außenspielgerät anschaffen. Die Mitarbeiter des Bauhofs bauten das Gerät auf. Wenn der Beton getrocknet ist können wir endlich klettern und balancieren. Wenn das neue Jahr beginnt melden wir uns wieder und dann erzählen wir euch, wie unsere Karnevalszeit aussieht. Allen Lesern wünschen wir ein tolles Weihnachtsfest und bedanken uns bei allen, die uns im letzten Jahr unterstützt haben.

Die Kindergartenkinder aus Ülpenich



Städt. Kindergarten „Springmäuse“ aus Sinzenich schmückt den Weihnachtsbaum in der Volksbank Zülpich

Am 4. Dezember 2018 fuhren die Kinder, Erzieherinnen und einige Eltern des Städt. Kindergartens „Springmäuse“ aus Sinzenich zur Zülpicher Volksbank, um dort den diesjährigen

Weihnachtsbaum zu schmücken.



Fußflegestudio Walbrodt
Angelika Walbrodt

Auf diesem Wege bedanke ich mich bei meiner verehrten Kundschaft für das mir entgegengebrachte Vertrauen im zu Ende gehenden Jahr. Ich wünsche ein schönes Weihnachtsfest und Glück im neuen Jahr.

Terminvereinbarung empfohlen: Tel.: (02252) 8370860
Münsterstraße 13 · 53909 Zülpich

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do + Fr
8.00-18.00 Uhr
Mi nur Außendienst
Sa nach Vereinbarung

Schneemänner aus Baumscheiben, winterliche Tannenzapfen und kleine Tannenbäume, die im Vorfeld in liebevoller und fleißiger Handarbeit von den Kindern gebastelt wurden schmücken nun den Baum in der Schalterhalle der Volksbank. Die Kinder und Erzieherinnen bedanken sich recht herzlich bei der Volksbank Zülpich, dass sie sich in diesem Jahr für unseren Kindergarten entschieden hat und diese schöne Aktion mit einer Spende für unsere Einrichtung honoriert.

Es hat uns sehr viel Spaß gemacht!

Danke sagen die kleinen und großen Springmäuse...



Das Familienzentrum KiTa Blayer Straße wünscht ein besinnliches Weihnachtsfest, viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr, verbunden mit dem Dank für eine gute Zusammenarbeit.

Ein ganz herzliches Dankeschön an alle Eltern, die der Elterninitiative durch ihre tatkräftiges Mitwirken alle Ehre gemacht haben.

Das erste (und auch das letzte Mal) fand die große Pflanzaktion im Außengelände statt. Das flache Feld, was die Kita umgab, verwandelte sich innerhalb von einer Woche in einen jungen, ökologisch gut durchdachten Wald, der den Kindern im Laufe der Jahre vielfältigste Naturerfahrungen bieten wird. Mit diesem Außengelände dürfen wir uns zu Recht „Waldkita in der Stadt“ nennen, was wir durch unseren Zertifizierungsprozess zur Nationalpark Kita ja erreichen wollen.

Auch hier ein herzlicher Dank an eine Handvoll Väter, die das Außengelände bereichern, indem sie in ihrer Freizeit ein Häuschen unter die Feuerterasse bauen. Das verhindert Beulen am Kopf und wird auch jetzt im Rohbau schon sehr gerne von den Kinder bespielt.

Auch zum ersten Mal waren Abgesandte der Fraktionen, der Bürgermeister und Teile der Verwaltung der Stadt Zülpich zu Gast in der FamilienBande.

Diese schenkten uns, im Frühjahr 2017 mit ihrem Ratsbeschluss das Vertrauen, die FamilienBande im August 2018 gut auf den Weg zu bringen. Nun konnten sie sich bei zwei Führungen, eine zur Haustechnik und eine weitere zur geliebten Pädagogik, davon überzeugen, dass ihr Vertrauen nicht enttäuscht wurde.

....und ein letztes Mal zum ersten Mal:

Zum ersten Mal wird die FamilienBande ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 viergruppig sein. Der bisher leerstehende Gruppenraum im Obergeschoss wird dann einer Gruppe von 25 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren, der „blauen Bande“, zur Verfügung stehen.

Nach einem tollen, ereignisreichen Jahr 2018 freuen wir uns auf die ersten Weihnachtsferien der FamilienBande.

Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2019.

Liebe Grüße von Babsi Großer
(Vorstand FamilienBande e.V.)



Alles das erste Mal bei der FamilienBande

Im Kindergarten FamilienBande passierte in diesem Jahr alles zum ersten Mal:

Wir hatten unseren ersten Elternabend mit Elternbeiratswahlen in unseren eigenen vier Wänden.



Das erste Erntedankfest wurde direkt einen Tag später gefeiert. Die Kinder brachten am Morgen Obst und Gemüse mit und bereiteten daraus das Mittagessen zu, zu dem alle Familien eingeladen waren.

Am 12.11. zog dann das erste Mal der St. Martinzug der FamilienBande durch das Feld um den Kindergarten. Angeführt wurde dieser natürlich von einem beherzten St.Martin auf seinem Pferd, der auch die Baustellen auf der Chlodwigstrasse nicht scheute und wacker seines Weges zog. Schön bunt leuchteten die

Laternen, die die Kinder größtenteils mit Mama oder Papa während des Kindergartenmorgens gebastelt hatten.



Toll war der Gesang, der vom Architekten des Gebäudes mit seiner Trompete und einem Kindergartenvater mit seiner Trommel begleitet wurde.

Absolut stimmig dann auch der gemütliche Teil des Abends an der Feuerschale auf dem Kitagelände, bei angenehmen Temperaturen, leckeren Wecken, Kakao und Gitarrenklängen.

Römerthermen Zülpich

Museum der Badekultur

Grenzenlose Schaffenskraft.
Vom LKW zur Toilettenschüssel

Zum 90. Geburtstag des Designers Luigi Colani

Ausstellung
23.11.2018 – 24.02.2019
Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur
www.roemerthermen-zuelpich.de

FÜHRUNG
Sonntag, 06.01.2019, 15 Uhr
Führung kostenlos, nur Eintritt

Klassiker der Filmgeschichte
Am 14.12.2018, um 19 Uhr
in den Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur



Kostenlos, nur Getränke
Anlässlich der Weihnachtszeit wird ein romantischer Filmklassiker gezeigt. Leckerer Glühwein und Kakao dürfen dabei nicht fehlen.

Klassiker der Filmgeschichte
Am 18.01.2019, um 19 Uhr
in den Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur

Kostenlos, nur Getränke
Gezeigt wird ein romantischer Liebesfilm aus dem Jahre 1947!

Nachts im Museum
Taschenlampenführung für Familien
In den Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur
Andreas-Broicher-Platz 1, 53909 Zülpich



Am Sonntag, 14.12.2018
um 18 Uhr

Im dämmrigen Schein von Lampen zeigen die Römerthermen Zülpich abends ihr geheimnisvolles Gesicht.

Nur mit Taschenlampen ausgerüstet, erkunden Sie die nächtlichen Römerthermen. Lassen Sie sich überraschen, was man nachts im Museum erleben kann und welche jahrhundert-

tealten Geheimnisse sich auch bei wenig Licht lüften lassen. Es gibt viel zu entdecken im Lichtschein Ihrer Taschenlampen.

Die Führung ist kostenlos.
Bitte Taschenlampe mitbringen.

Anmeldung erbeten unter Tel.: 02252 83806-0 oder per Mail an info@roemerthermen-zuelpich.de bis zum 13.12.2018.



-Unterstützen Sie uns mit Ihrer Mitgliedschaft!
„Mitmachen ist Ehrensache“...

...so lautet das Motto des Fördervereins, der auch nach der Landesgartenschau in Zülpich stets präsent ist. Dieser Leitgedanke bezieht sich sowohl auf Ihre finanzielle Unterstützung als auch ehrenamtliche „manpower“.

Sowohl auf kulturellem und sportlichem Sektor, als auch bei der Landschaftspflege hat er sich der Förderverein seit 2014 immer wieder betätigt bzw. beteiligt. Hierzu gehört unter anderem die Betreuung des Ortspavillons, in dem die Besucher sich über die Schönheiten und Sehenswürdigkeiten der Zülpicher Ortsteile informieren können. Die Ortschaften können sich hier präsentieren, sei es durch die Auslegung von Informationsmaterial oder die Möglichkeit mit Aktionen Mitgliedwerbung für ihre Vereine zu betreiben.



Die Schaffung des Outdoor-Fitness-Parks und die Erstellung von Großschaukeln, die gemeinsam mit den Schützenvereinen aus dem Zülpicher Stadtgebiet finanziert werden konnte, sorgen bereits jetzt für eine nachhaltige Aufwertung des Seeparks. Auch Strandkörbe für die Strandbesucher wurden vom Verein angeschafft. Sogar der Zülpicher Weinberg gehört zu den vom Förderverein unterstützten Projekten. Weitere Projekte, um die Attraktivität der Zülpicher Parks zu steigern, befinden sich bereits in Planung.

Insbesondere Veranstaltungen und Projekte für Familien mit Kindern stehen hoch im Kurs beim Förderverein. Am Ostersonntag veranstaltet der Förderverein jährlich die beliebte Ostereier-Malaktion. Ebenfalls als Mitveranstalter tritt der Förderverein bei der Familien-Radwanderung „Ortschaften op Jöck“ in Aktion. Beispielhaft für materielle Projekte auf diesem Sektor zu nennen, sind die Anschaffung des hochfrequentierten Riesenhüpfkissens, von Maxi-Bausteinen, wie auch Aktionen beim herbstlichen Drachenfest. Der historische Martinszug mit mehreren Tausend Teilnehmern, den der Förderverein gemeinsam mit der Aktionsgemeinschaft Zülpich Fachgeschäfte Aktiv veranstaltet und Osteraktionen im Park gehören genauso zu den Projekten des Fördervereins, wie die ehrenamtliche Unterstützung bei Großveranstaltungen in den Parks. Diese wären ohne die Unterstützung von ehrenamtlichen Kräften kaum noch realisierbar.

Durch die Vermittlung von bisher mehr als 400 Baum- und Bankpatenschaften konnte gleichfalls eine erhebliche Steigerung des Freizeitwerts der Anlagen in und um die Gartenschau Parks erreicht werden. Die Gartenschau Parks sind als Naherholungsziele für viele Besucher aus dem Stadtgebiet und weit darüber hinaus nicht mehr wegzudenken.

Mit einer Mitgliedschaft im Förderverein unterstützen Sie all diese Projekte und erhalten darüber hinaus regelmäßig folgende Vergünstigungen:

- Einladung zu geselligen Dankeschön-Veranstaltungen für Ehrenamtler, wie Grillabende, Buffet usw.
- Exklusive Previews und Vorabführungen bei Veranstaltungen
- Vorteile beim Dauerkartenkauf
- hierdurch Ermäßigungen bei verschiedenen Events und Veranstaltungen
- Aktuelle Infos aus erster Hand

Insofern ist Mitmachen im Förderverein nicht nur Ehrensache, sondern trägt auch zur Geselligkeit bei. Wir freuen uns über jedes neue Mitglied, das uns bei unserem Ansinnen unterstützen möchte.

Ihr Vorstand

Förderverein Gartenschauпарк Zülpich e. V.

www.foerderverein-gapa-zuelpich.de

**Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!**

Anfragen bitte per Mail:
sp@porschen-bergsch.de

www.foerderverein-gapa-zuelpich.de

Beitrittserklärung:

Ich beantrage hiermit meine Aufnahme als Mitglied des Fördervereins.

Name _____ Vorname _____

Wohnort _____ Straße, Hausnr. _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

E-Mail _____

- Bitte nehmen Sie mich in einen eventuellen E-Mail-Verteiler für Vereinsinformationen auf.

Ich trete dem Förderverein Gartenschaupark Zülpich e.V. bei als

- | | Jahresbeitrag |
|--|----------------------|
| <input type="checkbox"/> natürliche Person | 30,00 € |
| <input type="checkbox"/> Familie (Familien sind Eltern und deren minderjährige Kinder) | 40,00 € |
| <input type="checkbox"/> gemeinnütziger Verein/Schule | 50,00 € |
| <input type="checkbox"/> juristische Person (z.B. Firma, nicht gemeinnütziger Verein) | 100,00 € |

Freiwillige zusätzliche Spende zum Mitgliedsbeitrag

- einmalige Spende in Höhe von _____ € (in Worten _____ Euro).
- jährliche Spende in Höhe von _____ € (in Worten _____ Euro).
- Ich überweise den Mitgliedsbeitrag bzw. den Mitgliedsbeitrag und die Spende auf eines der unten aufgeführten Konten des Fördervereins.
- Einzugsermächtigung (s.u.)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Einwilligungsklauseln: Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten für Vereinszwecke unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen gespeichert werden. Ich stimme zu, dass Fotos und Berichte vom Vereinsleben auf denen ich/wir zu sehen bin/sind im Rahmen der Medienarbeit des Vereins verwendet werden dürfen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger Identifikationsnummer: DE88ZZZ00000046303 Mandatsreferenz: = Mitgliedsnummer (wird mitgeteilt)

Ich ermächtige den Förderverein Gartenschaupark Zülpich e.V. Zahlungen vom u.a. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein Gartenschaupark Zülpich e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

KONTOINHABER: _____ IBAN: _____

Name der Bank: _____ BIC: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bankverbindungen:

Förderverein Gartenschaupark Zülpich e.V.

KSK Euskirchen

(BLZ 382 501 10)

Konto-Nr.: 1576545

BIC: WELADED1EUS

IBAN: DE33 3825 0110 0001 576 5 45

Zülpicher Park-Post



www.seepark-zuelpich.de

Dezember 2018

Liebe Leserin,

lieber Leser,

insgesamt 150.000 Besucherinnen und Besucher durften wir in diesem Jahr im Seepark Zülpich begrüßen. Über diesen großen Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr 2017 (110.000) freuen wir uns sehr: Wir sagen **DANKESCHÖN** für Ihren und Euren Besuch!

Die Planungen für das kommende Jahr laufen auf Hochtouren. Schon jetzt können Sie sich das Seepark-Jahr 2019 mit der Dauerkarte zu einem besonders günstigen Vorzugspreis sichern. Oder Sie machen zu Weihnachten Ihrer Familie und Freunden ein tolles Geschenk: 365 Tage Seepark Zülpich!

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2019!

Ihr Team der Seepark Zülpich gGmbH.

Großer Erfolg für die Veranstaltungssaison 2018: Hohe Besucherzahlen im Seepark Zülpich stärken die Planungen für das kommende Jahr 2019.



Mit einem überaus erfolgreichen Herbst schließt der Seepark Zülpich seine Veranstaltungssaison 2018 ab. Mit 5.400 Besucherinnen und Besuchern verbuchte das Familienevent „Drachenfest“ eine Steigerung um 80 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2017: 3.000). Ein deutliches Besucherplus von mehr als 50 Prozent erlebten auch der Herbstmarkt mit 4.200 Gästen (2017: 2.700) und das Strandleuchten mit 1.300 Besucherinnen und Besuchern (2017: 850). Die Großveranstaltung „Leuchtende Gärten Zülpich – mit Energie von e-regio“ zog 13.200 Besucherinnen und Besucher in die Römerstadt (2017: 10.300).

„Jede Herbstveranstaltung konnte in diesem Jahr erneut ein Besucherplus vorweisen. Dieser Zuspruch durch die Besucherinnen und Besucher gibt uns Rückenwind für die Planung der kommenden Saison 2019, denn diese hält viele tolle Events sowie zahlreiche Neuerungen im Seepark Zülpich bereit: Nächstes Jahr eröffnet der neue Flying Fox-Park, der Förderverein Gartenschaupark Zülpich e.V. sponsert eine Kinderseilbahn, unser Partner Tim Endlein wird einen Aqua-Park neben dem Badebereich errichten und der Seepark



Zülpich erhält einen privaten Strandbereich zur Anmietung für Feiern und Firmenevents“, sagt Christoph M. Hartmann, Geschäftsführer der Seepark Zülpich gGmbH.

Besonders günstig erlebt man den Seepark Zülpich mit der Dauerkarte, die an 365 Tagen im Jahr genutzt werden kann und zahlreiche Leistungen enthält. Dazu gehören unter anderem der Tageseintritt während der gesamten Badesaison, Eintritte in 15 Partner-Parks, viele Veranstaltungen vom „Herbstmarkt“ bis zum „Drachenfest“, Rabatte bei Sonderveranstaltungen wie den „Leuchtenden Gärten Zülpich – mit Energie von e-regio“ und Partnern wie der Eisbahn am LAGO BEACH ZÜLPICH.

„Im Vorverkauf sparen die Besucherinnen und Besucher bei der Dauerkarte für den Seepark Zülpich bis zu 30 Prozent im Vergleich zum späteren Normalpreis“, meint Thomas Hellingrath, Prokurist der Seepark Zülpich gGmbH.

Die Dauerkarte ist ab sofort an der Information des Rathauses Zülpich oder per Post (Bestellformular auf unserer Webseite) erhältlich.

Flying Fox-Park: Mitarbeiter/innen gesucht!



Wir suchen engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für unseren Flying Fox-Park in Teil- und Vollzeit: Sie arbeiten gerne draußen mit Menschen, können Verantwortung übernehmen, fühlen sich sicher in der Höhe und sind flexibel einsetzbar? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung per E-Mail an: info@seepark-zuelpich.de

Sie erwartet ein spannendes Tätigkeitsfeld und ein engagiertes Team.

Mindestalter 18 Jahre, Mindestgröße 165cm. Infos unter Tel. 02252-52345.

Wallgraben trifft Kölle: Großartige Musiker gastieren in Zülpich!

„Wallgraben Trifft Kölle!“ – unter diesem Motto feiern Sie mit einem Line-up voller Hochkaräter am Samstag, 06. Juli 2019 auf dem Wallgraben Open Air 2019.

Die Kombination aus Tradition in Form von den Bläck Fööss, gepaart mit den jungen Wilden der kölschen Musikszene Cat Ballou & Miljö, verspricht einen unvergesslichen Tag. Abgerundet wird das Programm durch Stefan Knittler.

Tickets erhalten Sie bei Creativa Zülpich und Költicket für 33,50 Euro zzgl. eventuell anfallender VVK-Gebühren.



KASALLA live im Seepark Zülpich: Jetzt Tickets sichern!



Beim „Tag am See-Festival“ am Sa., 15. Juni 2019 stehen KASALLA wieder auf der Bühne im Seepark Zülpich. Sichern Sie sich jetzt Ihr Festivalticket zum Frühbucherpreis: Bis zum 31. Dezember 2018 kostet das Ticket lediglich 22,50 Euro statt 25 Euro zzgl. VVK-Gebühren. Das Festivalticket ist ein Kombi-Ticket und beinhaltet den Eintritt zum Seepark Zülpich und zu den Festivalkonzerten an diesem Tag.

Ihr Ticket für das „Tag am See-Festival“ erhalten Sie an der Information des Rathauses Zülpich.

Der Park am Wallgraben inklusive dem Burgspielplatz ist für Sie wie gewohnt täglich ab 9 Uhr geöffnet.

NOTDIENST

Tierärztlicher Notdienst

- 15.12. Praxis Pankatz, Schleiden-Gemünd, Tel.: 02444-3125
16.12. Praxis Hartung, Schleiden, Tel.: 02445-852191
22./23.12. Praxis Hülsmann und Unland, Mechern.-Kommern, Tel.: 02443-6638
24.12. Praxis Braßeler, Mechern.-Holzheim, Tel.: 02484-9186793
25.12. Praxis Istemi, Euskirchen, Tel.: 02251-7772727
26.12. Praxis Minister, Bad Münstereifel, Tel.: 02253-542354
29.12. Praxis Braun, Euskirchen, Tel.: 02251-7774220
30.12. Praxis Kanzler, Schleiden-Gemünd, Tel.: 0177-86862489
31.12. Praxis Rüsing, Zülpich, Tel.: 02252-81955
1.1.19 Praxis Kannengießer, Kall, Tel.: 02441-1793

NOTRUFNUMMERN!

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter **116117** (kostenlose Rufnummer) zu erreichen. In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen – Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr erreichen Sie Hilfe unter der Telefon-Nr.: **112** oder **02251/5036**.

Der Notdienst der Zahnärzte kann unter **01805-986700** abgefragt werden.

Die nächstgelegene notdienstbereite Apotheke erfragen Sie unter Telefon-Nr. **0800-0022833** (kostenlos) oder vom Handy: **2 2833** (69 ct./min). Weitere Infos zum Notdienst erhalten Sie unter www.aponet.de

Notdienstplan der Apotheken

Freitag, 14. Dezember 2018

Citrus-Apotheke, Gerberstr. 43, 53879 Euskirchen, 02251/79140
Adler-Apotheke, Bahnstr. 31, 53894 Mechernich, 02443/901009

Samstag, 15. Dezember 2018

Apotheke am Winkelpfad, Rüdesheimer Ring 145, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/2696
Apotheke am Bürgerplatz, Theodor-Heuss-Str. 21, 50374 Erfstadt (Liblar), 02235/42002

Sonntag, 16. Dezember 2018

Adler-Apotheke, Gereonstr. 135, 52391 Vettweiß, 02424/7130
Südstadt-Apotheke am Marienhospital Margret Bauer & Dr. Ulrich Bauer OHG, Gottfried-Disse-Straße 48, 53879 Euskirchen, 02251/1293880

Montag, 17. Dezember 2018

Apotheke am Bahnhof Margret Bauer & Dr. Ulrich Bauer OHG, Veybachstraße 18, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/2019
Apotheke im Erfstadt-Center, Am Holzdam 5, 50374 Erfstadt (Liblar), 02235/42109

Dienstag, 18. Dezember 2018

Adler-Apotheke, Münsterstr. 7, 53909 Zülpich, 02252/2348
Apotheke am Kreiskrankenhaus, Stiftsweg 17, 53894 Mechernich, 02443/904904

Mittwoch, 19. Dezember 2018

Chlodwig-Apotheke, Schumacherstr. 10-12, 53909 Zülpich, 02252/3642
Römer-Apotheke, Bahnhofstr. 40, 53902 Bad Münstereifel (Arloff), 02253/3252

Donnerstag, 20. Dezember 2018

Apotheke am Münstertor, Münsterstr. 33, 53909 Zülpich, 02252-8384590
Apotheke am Markt, Graf-Gerhard-Str. 5, 52385 Nideggen, 02427 1261

Freitag, 21. Dezember 2018

Martin-Apotheke, Berliner Str. 46, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/3530
Burg-Apotheke, Zülpicher Str. 30, 52385 Nideggen, 02427/902244

Samstag, 22. Dezember 2018

Glück-Auf-Apotheke, Rathergasse 6, 53894 Mechernich, 02443/48080
Römer-Apotheke, Markt 10, 50374 Erfstadt (Lechenich), 02235/72872

Sonntag, 23. Dezember 2018

Burg-Apotheke im REWE Markt, Kölner Str. 133, 53894 Mechernich (Kommern), 02443/911919
Citrus-Apotheke, Gerberstr. 43, 53879 Euskirchen, 02251/79140

Montag, 24. Dezember 2018

Martin-Apotheke, Kölnstr. 55, 53909 Zülpich, 02252/6662
Bollwerk-Apotheke Margret Bauer & Dr. Ulrich Bauer OHG, Kalkstr. 22-24, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/51285

Dienstag, 25. Dezember 2018

Apotheke am Kreiskrankenhaus, Stiftsweg 17, 53894 Mechernich, 02443/904904
Burg-Apotheke, Talstr. 1A, 50374 Erfstadt (Friesheim), 02235/71412

Mittwoch, 26. Dezember 2018

Post-Apotheke, Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen, 02251/779660
Rathaus-Apotheke, Markt 11, 50374 Erfstadt (Lechenich), 02235/5595

Donnerstag, 27. Dezember 2018

Adler-Apotheke, Gereonstr. 135, 52391 Vettweiß, 02424/7130
Apotheke am Winkelpfad, Rüdesheimer Ring 145, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/2696

Freitag, 28. Dezember 2018

Apotheke am Bahnhof Margret Bauer & Dr. Ulrich Bauer OHG, Veybachstraße 18, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/2019
Kolping-Apotheke, Kolpingstr. 3, 53894 Mechernich, 02443/2454

Samstag, 29. Dezember 2018

Adler-Apotheke, Bahnstr. 31, 53894 Mechernich, 02443/901009
Bären-Apotheke, Kaiser-Wilhelm-Platz 2, 53919 Weilerswist (Lommersum), 02251/74422

Sonntag, 30. Dezember 2018

Adler-Apotheke, Münsterstr. 7, 53909 Zülpich, 02252/2348
Adler Apotheke Gerda Schießle e.K., Pützgasse 4, 53881 Euskirchen (Flamersheim), 02255 1209

Montag, 31. Dezember 2018

Annaturm-Apotheke, Kirchstr. 11-13, 53879 Euskirchen (Innenstadt), 02251/4311
Linden-Apotheke, Zum Markt 1, 53894 Mechernich, 0

Kurzfristige Änderungen des Notdienstes sind möglich! Erfragen Sie den aktuellen Apothekennotdienst Tel.-Nr. 0800 - 00 22833 (kostenlos) oder vom Handy: 22 8 33. Den aktuellen Notdienstplan finden Sie auch unter: www.Martin-Apo.com. Arztzentrale für den ärztlichen Notdienst/Bereitschaftsdienst: 116-117. In akuten, lebensbedrohlichen Fällen = Rettungswagen. Notarzt, Feuerwehr erreichen Sie Hilfe unter der Tel.-Nr. 112 oder 02251 - 5036. Notdienst der Zahnärzte: Tel.-Nr. 01805 - 98 67 00

Ihr Bestattungshaus mit Familientradition
seit über 100 Jahren.

A. Grahl & Söhne

Zülpich - Nidegger Straße 3a
02252 - 950183

Ein Trauerfall ist in jeder Beziehung eine Ausnahmesituation. Unsere einfühlsamen und kompetenten Mitarbeiter helfen Ihnen bei der Bewältigung. Wir kümmern uns um alles, was nun geregelt werden muss, insbesondere auch in Bezug auf die bürokratisch vorgegebenen Abläufe.

Uns liegt am Herzen, Ihnen mit unserer mehr als 100 jährigen Erfahrung zur Seite zu stehen, damit Sie sich voll und ganz auf das Wesentliche konzentrieren können.

Ihr Vertrauen ist unser höchstes Gut. Sie können sich auf uns verlassen.

Unsere Lieferungen und Leistungen:

- Überführungen und Formalitäten im In- und Ausland
- Erd-, Feuer-, See-, Wald- und Anonymbestattungen
- Organisation der Trauerfeier (Kirche oder Friedhofshalle)
- Hauseigene Trauerhalle für bis zu 200 Personen, Verabschiedungskapelle für bis zu 15 Personen, Trauer-Café für bis zu 30 Personen
- Gestaltung und Druck von individuellen Trauerbriefen und Dankesgaben nach Ihren Wünschen
- Verabschiedung vom Verstorbenen zu Hause oder in unserer eigenen Kapelle
- Qualifizierte und erfahrene Trauerbegleitung
- Unterstützung bei der Bewältigung der formalen Notwendigkeiten, auch in Bezug auf Versicherungen und Behörden
- Vorsorge-Beratung und Abwicklung Sterbegeldversicherung, etc.)

Vertrauen durch seriöse Kompetenz und Fachausbildung:

Unsere Bestattungshäuser in Zülpich, Kommern, Mechernich und Kall tragen das Siegel des „Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V.“, sind geprüft und zertifiziert durch den „TÜV Rheinland“, Partner der „Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG“ Mitglied im „Kuratorium Deutsche Bestattungskultur“ sowie im „NEST-TrauerNetzwerk-Euskirchen“.

Informationen erhalten Sie auch unter: www.bestattungen-ernst-gmbh.de

**BESTATTUNGSHAUS
SIEVERNICH**

ERD-, FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
BESTATTUNGSVORSORGE - FACHGEPRÜFTER BESTATTER

**BERATEN UND BETREUEN -
HILFEN UND BEGLEITEN**

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH · PFARRER-ALEF-STRASSE 14A
52391 VETTWEISS-SIEVERNICH · TEL. 0 22 52 - 8 36 79 60
www.bestattungshaus-sievernich.de

WIR
GEBEN
IHRER
TRAUER
ZEIT
UND
RAUM

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Seelsorgebereich Zülpich

Gottesdienste an den Wochenenden vom 15.12.2018 bis 13.01.2019
im Sendungsraum Zülpich

Samstag, 15. Dezember		
09.00 Uhr	Oberelvenich	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich, Enzen u. Bessenich	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Nemmenich u. Schwerfen	Sonntagvorabendmesse
Sonntag, 16. Dezember		
08.00 Uhr	Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr	Dürscheven, Wollersheim u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich, Wichterich u. Sinzenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Füssenich	Hl. Messe
Samstag, 22. Dezember		
09.00 Uhr	Muldenau	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich, Lövenich u. Juntersdorf	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Bürvenich u. Schwerfen	Sonntagvorabendmesse
Sonntag, 23. Dezember		
08.00 Uhr	Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr	Embken, Langendorf u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich, Wichterich u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Füssenich	Hl. Messe
Montag, 24. Dezember		Heiligabend
18.00 Uhr	Füssenich, Sinzenich, Wichterich, Bürvenich, Kloster Marienborn	Christmette
19.00 Uhr	Zülpich	Christmette
20.00 Uhr	Enzen u. Embken	Christmette
22.00 Uhr	Oberelvenich	Christmette
24.00 Uhr	Merzenich	Christmette
Dienstag, 25. Dezember		Weihnachten
08.00 Uhr	Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr	Schwerfen, Juntersdorf, Langendorf u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich, Bessenich u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Nemmenich	Hl. Messe
Mittwoch, 26. Dezember		Zweiter Weihnachtstag
08.00 Uhr	Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr	Muldenau, Dürscheven u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich, Niederelvenich, Lövenich u. Wollersheim	Hl. Messe
Samstag, 29. Dezember		
09.00 Uhr	Bessenich	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich, Oberelvenich u. Enzen	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Nemmenich	Sonntagvorabendmesse
Sonntag, 30. Dezember		
08.00 Uhr	Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr	Wollersheim, Merzenich u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich, Wichterich u. Sinzenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Füssenich	Hl. Messe
Montag, 31. Dezember		Silvester
17.00 Uhr	Zülpich, Lövenich, Muldenau u. Rövenich	Jahresschlussmesse

Dienstag, 01. Januar		Neujahr
09.30 Uhr	Embken, Langendorf u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich u. Wichterich	Hl. Messe
17.00 Uhr	GZZ Zülpich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Füssenich u. Dürscheven	Hl. Messe
Samstag, 5. Januar		
09.00 Uhr	Dürscheven	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich, Lövenich u. Muldenau	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Bürvenich	Sonntagvorabendmesse
Sonntag, 06. Januar		
08.00 Uhr	Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr	Embken, Rövenich u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich, Niederelvenich u. Ülpenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Füssenich	Hl. Messe
Samstag, 12. Januar		
09.00 Uhr	Oberelvenich	Hl. Messe
17.00 Uhr	Zülpich, Enzen u. Bessenich	Sonntagvorabendmesse
18.30 Uhr	Schwerfen u. Nemmenich	Sonntagvorabendmesse
Sonntag, 13. Januar		
08.00 Uhr	Hoven	Hl. Messe
09.30 Uhr	Wollersheim, Dürscheven u. Kloster Marienborn	Hl. Messe
11.00 Uhr	Zülpich, Wichterich u. Sinzenich	Hl. Messe
17.30 Uhr	Bessenich	Hl. Messe
18.30 Uhr	Füssenich	Hl. Messe

Die weiteren Gottesdienste an den Werktagen und in den Pfarreien mit einem vierwöchigen Samstag-, Sonntagrhythmus entnehmen Sie bitte den aktuellen Pfarrmitteilungen, die in allen Pfarrkirchen ausliegen oder unserer homepage www.pfarrverband-zuelpich.de



PFARRKIRCHE ST. PETER ZÜLPICH

ORGEL KONZERT ZUM ABSCHLUSS DER WEIHNACHTSZEIT

**SONNTAG
13.1.2019
17:00 UHR**

EINTRITT FREI(-WILLIG)
VOX TOLBIACUM



**WEIHNACHTSLIEDER ZUM
MITSINGEN UND ZUHÖREN**

**HOLGER WEIMBS
ZÜLPICH**

BENEFAZKONZERT ZU GUNSTEN DER ANNOKAPELLENORGEL

Orgelkonzert zum Abschluss der Weihnachtszeit

Weihnachtslieder zum Hören und Mitsingen
Am Sonntag, 13. Januar 2019, um 17.00 Uhr, spielt der Zülpicher Kantor Holger Weimbs ein etwas anderes Orgelkonzert. Die besonderen Klangfarben der Orgel in St. Peter wird er nicht nur für konzertante Orgelmusik erklingen lassen, sondern er lädt das Publikum herzlich ein, beliebte Weihnachtslieder mitsingen.

Die Weihnachtszeit beginnt bekanntlich am 25. Dezember mit dem Fest der Geburt des Herrn und dauert dann nicht nur die acht Tage der Weihnachtsoktav, sondern reicht über das Fest der Epiphanie (Erscheinung des Herrn, im Volksmund „Dreikönige“) bis hin zum Fest der Taufe des Herrn.

Zu Gehör kommen zahlreiche Choralbearbeitungen alter und neuer Weihnachtslieder aus allen musikalischen Epochen und Ländern. Ein besonderes Augenmerk legt der im Seelsorgebereich Zülpich tätige Kantor auf das Lied „Stille Nacht“, welches 2018 seinen 200. Geburtstag feiert.

Holger Weimbs ist seit 20 Jahren Kantor an St. Peter in Zülpich. Als künstlerischer Leiter der drei Kinderchorggruppen, des Jugendchores, der Choralschola und des Kirchenchores, sowie als Solist tritt er mit diversen Chor- und Orgelkonzerten an die Öffentlichkeit. Außerdem leitet er die wöchentlich stattfindenden Singstunden in den kath. Kindertagesstätten, Füssenich, Bürvenich und Zülpich. Mit der Chlodwigschule initiierte er eine Kooperation zwischen Schule und Kirchengemeinde, die sog. SingPause.



Holger Weimbs am Spieltisch der Orgel in St. Peter, Zülpich
Bildnachweis: Anja Krieger

Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich

- 16.12. Gottesdienst am 3. Advent mit Taufe, 10 Uhr
 23.12. Gottesdienst am 4. Advent im Geriatrischen Zentrum, Kölnstraße 12, Zülpich, 10 Uhr
 24.12. Heiligabend
 Christvesper bes. für Familien mit kleineren Kindern, 16 Uhr
 Christvesper für Familien, 17.30 Uhr
 Christvesper, 23 Uhr
 25.12. Gottesdienst am ersten Weihnachtstag mit Abendmahl und Kirchenchor, 10 Uhr
 26.12. Singe-Gottesdienst am zweiten Weihnachtstag, 18 Uhr
 30.12. Gottesdienst, 10 Uhr
 31.12. Altjahresabend-Gottesdienst mit Abendmahl, 18 Uhr
 06.01. Gottesdienst mit Abendmahl, 10 Uhr
 13.01. Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst, 10 Uhr
- Seniorenkreis: montags von 14.30-16.30 Uhr
 Kinderchor: donnerstags von 15.30-16.30 Uhr
 Kirchenchor: donnerstags von 19.30-21.30 Uhr
 Bläserchor: mittwochs von 20-21.30 Uhr
 Töpfern für Kinder: mittwochs von 15.30-17 Uhr
 Töpfern für Erwachsene: mittwochs von 9-11 Uhr
- CVJM-Gruppen für Kinder und Jugendliche (Tel. 02252 2771)
 Informationen bei Patrick Kisselmann, info@cvjm-zuelpich.de
- Ev. Öffentl. Bücherei, Frankengraben 41, Tel. 02252/8365444
 Di. 14.30-16.30 Uhr und Do. 15.30-19 Uhr und Sonntags nach dem Gottesdienst (bis 12 Uhr). In den Ferien nur donnerstags und sonntags

Adventskonzert zum Hören und Mitsingen

Vier gutgelaunte Musiker, die mit Ihren Instrumenten die Kirche mit wohligen Klängen füllen, besinnliche Musik und Stücke voller Vorfreude auf das bevorstehende Weihnachtsfest, Choräle und Adventslieder, bei denen man gemeinsam mit allen Zuhörern mitsingen kann - das alles und vieles mehr erwartet Sie, wenn die Juliacum Brassers am Donnerstag den 20. Dezember um 19.00 zum Konzert in die Ev. Christuskirche am Frankengraben 41 einladen.

Eintritt frei - Spenden erbeten!

VEREINSMITTEILUNGEN

Neue Kunstaussstellung in der Kirche Niederelvenich November 2018 bis Januar 2019

In der schönen, großen und lichten Kirche St. Maria Königin in Niederelvenich (1965/66 nach Plänen des Architekten Karl-Josef Ernst gebaut und mit Farbfern- stern von Paul Weigmann und Marie-Theres Werner geschmückt), findet nach der ersten sehr erfolgreichen Ausstellung mit Bildern von Margret Degner, nun die zweite Ausstellung statt.

Seit dem 30. November 2018 werden etwa 15 Bilder von Bettina Berg-Linde präsentiert, die ihren persönlichen Zugang zum Thema „Licht“ darstellen.

Die in Basel aufgewachsene Künstlerin wurde 1957 in eine künstlerisch vielfältig aktive Familie hineingeboren. Die Mutter ist Cellistin und der Vater Hans-Martin Linde ein international berühmter Flötist. Auch ihre Schwester Susanne Jenne Linde wurde Berufsmusikerin und war u.a. am Basler Münster als Organistin tätig. Bettina Berg-Linde wandte sich der Theaterpädagogik zu und wirkte in dieser Funktion u. a. in Köln und Euskirchen.

Bereits als Kind begann Bettina Berg-Linde zu zeichnen und zu malen, insbesondere auch angeregt von ihrem Vater, der privat gerne malte. An der Europäischen Kunstakademie in Trier machte sie später einen Malkurs, vor allem aber vor kurzem an der Kunstakademie Heimbach, wo sie die Anregung zu den Teppich- bildern erhielt, die nun einen großen Teil dieser Ausstellung einnehmen. Dabei hat sie das ihr seit langem so wichtige Thema „Licht“ in neue Dimensionen geführt.

Bettina Berg-Linde ist mit dem Zülpicher Arzt Jockel Berg verheiratet, der von Jugend auf als Schlagzeuger auch begeisterter Musiker ist. Sie wohnen in Niederelvenich und es ist nicht erstaunlich, dass ihre drei Kinder und auch die Enkelkinder alle künstlerisch aktiv sind.

Die Ausstellung ist bis Sonntag 6. Januar 2019 freitags, samstags, sonntags 16:30 bis 18 Uhr in der Kirche zu sehen.

Neues vom Theaterverein „Lampenfieber“

Es ist das 31. Stück, welches der seit 1988 bestehende Theaterverein „Lampenfieber“ aus Zülpich – Niederelvenich in der Dorfhalle zum Besten gibt.

Dieses Mal spielen wir die Komödie „Eine reizende Überraschung“ von Christina Handke.

Handlung:

>>Als Friedrich, Familienoberhaupt einer Verlegerfamilie, von Mallorca die attraktive Tessa mitbringt, ist die Familie entsetzt. Was will Tessa von Friedrich? Die Familie ist sich sicher, dass Tessa nichts Gutes im Schilde führt. Als Doris, die Seele des Hauses, ein Telefonat mithört, sind sich alle sicher: Tessa will Friedrich vergiften. Sie beschließen Tessa auf keinen Fall unbeaufsichtigt zu lassen. Nur Jenny, Friedrichs Enkelin, nimmt das Ganze nicht so ernst und freundet sich mit Tessa an. Ach ja, und dann ist da auch noch Adele, Friedrichs Schwester, die sorgt für die komplette Verwirrung bei allen Beteiligten.<<

Im Oktober haben wir mit unseren wöchentlichen Proben bekommen, um mit allen beteiligten Hobbyschauspielern die Komödie an folgenden Terminen zeigen zu können.

Die Aufführungen finden statt am 29.03., 30.03., 05.04., 06.04., 12.04., 13.04.2019. Jeweils um 19:30 Uhr (Einlass ab 18:30 Uhr).

Die Vorstellung am Sonntag, den 07.04., beginnt um 17:00 Uhr (Einlass ab 16:00 Uhr). Alle Aufführungen finden wie immer in der Dorfhalle Niederelvenich, 53909 Zülpich-Niederelvenich, Wichtericher Straße (am Ortsende) statt.

Bei allen Vorstellungen ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Der Kartenvorverkauf wird, wie in den letzten Jahren auch, in der Dorfhalle, verbunden mit Kaffee und Kuchen, am 19.01.2019 von 15:00 bis 17:00 stattfinden.

Der Kartenpreis beträgt 11,00 €.

15 Jahre Bürgerinitiative „Aufbäumen für Zülpichs Bäume“

Im Winterhalbjahr 2002/2003 kam Zülpich in die Schlagzeilen mit „Friedhofsbäume sollen dran glauben“ und „Die Idee: Gerodete Kirchhöfe bereiten geringeren Pflegeaufwand und kosten dadurch weniger“ und „Ließ Stadt zu viele Bäume fallen?“ und „Bürger lehnen sich auf gegen Kahlschlagpolitik der Stadt“.

Dies führte dazu, dass sich mehr als 50 Einwohner zusammenfanden, um am 12. Februar 2003 die Bürgerinitiative „Aufbäumen für Zülpichs Bäume“ zu gründen

- Kahlschlag auf Friedhöfen
 - unsachgemäßen Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Flächen
 - Fällung von Bäumen um Pflegekosten zu sparen
- für
- natur- und menschengerechte Grünflächenpflege
 - Transparenz bei den Pflegekosten
 - mehr Lebensqualität in Zülpich

Innerhalb kurzer Zeit wurden mehr als 1000 Unterschriften gesammelt, der Haupt- und Finanzausschuss stimmte den Forderungen der Bürgerinitiative zu. Die Schlagzeilen lauten jetzt: „Besseren Umgang mit Bäumen zugesagt“ oder „Fraktionen stimmten Forderungen der Bürgerinitiative zu“. Seitdem mischt sich die Bürgerinitiative immer ein, wenn es um Zülpichs Grün geht. Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung hat sich zu einem kritischen aber auch konstruktivem Verhältnis entwickelt. Außerdem sind einige Projekte verwirklicht worden. Beispielfhaft sind zu nennen.

- „Einschulungsbäume“
- Fotowettbewerb „Mein schönster Baum“
- Preisausschreiben „Kennen Sie Zülpich... und seine Bäume“
- „Festtagsbäume/Einschulungsbäume“

Die Bürgerinitiative wird Ihre Arbeit auch weiterhin fortsetzen. Als Ziele für die Zukunft gelten unverändert vor allem.

- Weiterhin Einsatz für naturnahe fachgerechte Pflege von Bäumen und Sträuchern
- Ersatzpflanzungen bei Fällmaßnahmen
- Fortsetzung des Dialogs mit allen, die in Gesamtstadt Zülpich für das Grün verantwortlich sind (Stadt, Kreis, Erftverband, Straßen NRW)
- Kritische und konstruktive Begleitung aller Maßnahmen dieser Behörden
- Fortsetzung des Projektes „Jubiläumsbäume/Festtagsbäume“
- Katalogisierung von schützenswerten Bäumen (Schwerpunkt Stadtwald)

Wer Interesse an einer Mitarbeit hat ist jederzeit willkommen. Ansprechpartner ist Jürgen Degner, Tel. 02252- 833736; E-Mail: jd42 @gmx.de.

Rövenicher Schützen tragen Vereinsmeisterschaft aus



Mit einem harten Ringen hat die St. Hubertus Schützenbruderschaft Rövenich die diesjährigen Vereinsmeisterschaften ausgetragen sowie schlussendlich ihren Vereinsmeister 2018 ermittelt. Die Übergabe der Plaketten und Pokale erfolgte traditionell während des Hubertusessens am 03.11.2018 in der Schützenhalle.

Nach der Heiligen Messe und der Stärkung mit einer deftigen Erbsensuppe konnte Schießmeister Arnd Wirtz gemeinsam mit seinem Stellvertreter Bert die Bestplatzierten auszeichnen.

Präsident Karl Hofmeister und Geschäftsführerin Irene Jansen nutzten die Gelegenheit und ehrten verdiente Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft in der Bruderschaft. So durften sie Alexandra Elsig, Andreas Hofmeister und Patrick Jansen jeweils eine Urkunde über 25-jährige aktive Mitgliedschaften überreichen.

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Rövenich bedankt sich herzlich für Ihre Unterstützung und wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern der Bruderschaft eine schöne Adventszeit, ein harmonisches Weihnachtsfest und einen guten Jahreswechsel.

St. Rochus Schützenbruderschaft Geich



Der diesjährige sogenannte gemütliche Abend der St. Rochus Schützenbruderschaft Geich fand am Samstag den 01.12.2018 statt. An diesem Abend nutzt die Bruderschaft die Gelegenheit die Schützinnen und Schützen, die am Pokalschießen teilgenommen haben, sowie verdiente Mitglieder zu ehren. Die Hl. Messe fand in der Kapelle des St.-Nikolaus-Stift in Füssenich statt.

Im Anschluss daran wurden, nach der Begrüßung durch unseren Brudermeister Hans-Jürgen Meier, die Pokalsieger des Pokalschießens vom 25.11.2018 geehrt. Den Vorstandspokal konnte Franziska Schmitz für sich behaupten. Den Damenpokal gewann ebenfalls Franziska Schmitz vor Gerda Brandt und Waltraud Eversheim. Der Maria-Rhiem-Pokal ging an Arnold Rhiem, zweiter wurde Peter Drove und dritter Richard Brück. Den Schützen-Haupt-Pokal konnte Jürgen Fabich vor Christian Pick und Hans-Jürgen Meier für sich behaupten.

Des Weiteren sind 60 Jahre der Bruderschaft angehörig Hans-Peter Schmitz und Karl Kloock.

Mit einer traditionellen Gulaschsuppe sowie der anschließenden Verlosung wurde der Abend abgerundet.

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr

wünschen

Marita + Team

Besonderer Dank gilt unseren lieben Gästen für das uns in 2018 entgegengebrachte Vertrauen!



Herzlichen Dank auch an die fleißigen Engel, die mich tatkräftig unterstützt haben! Marita

Am 2. Weihnachtstag ab 12.00 Uhr servieren wir unser Weihnachtsessen für Sie und Ihre Lieben!

Fischreservierung erbeten!

Gasthaus En d'r Kurv

Philipp-Orth-Str. 26 - Zülpich-Nemmenich

Telefon: 02252 - 73 54

Heiligabend und 1. Weihnachtstag geschlossen!

2. Weihnachtstag ab 10.00 Uhr geöffnet!

**Besuchen Sie unseren
Weihnachtsevent
am Sonntag, den 16. Dezember 2018**

**Weihnachtsbaum
Verkaufsstart
Freitag, 14. Dez.
Sonntag,
16. Dezember 2018
geöffnet
von 11 bis 16 Uhr**

**Glühwein
heiße Würstchen
Weihnachtsgebäck
Verkostung
von Likören**

GartenBaumschule
Schmitz
Zülpich
Baumschulweg 02252/1790
www.baumschule-schmitz.de

Wallgraben Open Air 2019

zwei Konzerttage mit Spitzenkünstlern im Schatten der Burg.



Dass der Park am Wallgraben nicht nur für seine Landesburg und Gartenanlagen berühmt ist, sondern die Heimat eines überaus erfolgreichen, jährlichen Open Air Konzertes, ist seit Sommer 2018 wohl fast jedem Zülpicher klar. Auch im kommenden Jahr findet am 5. und 6. Juli 2019 dieses Konzert seine Fortsetzung und man kann zu Recht sagen: es wird ein „Open Air der Stars“ werden.

Am 5. Juli 2019 präsentieren die Veranstalter die aus dem Fernsehen wohlbekannte Band **heavytones** („TV Total“) mit hochkarätigen Gästen. Die Sänger Roman Lob, Teilnehmer am Eurovision Song Contest, Flo Mega und Worthy Davis ergänzen die Band beim Live Programm „50 Years of Earth, Wind and Fire“. Der einzigartige Musikstil dieser amerikanischen Soul- und Funkband „Earth, Wind and Fire“ wird durch die **heavytones** und ihre Gäste zu einem grandiosen Live Erlebnis werden.

Neben »TV Total« waren die **heavytones** fester Bestandteil einiger Spezialformate wie zum Beispiel „Unser Star für Oslo“, „Quizboxen“, „LUKE das Jahr und ich“ sowie „Gottschalks große 68er Show“ und sind seit fast zwei Jahrzehnten die präsenteste und profilierteste Band im deutschen Fernsehen. Durch die überragende Qualität der **heavytones** sind sie immer wieder eine gefragte Begleitband zahlreicher nationaler und internationaler Stars. Zudem ist die Band bei den momentan stattfindenden „Stefan Raab Live!“ Shows in der Kölner Lanxess Arena mit nationalen wie internationalen Stars wie Herbert Grönemeyer, den Toten Hosen und vielen anderen zu bewundern.

Für den zweiten Veranstaltungstag ist für die Gäste des Open Air eine gute Kondition gefragt! Bedeutende Größen der kölschen Musikszene geben sich sprichwörtlich „die Klinke in die Hand“. In insgesamt vier Stunden Live-Programm stehen Cat Ballou, die Bläck Fööss, Milijö und Stefan Knittler auf der Bühne. Für jeden Zuhörer kann man diesen zweiten Tag durchaus als ein „Hochamt kölscher Musik“ einstufen, das in Zülpich gefeiert werden wird.

Allen Gästen sei, auch im Hinblick auf die kommenden Weihnachtsfeiertage und dem beschränkten Ticket-Kontingent, der frühzeitige Kauf von Tickets empfohlen.

Eintrittspreise:

05.07.2019 – **heavytones** +Special Guests:

Early-Bird-Preis bis zum 09.01.19 - 24,30 €
ab 10.01.19 - 27,00 €

06.07.2019 – Wallgraben Trifft Kölle:

Preis: 33,50 €

Eintrittskarten gibt es ausschließlich bei Kreativa Basteln&Mehr, Kölnstraße 17, 53909 Zülpich und auf www.koelnticket.de

Weitere Informationen unter: www.wallgrabenopenair.de / info@wallgrabenopenair.de

Kleine Kampfsportler ganz groß

Kürzlich traten sechs Sportlerinnen und Sportler der Bambinigruppe der Taekwondoabteilung des TuS Zülpich zur Prüfung an.



Ziel der Sechs war es den nächst höheren Gürtelgrad zu erreichen. Dafür hatten sie sich in den letzten Monaten gut vorbereitet.

Nachdem sie Grundtechniken, Stepp- und Prätzenübungen sowie vereinfachte kämpferische Übungen am Partner vorgeführt hatten, konnte DTU-Prüfer Torsten Wanasek (5. Dan) allen Prüflingen die Urkunde zum nächsten Gürtelgrad aushändigen.

Bestanden haben: Suriya Bäcker, Magnus Haller, Carl Geuenich, Philipp Bruns und Julian Felser (alle weiß-gelb) sowie Luke Kornder (gelb-grün).

Der Vorstand und das Trainer-Team gratulieren recht herzlich. Mehr zu Taekwondo in Zülpich unter www.taekwondo-zuelpich.de

NACHRUF

Wir trauern um unseren Vereinskameraden

Dieter Decker

12.08.1942 - 12.11.2018

Als aktiver und inaktiver Vereinskamerad und Freund der Prinzengarde hielt Dieter uns 28 Jahre die Treue. Wobei hier die frühen Jahre seiner aktiven Mitgliedschaft zeitlich nicht erfasst sind.

Wir danken ihm für viele Jahre Mitarbeit im Ausschuss Feste und Feiern.

Prinzengarde Zülpich 1910 e.V.

Horst Wachendorf
Präsident

Herbert Flohsdorf
Vors. Ehren- & Ältestenrat

Michael Lauscher
Kommandant

NACHHALTIGE...

... *Werbewirksamkeit durch individuelle Werbeartikel mit Ihrem Firmen-Logo*

Taschen

(Baumwolle, Papier, Polyester)

USB-Stick-Karte

USB-Stick

Anti-Stresswürfel

Scheibenwischschwamm

Kugelschreiber

Bleistifte

Powerbank

Display-Cleaner
mit Visitenkarte

Feuerzeug

Untersetzer

Mousepad

Brillenputztuch

Fan-Schal

Golfbälle

Stempel

Dose für Flaschen

Tischkalender



Am Roßpfad 8
52399 Merzenich (Girbelsrath)

Telefon (0 24 21) 7 39 12
Telefax (0 24 21) 97 24 01 · 730 11

info@porschen-bergsch.de
www.porschen-bergsch.de

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!

Anfragen bitte per Mail: sp@porschen-bergsch.de

Teppich **Bio** Handwäsche

Lassen Sie Ihren Teppich bei uns
-fachmännisch reinigen
-von Flecken befreien
-rückfetten und imprägnieren
-professionell reparieren, u.v.m.



Jetzt zu Sonderkonditionen!

Hol- und Bring-Service gratis!

Seit 25 Jahren Ihr Partner vor Ort!

GUTSCHEIN
€ 30,00

für eine Reinigung/Reparatur

gültig bis 18.01.2019



Tabatabai Orientteppiche

Die Teppichkompetenz zwischen Köln und Aachen

Oberstraße 19, 52349 Düren, Tel 02421-209167
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30-18.30, Sa 10-16 Uhr

www.teppiche-dueren.de



Ingeborg Faßbender-Mohr

STEUERBERATERIN

ICH STEUERE EINEN KLAREN KURS: Nicht mehr Steuern zahlen als sein muss.

Mein Ziel ist einfach: Ihre Steuern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in einem erträglichen Bereich zu halten. Und mein Kurs dorthin ist klar: Persönliche Beratung mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl plus individuell entwickelte, nachvollziehbare Steuerkonzepte.

- ✓ Steuerberatung heißt Vertrauen - deshalb nehme ich mir gerne Zeit für Sie
- ✓ Auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam ein Team bilden
- ✓ Potentiale nutzen - professionelle Steuerberatung hilft Ihnen bares Geld zu sparen
- ✓ Ziele erreichen - setzen Sie mit mir auf nachhaltige Unternehmenserfolge und Weiterentwicklungen

Ingeborg Faßbender-Mohr
STEUERBERATERIN



Hovener Straße 6 · 53909 Zülpich
Tel. 02425 909404 · Fax 909101
info@stb-fassbender-mohr.de
www.stb-fassbender-mohr.de

WERBUNG... die anzieht!

Wir bedrucken Ihre Firmen-/Vereins-Textilie!

Zum Beispiel:

Poloshirt, Premium-Qualität, 100% Baumwolle mit Knopfleiste,
inkl. 1-farbiger Druck, Brustblem und großflächiger Rückendruck im
Flock- oder Flexverfahren

1-24 Stk. = € 15,95 je Shirt netto

Normales T-Shirt bei gleicher Qualität 1-10 Stk. = € 12,99 je Shirt netto
Normales T-Shirt bei gleicher Qualität ab 11-24 Stk. = € 9,99 je Shirt netto

25-50 Stk. = € 14,50 je Shirt netto

Normales T-Shirt bei gleicher Qualität 25-30 Stk. = € 8,50 je Shirt netto

ab 51 Stk. = € 14,00 je Shirt netto

Normales T-Shirt bei gleicher Qualität ab 51 Stk. = € 7,99 je Shirt netto



Am Roßpfad 8
52399 Merzenich (Girbelsrath)

Tel. (0 24 21) 7 39 12
Fax (0 24 21) 97 24 01 · 730 11

info@porschen-bergsch.de
www.porschen-bergsch.de



**10% Erst-
besteller-
Rabatt!**

*Anzeige ausschneiden, mit-
bringen und Rabatt erhalten!



**Zahnarztpraxis
Melanie Krings**

Tannenweg 6 • 52391 Vettweiß • Tel. 02424/9489253
www.zahnarztpraxis-em-doerp.de

Termine nach Vereinbarung

Ästhetische Zahnmedizin • Zahnerhaltung • Parodontologie
Zahnersatz • Mini-Implantate zur Stabilisierung der Prothesen
Kinder- und Jugendbehandlung • Kiefergelenkserkrankung
Prophylaxe • Professionelle Zahnreinigung • Krebsvorsorge
Zahnschmuck • Bleaching • Digitales Röntgen

**Wir wünschen Ihnen
Frohe Weihnachten
und
einen guten Rutsch ins neue
Jahr.**



Weihnachtliches Musizieren des Musikverein Sinzenich

Sinzenicher freuen sich seit 60 Jahren über vorweihnachtliche Melodien „In den Kirchturm würden wir uns heute nicht mehr stellen, da wäre auch gar nicht so viel Platz“, so der Chronist des Musikverein Sinzenich, Uwe Kleinert. Begonnen hat die lange Historie des Weihnachtlichen Musizierens in Sinzenich jedoch dort oben, als verwegene Bläser des damals gerade mal vor 5 Jahren gegründeten Vereins sich einfanden, um am 24. Dezember des Jahres 1958 die Kirchenbesucher mit weihnachtlichen Melodien auf den Heiligen Abend und das Christfest einzustimmen. Die Vereinschronik berichtet dann auch, dass es dort oben sehr eng und zugig war, so dass man sich für die nächsten Weihnachtsfeste eine andere Lösung überlegen musste.



Nach reiflicher Überlegung fassten die Musiker dann den Beschluss durchs Dorf zu gehen und es dadurch möglichst vielen Sinzenichern zu ermöglichen, den festlichen Klängen zu lauschen. Das ist bis heute so geblieben. Geändert hat sich lediglich der Veranstaltungstermin. Heute ziehen die Sinzenicher Musikerinnen und Musiker jeweils am Vorabend des 4. Advent durch den Ort. Seit einigen Jahren sind auch die Mitglieder des Jugendorchesters mit von der Partie. Andrea Cosman, Leiterin des Jugendorchesters, erklärt, dass die Kinder und Jugendlichen immer mit Feuereifer dabei sind, wenn es gilt die Stücke einzuproben und sich auf den gemeinsamen Auftritt mit „den Großen“ vorzubereiten.

Die mittlerweile 30 Musikerinnen und Musiker starten ihren Rundgang an St. Anna-Haus. Die Heimbewohner dort dürfen sich, wie viele andere Sinzenicher auch, jedes Jahr auf dieses kleine vorweihnachtliche Ständchen freuen.

Musiziert wird weiterhin auf dem Dorfplatz, an der weihnachtlich illuminierten Marienkapelle an der Kommerner Straße, in der Peter-Hett-Straße, im Weingartgarten, an der Ritterstraße und zum Abschluss im Mühlenhostert.

„In diesem Jahr gab es für uns bereits einiges zu feiern. Genauso alt wie unsere Freundschaft zu Engelhartzell in Oberösterreich ist auch die Tradition des weihnachtlichen Musizierens, nämlich 60 Jahre. Damit dürfte diese Veranstaltung sicherlich eine der ältesten musikalischen Traditionen in der Umgegend sein und ist aus dem Sinzenicher Terminkalender gar nicht mehr wegzudenken. Bei uns finden die Zuhörer nach dem vorweihnachtlichen Stress meist erstmals Gelegen-

heit, sich in aller Ruhe auf die bevorstehenden Feiertage einzustimmen“ sagt der Vorsitzende des Vereins Sebastian Müller.

In diesem Jahr findet das weihnachtliche Musizieren am Samstag, den 22.12.2018 ab 16:30 Uhr statt.

Wir würden uns freuen, wieder interessierte Zuhörer, vor allem aber auch Kinder und deren Eltern begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gutes neues Jahr 2019.

Ihr Musikverein Sinzenich 1952 e. V.

Infos: www.musikverein-sinzenich.de

9. Hovener Konzert zum Advent

Musikzug Grün-Gelb und Freunde



Auch in diesem Jahr veranstalten die

Hovener Jungkarnevalisten Zülpich

ein vorweihnachtliches Beisammensein in der Pfarrkirche St. Margareta.

Beginn am 23. Dezember 2018 ist um 17:00 Uhr.

Der Eintritt ist frei.



Eine abwechslungsreiche Mischung von traditionellen und modernen Adventsliedern lädt alle Teilnehmer zum Besinnen und Mitsingen ein. Als ein besonderes Highlight werden von Marga Müller viele lustige, aber auch besinnliche und nachdenkliche Geschichten und Gedichte, teilweise in Mundart, vorgetragen. Als weitere Gäste können wir das Kaleidoskop-Ensemble aus Enzen begrüßen.

Wie auch in den vergangenen Jahren werden alle Liedtexte ausgelegt, so dass kräftig mitgesungen werden kann.

Das neunte Hovener Adventskonzert verspricht, wie bereits in den Vorjahren, ein ganz besonderes Adventserlebnis für die ganze Familie zu werden.

Im Anschluss an die Veranstaltung sind Sie herzlich eingeladen auf dem Dorfplatz vor der Kirche zu verweilen und den Sonntag mit einem herrlich warmen Glühwein ausklingen zu lassen. Für die Kleinen wird ein Kinderpunsch angeboten.

Auf Ihren Besuch freuen sich die Hovener Jungkarnevalisten

Außerdem wird der Musikzug dieses Jahr zusätzlich ein Adventskonzert in der Pfarrkirche St. Peter in Nemmerich geben. Das Konzert findet am Freitag, den 21.12.2018 um 18:00 Uhr statt.

Der Eintritt ist auch hier frei.



18 Jahre Adventnachmittag in Enzen

Hiermit laden wir herzlich zu unserem Adventnachmittag am
Samstag, den 15. Dezember ab 16:30 Uhr
 auf dem Dorfplatz in Enzen ein!

Auf Samstag verschoben um allen zu ermöglichen uns zu besuchen. Wir hoffen es passt einigen besser als Sonntag.

Wie in jedem Jahr servieren wir zu weihnachtlichen Klängen heißen
 Glühwein, Kakao und selbstgebackene Plätzchen, natürlich absolut
Kostenlos!

Seit 2 Jahren besucht unsere Kinder der Nikolaus der Löschgruppe
 Enzen und schenkt allen einen Schokoladennikolaus.

Wir bitten lediglich um eine freiwillige Spende für die Hilfsgruppe
 Eifel. Letztes Jahr durfte sich die Hilfsgruppe Eifel über 225€ freuen.
www.kinderkrebshilfe-eifel.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
 Jungesellenverein „Humor“ 1897 Enzen e.V.
 Löschgruppe Enzen



**Blutspender
 Lebensretter
 im Kreis Euskirchen
 DANKE!**



**Prinzenblutspende
 Di. 15. Januar
 15:30 bis 20:00 Uhr
 Zülpich
 FORUM
 Blayer Str. 20**

Machen Sie mit! Termine und Infos:
 Telefon (gebührenfrei) 0800 1194911
www.blutspendedienst-west.de



Jecken rufen geschlossen zur Blutspende auf

Die Blutkonserven neigen sich dem Ende zu – DRK bittet um zahlreiches Erscheinen am 15. Januar von 15.30 bis 20 Uhr – Premieren-Pieker für Prinz Wolfgang II.

Es ist das, was man auf Neudeutsch eine Win-Win-Situation nennt. Zülpichs Karnevalisten zeigen kollektiv ihre Bereitschaft, etwas Gutes zu tun. Das Deutsche Rote Kreuz freut sich, dass für eine Blutspende ordentlich die Werbetrommel gerührt wird. Gemeinsam rufen die vier Karnevalsgesellschaften und die Rotkreuzler aus Zülpich wieder zur Prinzenblutspende auf, die am Dienstag, 15. Januar, 15.30 bis 20 Uhr im Forum, Blayer Str. 20, stattfindet – und zwar ausdrücklich nicht nur für die Jecken, sondern für jedermann.

„Wir würden uns freuen, wenn alle Karnevalsgesellschaften im Zülpicher Stadtgebiet vorbeikommen würden“, meinte Thomas Heinen, Gemeinschaftsleiter des Deutschen Roten Kreuzes in Zülpich. Und er hofft darauf, dass diese dann in ihren Dörfern ebenfalls kräftig Werbung machen. Denn es herrscht Blutnot. „Die Spenderzahlen sind massiv rückläufig“, ist Heinen besorgt.

Mit gutem Beispiel voran geht jedes Jahr der Zülpicher Karnevalsprinz, der, wenn es der Arzt beim Blutspendetermin zulässt, ebenfalls einen halben Liter Lebenssaft abgibt. Das gilt auch für Prinz Wolfgang II. (Hassel), für den es eine Premiere ist. „Ich habe noch nie Blut gespendet“, gibt er zu. Es habe sich bislang einfach nicht ergeben, Angst vor Nadeln oder Probleme beim Blutabnehmen hat er nicht. Nervös ist er auch nicht, weshalb er sich darauf freut, am 15. Januar etwas Gutes zu tun. „Ich mache das gerne“, sagt er.

Zum zwölften Mal findet die Prinzenblutspende in Zülpich statt. Lothar Henrich, Ortsvereinsvorsitzender des DRK in Zülpich, erinnert sich an die Anfänge: „Wir sind einfach auf die Vereine zugegangen und haben sie angesprochen.“ So einfach kann es sein. Für die Karnevalisten und das Rote Kreuz ergeben sich dadurch einige Vorteile. „Früher ist es schon mal vorgekommen, dass wir freitagsabends angerufen wurden, ob wir samstags beim Zug den Sanitätsdienst machen können. Heute sind wir im ständigen Austausch, sodass wir alle deutlich besser planen können“, zeigt Henrich auf, was es bringen kann, wenn man einfach miteinander redet.

Blut spenden kann jeder ab 18 Jahren, der sich gesund fühlt. Bei der ersten Blutspende seines Lebens sollte man nicht älter als 68 Jahre alt sein. Zur Blutspende sollte immer ein Personalausweis, notfalls auch ein Führerschein mitgebracht werden. Männer dürfen sechs Mal und Frauen vier Mal innerhalb von zwölf Monaten Blut spenden. Zwischen zwei Blutspenden müssen knapp zwei Monate liegen. Thomas Heinen empfiehlt dringend, dass man vor der Blutspende ausreichend gegessen und getrunken hat. Nach der Spende besteht im Forum natürlich die Möglichkeit, sich am üppigen Büffet zu stärken.

pp/Agentur ProfiPress



Hoffen auf große Resonanz bei der Prinzenblutspende am 15. Januar, 15.30 bis 20 Uhr, im Forum Zülpich: Lothar Henrich (vorne von rechts) und Prinz Wolfgang II., Prinzessin Michaela und Thomas Heinen sowie die Vertreter der vier Zülpicher Karnevalsvereine dahinter.

Foto: Thomas Schmitz/pp/Agentur ProfiPress





Auch im kommenden Jahr wird der langjährige Hans-Engelmann-Cup in der Zülpicher Dreifachhalle ausgetragen. Das Turnier ist eins der Größten im Mittelrheinverband und wird seit Jahren mit Erfolg und immer ausgebuchten Teilnehmerfeldern durchgeführt.

Der Engelmann-Cup 2019 wird, wie in den letzten Jahren auch, im gewohnten Turniermodus gespielt. Für die kommende Austragung wurde darauf geachtet, dass wieder mehr Mannschaften aus dem lokalen Umfeld teilnehmen. Trotzdem sind wieder namenhafte Mannschaften wie Dauergast SV Lövenich/Widdersdorf, der 1.FC Düren, FC Hennef 05, DJK Südwest Köln, SC Bad Neuenahr und Rhein-süd Köln am Start. Der 1. FC Köln schickt seine Mädchen sogar zweimal in die Römerstadt. Sie nehmen mit der U 11 am U 13-Mädchenturnier und mit der U 13 am U 12-Jungenturnier teil.

Für die Siegerzeremonie kommen immer wieder Prominente, wie der ehemalige Welt- und Europameister Klaus Augenthaler nach Zülpich. In diesem Jahr nehmen unter anderem Andrzej Rudy, ehemaliger Profi vom 1. FC Köln und Ajax Amsterdam, Frank Meyer, ehemaliger Profi von Fortuna Düsseldorf und Welt- und Europameisterin Sonja Fuß die Siegerehrung vor.

Der Engelmann-Cup 2019 wird am ersten Turnierwochenende von der Provinzial und einer Sportagentur begleitet. In der Zweifachturnhalle werden diverse Highlights, wie Schussmaschinen, Messgeräte und Geschicklichkeitsspiele, präsentiert. Weiterhin gibt es Ergebnis-Live-Wände u.v.m.

Die Provinzial-Versicherung stiftet unseren Mannschaften, die an diesem Turnier teilnehmen, je einen Trikotsatz. Zusätzlich wird eine Tombola durchgeführt, deren Erlös durch die Provinzial verdoppelt und für einen sozialen Zweck in Zülpich gespendet wird.

Wir bedanken uns bei unseren Pokalstiftern, der Martin-Apotheke, der Chlodwig-Apotheke, by Memo, Schuh und Orthopädie Gatzweiler, Patras-Imbiss und unserem Bürgermeister Ulf Hürtgen.

Wir freuen uns auf alle teilnehmenden Mannschaften und wünschen allen Vereinen viel Erfolg.



Turn- und Sportverein Chlodwig 1896 Zülpich e.V.

Basketball · Badminton · Darts · Fechten · Fußball · Handball · Leichtathletik · Tischtennis · Volleyball

Einladung zum ordentlichen Fußballjugendtag 2019 am Freitag, 18. Januar 2019, Beginn: 19.00 Uhr im Forum Zülpich

Hiermit laden wir alle Mitglieder, alle Jugendlichen der Fußballjugend ab dem 14. Lebensjahr sowie alle bisherigen Mitarbeiter der Fußballjugend zum ordentlichen Fußballjugendtag (Jahreshauptversammlung der Fußballjugend) herzlich ein. Der Jugendtag ist eine öffentliche Versammlung, zu der wir auch ganz besonders die Eltern unserer Spielerinnen und Spieler recht herzlich einladen möchten.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jugendleiter
2. Wahl eines Protokollführers
3. Feststellung der Stimmberechtigten und der ordnungsmäßigen Einberufung des Jugendtages
4. Geschäfts- und Sportbetrieb
5. Kassenbericht
6. Kassenprüfbericht der Kassenprüfer
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Vorlage und Verschiedenes des Haushaltsplanes 2018
9. Anträge
10. Entlastung des Fußball-Jugend-Ausschusses
11. Verschiedenes
12. Neuwahl des neuen Jugendvorstands

Anträge sind bis spätestens 03. Januar 2019 beim Vorsitzenden des Fußball-Jugend-Ausschusses Bert Palfendorf schriftlich einzureichen. Stimmberechtigt sind:

- alle Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr, die eine Spielberechtigung in einer Jugendmannschaft des TUS Chlodwig Zülpich haben;
- die gewählten Mitarbeiter/innen der Fußballjugend;
- alle ordentlichen Mitglieder, die per Antrag eine Aufnahme in die Fußballjugend ersucht haben.

Wähler ist jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Zülpich, den 11.10.2018

Bert Palfendorf
Vorsitzender
Fußball-Jugend-Ausschuss

3. Kanoniertreffen in „Schövve“

Getreu dem kölschen Motto „Zweimal ist regelmäßig und Dreimal Tradition“ trafen sich die Kanoniere der „KG Heimat 1919 Dürscheven e.V.“, der „Blauen Funken Zülpich 1927 e.V.“, sowie das „1. Artillerieregiment Enzbachkanoniere“ aus Enzen am 29.09.2018 zum dritten Kanoniertreffen im neuen Dorfgemeinschaftshaus in Dürscheven.



Nach einer kurzen Begrüßung durch die schöwner Gastgeber Armin Beul und seinen Treuen Gefährten Werner Zimmermann bot sich allen Beteiligten bei einem kleinen Imbiß und dem ein oder anderen Kaltgetränk wieder die Gelegenheit über das gemeinsame Hobby „Kanone“ auszutauschen und neue Pläne für die anstehende Session zu schmieden. „Nachdem wir jahrelang nebeneinander hergelaufen sind, ist es umso schöner, dass man sich jetzt auch außerhalb der Session trifft und auch das ein oder andere private Wort wechseln kann“ so Armin Beul, den Kommandant Volker Dissemmond einst liebevoll zum inoffiziellen „Oberkanonier“ ernannte.

Letztlich waren sich wieder alle Beteiligten einig, dass so unterschiedlich die Gruppen, ihre Ursprung und nicht zuletzt ihre Kanonen doch sind, am Ende nur eines zählt:

„Vill Spaß an der Freud - un jedes Jahr op et neue widder en schön Session ze fiere“. Das von den Schöwnern in Eigenregie zu einem Dorfgemeinschaftshaus umgebaute ehemalige Sporthaus bildete dabei die ideale Lokalität für ein solches Treffen. Wer sich über den Umbau und den geplanten Neubau eines Vereinsheim für die KG Heimat informieren möchte, ist herzlich eingeladen sich auf der Homepage www.kg-heimat.de zu informieren. Hier finden Sie ebenfalls die Möglichkeit selbst Mitglied im Förderverein zu werden.

Alle Informationen rund um die „Blauen Funken Zülpich 1927 e.V.“ und ihre Kanoniere finden Sie unter www.blauefunken-zuelpich.de, alle Infos zum „1. Artillerieregiment Enzbachkanoniere“ unter <http://www.kg-enzen.de/1-art-rg-enzbach.html>.

Nachdem Kindertollitäten in Enzen eine alte Tradition haben - erster Kinderprinz war Karl-Hans I. (Berk) im Jahr 1962 - und man in der Session 2012/2013 mit Prinz Christian I. (Berk), Bauer Claus (Berk) und Jungfrau Theodora (Theo Schleifer) erstmals auch ein Erwachsenendreigestirn aufbieten konnte, freut sich die KG Enzen in diesem Jahr erstmals mit einem Kinderdreigestirn in die Session starten zu können.

SP: Elektro Becker

TV, Video, HiFi, Telecom...persönlich
53909 Zülpich/Füssenich, Brüsseler Str. 21
Telefon 02252-3327, Fax 02252-1812

Für die Treue im vergangenen
Jahr danken wir Ihnen
herzlich

und wünschen Ihnen
harmonische
Weihnachten und
Gesundheit,
Freude und Erfolg
im neuen Jahr.





Große Prunksitzung
 KG Heimat Dürscheven 1919 e.V.
 Am 11.01.2019 ab 20:00 Uhr
 Einlass ab 19:00 Uhr
 im Saale Bohn Ülpenich

mit dabei...

unsere Funken Rot-Weiß

Et Lisbeth Botz & Bötze

Husarenbläser Dom-Esch

Bürvenicher Danzspektakel

Schäl Pänz und viele mehr...



für das leibliche Wohl ist gesorgt



Sitzung



Der KG Verdötschte Geecher 1936 e. V.

Mit einem einzigartigem
 Programm

- Musikzug Dürscheven
- K 2 Projekt
- Der Hausmann
- Bremsklötz
- Prinz aus Zülpich
- Tupples vom Lande
- KG Wollersheim
- Botz und Bötze
- Legs in motion
- Garden der KG Geich

am 05.01.2019 um 20:11 Uhr

Neu: In der Sporthalle der alten
 Grundschule Füssenich

Mit beheiztem Ess- / und Rauchbereich

Einlass ab 19:00Uhr

Eintrittskartenvorverkauf am 07.12. von 18:00 - 20:00
 Uhr im Autohaus Schäfer und anschließend direkt beim
 Vorstand oder an der Abendkasse.



Termine 2018/2019
 KG Heimat Dürscheven 1919 e.V.

- 11.01.2019 Große Prunksitzung im Saale
 Bohn Ülpenich. Einlass ab 19:00
 Uhr Beginn 20:00 Uhr
- 13.01.2019 Kinderkarneval ab 11:11 Uhr im
 Saale Bohn Ülpenich
- 28.02.2019 Buntes Karnevalstreiben ab
 15:00 Uhr im Festzelt am
 Sportplatz Dürscheven
- 01.03.2019 Kostümparty ab 20:00 Uhr im
 Festzelt am Sportplatz Dürscheven
- 03.03.2019 „Ähzezupp“ ab 10:30 Uhr im Festzelt
 Großer Karnevalsumzug
 After Zooch Party im Festzelt

Anmeldungen für den Zug (Gruppen/Wagen) bis zum
 31.01.2019 unter 02251/55704 oder per Email an
 heinz-loosen@t-online.de



40 JAHRE

40. Karnevalssitzung
 am Samstag, 23. Februar 2019
 Einlass: 13.30 Uhr Beginn: 14.30 Uhr
 in der Schützenhalle Schwerfen
 Eintritt: 4 €

Im Programm:
 Tambourcorps Bürvenich Bürvenicher Karnevalsverein
 befreundete Karnevalsvereine
 Zülpicher Karnevalsvereine mit Prinz Wolfgang
 Troublemakers & Let's Dance



Auf Euren Besuch freut sich die Karnevalsgesellschaft Lebenshilfe Bürvenich von 1979
 und die Lebenshilfe HPZ Zülpich-Bürvenich

Kartenbestellung beim Präsidenten Andreas Tschauner unter a.tschauner@t-online.de

Karnevalistischer Veranstaltungskalender Session 2018 / 2019



Termin	Veranstaltung	Veranstalter	Informationen unter
Sonntag 06.01.2019	Herrenkommers 11:00 Uhr Forum Zülpech	Prinzensgarde und Hovener Jungkarnevalisten	Tel.: 02252-835854
Dienstag 15.01.2019	Prinzen-Blutspende 15:30-20:00 Uhr Forum Zülpech	DRK	Tel.: 02252-81330
Sonntag 20.01.2019	Zölleches Miljöh-Fest 14:30 Uhr Forum Zülpech	Blaue Funken	Tel.: 02252-6695
Sonntag 27.01.2019	Kindersitzung 15:00 Uhr Forum Zülpech	Zölleche Öllege	Tel.: 0175 2043678
Freitag 01.02.2019	Prinzensgardesitzung 20:00 Uhr Forum Zülpech	Prinzensgarde	Tel.: 02252-5150
Samstag 02.02.2019	Sitzung für und mit behinderten Mitmenschen 14:30 Uhr Forum Zülpech	Prinzensgarde	Tel.: 02252-5150
Sonntag 10.02.2019	Sitzung Kath. Frauengemeinschaft 14:00 Uhr Forum Zülpech	Kath. Frauengemeinschaft	Tel.: 02252-4643
Sonntag 17.02.2019	Seniorenachmittag der Kernstadt Zülpech 15:00 Uhr Forum Zülpech	Zölleche Öllege	Tel.: 0175 2043678
Freitag 22.02.2019	HJK-Sitzung 20:00 Uhr Forum Zülpech	Hovener Jungkarnevalisten	Tel.: 02252-2214
Sonntag 24.02.2019	Prinzenvorstellung der Großgemeinde 11:00 Uhr Forum Zülpech	Zölleche Öllege unterstützt von den Vereinen der Großgemeinde	Tel.: 0175 2043678
Donnerstag 28.02.2019	Eröffnung Straßenkarneval 11:11 Uhr Rathausinnenhof Zülpech	Prinzensgarde	Tel.: 02252-5150
Donnerstag 28.02.2019	Ein Kessel Bunes 18:00 Uhr Weiberfasnacht im Forum Zülpech mit Prämierung der schönsten Kostüme	TuS Chlodwig Zölleche Öllege Prinzensgarde Blaue Funken Hovener Jungkarnevalisten	Tel.: 02252-833005
Samstag 02.03.2019	Kostümparty 2019 20:00 Uhr Forum Zülpech	Zölleche Öllege Prinzensgarde Blaue Funken Hovener Jungkarnevalisten	Tel.: 02252-2214
Sonntag 03.03.2019	Schlüsselübergabe 16:00 Uhr Rathausvorplatz Zülpech	Zölleche Öllege	Tel.: 0175 2043678
Montag 04.03.2019	Großer Rosenmontagszug 13:00 Uhr Zugweg: Nideggenerstraße-Frankengraben- Düsseldorferstraße-Siebengebirgsstraße- Römerallee-Kölnstraße-Münsterstraße	Zölleche Öllege	Tel.: 02252-4604
Montag 04.03.2019	After-Zoch-Party (beginnt für Alle sofort nach dem Zug) 16:00 Uhr Forum Zülpech	Zölleche Öllege	Tel.: 0175 2043678
Dienstag 05.03.2019	Karnevalskehrhaus 18:00 Uhr Forum Zülpech	Blaue Funken	Tel.: 02252-6695

Aus den Fraktionen

Für den Abdruck und den Inhalt der vorgelegten Berichte sind die Fraktionen selbst verantwortlich

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Zülpich

Internet: www.cdu-zuelpich.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in nur wenigen Tagen neigt sich das Jahr 2018 dem Ende zu. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein festliches und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches neues Jahr 2019, besonders persönliche Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Ihre CDU-Fraktion im Rat der Stadt Zülpich

Für Sie zum Jahreswechsel in Kurzform notiert:

1) In den kommenden Jahren tätigen wir hohe und nachhaltige Investitionen für unsere junge Generation

Insgesamt fließt eine Landesförderung von knapp 4,4 Mio. € nach Zülpich; dies ist der höchste Förderbetrag im Kreis Euskirchen.

Zum einen erhält die Stadt Zülpich aus dem

Programm „Städtebauförderung – Soziale Infrastruktur“ für den Neubau einer multifunktionalen Sporthalle, eine Fördersumme von 2.5 Mio. €.

Damit können Inklusions- und Integrationsaufgaben besser erfüllt werden. Das Investitionsvolumen beträgt rund 2.8 Mio. € (Fördersatz von 90 %).

Aus einem weiteren Programm „Städtebauförderung – Zukunft Stadtgrün, Quartier“ erhält die Stadt Zülpich für die Schaffung eines Schulcampus rund 1.9 Mio €. Dies entspricht einer Förderung von 70 %.

2.) Ausbau des Wirtschaftsweges ohne öffentliche Förderung nicht realistisch!

Im März 2007 hatte die CDU-Fraktion erstmalig dieses Thema aufgegriffen. Die Zwänge des Haushaltsicherungskonzeptes ermöglichten uns jedoch damals diesen Schritt nicht. Im Übrigen war eine Perspektive auf Fördermittel und Flächenverfügbarkeit nicht gegeben.

Ein baldiger Ausbau des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges zwischen der Umgehung L 162 (Nemmenich) und dem Industriegebiet „An der Römerallee“ als öffentliche Straße“ ist für unsere Fraktion sehr, sehr wichtig.

Unverändert steht für die CDU-Fraktion diese Maßnahme auf der Agenda. Somit vordergründig die Auslotung, ob sich der Ausbau des Wirtschaftsweges zu einer öffentlichen Verkehrsstraße von Nemmenich zum Industriegebiet mit einer öffentlichen Förderung zeitnah umsetzen lässt.

Dabei müssen bei der Planung die künftigen Entwicklungen im Industriegebiet mit einfließen. Wir hoffen, dass eine öffentliche Förderung bald zugesichert wird; dies gilt im Übrigen ebenfalls auch für den Ausbau der Römerallee.

Profilierungen oder populistische Aktionen sind fehl am Platz. Die unter Ziffer

1) genannten Fördertöpfe stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Ihre CDU-Fraktion



SPD-FRAKTION
IM RAT DER STADT ZÜLPICH

Liebe Zülpicherinnen und Zülpicher,

wir alle, die SPD Fraktion im Rat der Stadt Zülpich, dies sind Marina Weber, Andre Hein-

richs, Josef Heinrichs, Gerd Tillmann, Frank Bung, Patrick Müller, Siegfried Schäfer sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger Ulrike Schöngens, Elke Holst, Bettina Glücks, Dr. Matthias Grüncke, Theo Nolden, Wolfgang Hansen und unser Vertreter im Kreistag, Heinz Hettmer, wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes und friedliches Jahr 2019.

Für die SPD Fraktion

Christine Bär, Fraktionsvorsitzende



JA-Fraktion
Intensive Sitzungs-
wochen

In den letzten Wochen wurden derart viele Themen behandelt und (teils wegweisende) Entscheidungen in den Ausschüssen getroffen, dass wir uns heute an dieser Stelle nicht auf ein Thema beschränken können:

Unserem Antrag zur Teilnahme am Programm „Kinderfreundliche Kommune“ wurde nicht hundertprozentig entsprochen, das gemeinsame Ziel ist jedoch Elemente aus diesem Programm punktuell einzubringen.

Das Thema „kostenloser Kita-Besuch“ wurde kontrovers diskutiert. Weitgehende Einigkeit bestand darin dass eine Finanzierung über die Grundsteuer B als unsozial anzusehen ist. Geprüft werden soll nun ob über weitere Einkommensstaffeln mehr Gerechtigkeit erzielt werden kann.

Die Investitionen in unser Schulzentrum aufgrund weiter steigender Schülerzahlen werden fortgesetzt. Der Schulausschuss hat den Standort eines neuen Schulgebäudes festgelegt. Dieses soll flexibel genutzt werden und je nach Bedarf allen Schulen zur Verfügung stehen. Aktuell liegt dieser Mehrbedarf insbesondere bei der Realschule.

Die Entwicklung der städtischen Gebühren ist weiterhin sehr positiv, diese bleiben in praktisch allen Bereichen stabil. Lediglich die Vergnügungssteuer wird schrittweise erhöht und auf das Niveau vergleichbarer Kommunen gebracht. Warum sollten wir auch ausgerechnet in diesem Bereich eine Steueroase sein wenn wir gleichzeitig bei der Grundsteuer B fast einen Spitzenplatz einnehmen. Weiter beschäftigen wird uns die Neugestaltung des Schulcampus samt Verkehrskonzept. Hier gibt es noch viel Informationsbedarf bei den Bürgerinnen und Bürgern. Es lohnt sich jedoch deutlich zu machen, dass diese Investition viel mehr ist als ein luxuriöser Pausenhof.

Beim Verkehrskonzept gibt es noch viele offene Fragen. Diese betreffen insbesondere das Thema Elterntaxi, die eventuelle Einrichtung von Hol- und Bringzonen sowie die mögliche neue Straße um die Sporthalle herum. Die Ratssitzung am 11.12. gibt dann den Startschuss für weitere intensive Beratungen. Der mit großer Spannung erwartete Haushalt für 2019 wird deutlich früher eingereicht als in den letzten Jahren.

Gleichwohl wird es auch Zeit für Besinnung und Ruhe geben. Die JA-Fraktion wünscht Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

Blieben Sie gesund, informieren Sie sich auch im kommenden Jahr über die im Moment sehr lebendige politische Landschaft in Zülpich und gestalten Sie gerne mit.

Ihr Timm Fischer, Fraktionsvorsitzender JA



Digitalisierung an Schulen gehört in den Haushalt

Aus Düsseldorf hören wir, dass der von FDP und CDU vorgelegte Haushalt – anders als bei Rot/Grün – seit über 40 Jahren ohne neue Schulden auskommt. Die Schulden

können sogar abgebaut werden. **Mit 27 Milliarden Euro Gesamtszuweisungen an die Kommunen** legt die Koalition den **kommunalfreundlichsten Haushalt** aller Zeiten vor. FDP und CDU investieren gleichzeitig in die digitale Infrastruktur. Auf Initiative der Bundes-FDP wurde ein Kompromiss gefunden, der den Bund in die Lage versetzt, künftig die Länder bei der Bildung zu unterstützen. Damit hat die FDP es geschafft, Gelder auch für die Investition in Köpfe und Qualität und nicht nur für eine Sachinfrastruktur und Beton bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist es sicherlich kein **Hexenwerk**, auch für Zülpich erneut einen ausgeglichenen Haushalt vorzustellen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn Fördergelder (= nur umverteilte Steuergelder der Bürger) die anstehenden Investitionen zwischen 70-90% im Haushalt „abfedern“.

Aus unserer Sicht können weitere Erhöhungen der Kommunalsteuern damit zunächst ausgeschlossen werden! Zunächst? Ja, Zülpich hat lange genug über seine Verhältnisse gelebt und es bleibt abzuwarten wie die künftige Ergebnispolitik der Verwaltung und „unserer“ GROKO aussehen wird.

Ohne eine bürgernahe Priorisierung wird es nicht gehen. **Für uns stehen dabei Investitionen in die Digitalisierung an ALLEN unseren Schulen im Vordergrund!** Nun steht zunächst eine enorme Investition in den sog. Campus an. Dieser werden wir uns sicher nicht verschließen. Aber die in den Kosten noch nicht erwähnte Umgehungsstraße, wird in der vorgestellten Form von uns abgelehnt.

Es kann ja wohl nicht wahr sein, dass eine neue Hauptverkehrsstraße am Hauptingang der Grundschule vorbei geführt wird. Die Weiterführung der „Umfahrung“ des Campus schlängelt sich dann weiter an den Turnhallen vorbei. Wie soll dort die Feuerwehr zum Ort der Not gelangen, wenn Eltern ihre Kinder zu den Schulen bringen oder von dort abholen? Es kann ja sein, dass einige Akteure ihren Blick euphorisiert auf dieses Projekt richten. **Wir bevorzugen ein zu Ende gedachtes Projekt.**

Nachdem mit dem Campus in äußere Schönheit investiert wurde, sollte sich die **innere, qualitative Aufwertung** der Schulen durch ein kluges **Digitalisierungskonzept** schnellstens anschließen.

Wir wünschen Ihnen allen ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2019.

Ihre FDP Fraktion im Rat der Stadt Zülpich!



Demokratische Mitbestimmung stärken

Die demokratische Mitbestimmung wird nicht mehr von allen Menschen gleichermaßen als wichtig erachtet. Deshalb sehen wir es als wesentlichen Auftrag an die Parteien bereits auf Kommunalebene

Demokratie für jede und jeden erlebbar zu machen. Dazu gehört für uns zum einen, unsere Ideen, Anträge, Stellungnahmen und Termine in verschiedenen Medien zu veröffentlichen. Sie finden uns deshalb auf Facebook (Die GRÜNEN Zülpich) und können sich auf unserer Internetseite informieren (www.gruene-zuelpich.de). Ab 2019 werden wir auch Instagram nutzen. An jedem ersten Samstag im Monat können Sie uns zwischen 11 und 13 Uhr persönlich im Fair-cafe auf der Münsterstraße treffen.

Zum anderen müssen wir auch die angestaubten Instrumente der kommunalen Mitbestimmung modernisieren. Wir halten deshalb die Diskussionen auf Facebook für einen grundsätzlich sinnvollen und geeigneten Weg, um direkt und ohne große Hemmschwelle miteinander ins Gespräch zu kommen. Es ist aber offenbar nicht immer leicht, dies in gegenseitiger Wertschätzung und ohne Beschimpfungen und Wut zu machen. Wir sind dennoch davon überzeugt, dass wir versuchen müssen, die Chance, die sich uns bietet, zu nutzen und über politische Themen zu diskutieren, ohne Andersdenkende persönlich anzugreifen und zu diffamieren.

Auch andere digitale Möglichkeiten sind für eine bessere Information der Bürger*innen einsetzbar. Uns schwebt z. B. vor, die Rats- und Ausschusssitzungen wie in anderen Städten schon üblich als Tonaufnahme oder sogar per Video-stream verfügbar zu machen.

Wir sammeln gerne Ihre Ideen für mehr Beteiligung am politischen Leben in Zülpich und freuen uns über Ihre Rückmeldungen. Ganz besonders freuen wir uns, wenn Sie die heute schon existierende Möglichkeit des Bürger*innen-Antrags nutzen: Richten Sie Ihren Antrag einfach an den Bürgermeister der Stadt Zülpich und beziehen Sie sich auf §24 Gemeindeordnung NRW und §6 der Hauptsatzung der Stadt Zülpich. Ihr Antrag muss Belange betreffen, die im Rat der Stadt entschieden werden können und wird dann im Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung behandelt. So kann jede und jeder heute schon direkt am politischen Leben in Zülpich teilnehmen.

Wir wünschen Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2019.

Sagen Sie uns, was Sie bewegt. Wir können nicht versprechen, immer Ihrer Meinung zu sein, aber wir versprechen Ihnen zuzuhören.

Angela Kalnins, Tel.: 02252/4256

Theo Trösser, Tel.: 02252/7956

E-Mail: gruenezuelpich@gmx.de

DIE LINKE.

Im Rat der Stadt Zülpich

Hauptsache drüber geredet?

Im Dezember hat im Seehaus schon zum zweiten Mal in diesem Jahr das „Bündnis für Wohnen“ getagt. Dass dem Thema Wohnen endlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, heißt aber noch lange nicht, dass sich nun alles zum Besseren wendet. Dafür müssen Sie sich nur den Beitrag der Kollegen der CDU-Fraktion im letzten Amtsblatt zum gleichen Thema anschauen. Tenor: Kann man nichts machen, Investoren wollen keinen sozialen Wohnungsbau, Bund und Land müssten Gesetze ändern. Dabei ist die Lage viel zu dramatisch, um die Hände so einfach in den Schoß zu legen.

Denn wenn es an bezahlbarem Wohnraum mangelt, wie an vielen Stellen hier im Kreis, dann trifft das als erstes die Ärmsten in der Gesellschaft. Wie eine Anfrage von unserer Kreistagsfraktion hervorbrachte, wurden im letzten Jahr bei fast 30 % der Haushalte, die von Hartz IV betroffen waren, nicht die vollen Kosten für Miete und Energie vom Jobcenter ausbezahlt – denn die lagen über den als „angemessen“ definierten Werten der Sozialverwaltung. Ob es überhaupt genügend Wohnungen gibt, die die Kriterien erfüllen, darf angesichts der Vielzahl der Betroffenen, bei denen die Leistungen gekürzt wurden, allerdings bezweifelt werden. Die Zahlen im Kreis liegen hier nämlich weit über dem Durchschnitt in Bund und Land.

Deshalb darf es beim Bündnis für Wohnen nicht darum gehen, Investoren einen roten Teppich auszulegen – und dabei vielleicht noch Vorgaben wie den Artenschutz in Baugebieten auszuhöhlen. Nein, wenn Investoren von sich aus keinen sozialen Wohnungsbau finanzieren wollen, sollten Kommunen bei Neubauvorhaben mit Planungsrecht soweit wie möglich selbst verbindliche Quoten für bezahlbaren Wohnraum vorgeben. Außerdem muss die EUGEBAU, an der die Stadt Zülpich direkt und indirekt über den Kreis beteiligt ist, durch entsprechende Ausstattung mit Kapital und Flächen in die Lage versetzt werden, selbst mehr bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Eins ist jedenfalls klar – mit stundenlangen Gesprächsrunden, Grundsatzdiskussionen und Warten auf den Gesetzgeber wird sich das Problem bestimmt nicht lösen lassen.

Ihr Ratsmitglied der Partei DIE LINKE.

Franz Josef Mörsch jr.

SEIT 60 JAHREN FÜR SIE UND DIE UMWELT IM EINSATZ

WWW.DIEFENTHAL-ATS.DE

24 STD. 02252-94070

NOTDIENST FACHPERSONAL

ROHR- UND KANALREINIGUNG

KANALUNTERSUCHUNG

DICHTHEITSPRÜFUNGEN



KANALREPARATUR OHNE ERDARBEITEN

ABSCHEIDERTECHNIK UND -SERVICE

DIEFENTHAL ATS GMBH, BLATZHEIMER STR.3, 53909 ZÜLPICH, MAIL@DIEFENTHAL-ATS.DE

Fliesen legen
und mehr ...

H.B. Uerlings

Über 30 Jahre
Berufserfahrung

Fliesenfachbetrieb

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- | | | |
|-----------------------------|--|--|
| • Fliesenarbeiten aller Art | • Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten | • Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen |
| • Natursteinarbeiten | • Trockenbauarbeiten | • Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten |
| • Reparaturservice | • Mauer-, Putz- und Estricharbeiten | • Endreinigung |
| • Versiegelungsarbeiten | • Elektro- und Installationsarbeiten | |
| | • Handwerkervermittlungs-Service | |

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

Ihr kompetenter Ford Partner in Ihrer Nähe:



Autohaus **M. BORCHERT**

GmbH

Mühlenstr. 5

15 Autominuten von Zülpich 53919 Weilerswist-Groß Vernich
10 Autominuten von Euskirchen (Am Sportplatz)

- Neuwagen
- Jahreswagen
- Gebrauchtfahrzeuge
- Finanzierung
- Leasing
- Versicherungsservice
- Kfz-Meisterbetrieb
- Karosserieinstandsetzung
- Moderne Einbrennlackierung
- Windschutzscheiben Reparatur
- Reparatur aller Marken
- TÜV-Abnahme im Haus

**kostenloser Hol- und
Bringservice**

Tel: 0 22 54 / 84 52 00

Fax: 0 22 54 / 84 52 01

Internet: www.ford-borchert.de

eMail: info@ford-borchert.de



Ihr Autohaus

M. BORCHERT GmbH



Feel the difference